DEUTSCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN
FÜR LEBENSLANGES LERNEN

## *Anlage*

zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)

# Übersicht der Zuordnungen

**Stand: 1. Mai 2013**

| Niveau | Qualifikationen |
|---|---|
| 1 | ▪ Berufsausbildungsvorbereitung<br>• Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB)<br>• Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) |
| 2 | ▪ Berufsausbildungsvorbereitung<br>• Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB)<br>• Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)<br>• Einstiegsqualifizierung (EQ)<br>▪ Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung) |
| 3 | ▪ Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen)<br>▪ Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss) |
| 4 | ▪ Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen)<br>▪ Berufsfachschule (Assistentenberufe)<br>▪ Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO) |
| 5 | ▪ IT-Spezialist (Zertifizierter)*<br>▪ Servicetechniker (Geprüfter)* |
| 6 | ▪ Bachelor<br>▪ Fachkaufmann (Geprüfter)*<br>▪ Fachschule (Staatlich Geprüfter …)<br>▪ Fachwirt (Geprüfter)*<br>▪ Meister (Geprüfter)*<br>▪ Operativer Professional (IT) (Geprüfter)* |
| 7 | ▪ Master<br>▪ Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)* |
| 8 | ▪ Promotion |

* Weitere Qualifikationen der beruflichen Aufstiegsfortbildung werden nach dem im „Gemeinsamen Beschluss“ beschriebenen Verfahren konsensual zugeordnet.

| **Niveau 1** |
| --- |
| Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung. |
| **Qualifikationen:** |
| **Berufsausbildungsvorbereitung** |
| ▪ Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) |
| ▪ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) |

## Berufsausbildungsvorbereitung[1]

Die Berufsausbildungsvorbereitung zielt darauf ab, Grundlagen für den Erwerb beruflicher Hanlungsfähigkeit zu vermitteln und somit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen. Damit erleichtert sie jungen Menschen, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch nicht ausbildungsreif sind, den Einstieg in das Berufsleben. Sie richtet sich somit an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie ist im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelt (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO).

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG).

Qualifizierungsbausteine können in einer *schulischen Maßnahme im Rahmen des Besuchs des Berufsvorbereitungsjahres an beruflichen Schulen* in Zuständigkeit der Länder oder außerschulisch im Rahmen der Teilnahme an einer *Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit* angeboten werden.

Eine mögliche Zertifizierung im Rahmen schulischer Maßnahmen ist mitunter in Verordnungen der Länder über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung geregelt.

Die Absolventen verfügen …

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über grundlegendes Orientierungswissen |
| Fertigkeiten: | …über basale Elemente kognitiver, methodischer oder praktischer Fertigkeiten |
| Sozialkompetenz: | …über grundlegende Fähigkeiten, sich in sozialen Kontexten zu verorten |
| Selbständigkeit: | …über grundlegende Fähigkeiten, um Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung zu übernehmen |

[1] Da die Berufsausbildungsvorbereitung sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

## Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sind ein Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Ziel der Grundstufe ist die Herausbildung und Festigung erforderlicher persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Das beinhaltet auch die Motivierung des Jugendlichen/der Jugendlichen zur Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung bzw. zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses.

Eine Dokumentation der erworbenen Kompetenzen in BvB im Sinne eines formellen Nachweises erfolgt nur in den Fällen, in denen Qualifizierungsbausteine bzw. Ausbildungsbausteine erworben wurden oder ein Schulabschluss nachgeholt wurde.

### 2. Beispiel

Beim Einstieg in BvB werden insbesondere folgende Zielgruppen unterschieden:

a) Eintritt in die ***Grundstufe*** mit Eignungsanalyse

In die Grundstufe treten die Teilnehmenden ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In diese Stufe treten in der Regel auch die Teilnehmenden ein, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachholen wollen.

b) Eintritt in die ***Übergangsqualifizierung***

In die Übergangsqualifizierung treten die Teilnehmenden ein, bei denen trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung der Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit nicht gelungen ist (marktbenachteiligte Jugendliche). Schwerpunkt ist bei dieser Zielgruppe die Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit im angestrebten Beruf. Die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten soll auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen (§ 68 ff. BBiG) erfolgen.

Bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine wurden für die Vermittlung der beruflichen Grundfertigkeiten in der Übergangsqualifizierung seit 2009 ebenfalls zugelassen.

### 3. Liste der Qualifikationen – Niveau 1

Siehe Seite 8

## Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)[2]

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen hat die Aufgabe, Teilnehmende auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Schuljahr.

Bei Teilnehmenden des Berufsvorbereitungsjahres handelt es sich auf Grund ihrer Lebenssituation, ihrer Lernbeeinträchtigung und/oder ihrer Verhaltensauffälligkeiten um Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)

[2] Da das Berufsvorbereitungsjahr sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)
  Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

**2. Beispiel**

| Bildungsgang: | Berufsvorbereitungsjahr Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik |
|---|---|
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Lehrplan Baden-Württemberg vom 29. Mai 1998, Lehrplanheft 3/ 1998<br>▪ Lehrplan Thüringen vom 01. September 2004<br>▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Konstruktionsmechaniker nebst Rahmenlehrplan vom 23. Juli 2007<br>▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005<br>▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003 |
| Abschluss: | Abgangszeugnis gleichwertig zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen<br>Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen |
| Qualifikation: | Teile der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Metalltechnik bzw. Kraftfahrzeugtechnik |
| Anschluss: | Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 1**

Siehe Seite 8

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Berufsausbildungsvorbereitung** (Berufsreife, Berufsorientierung) (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO)<br>▪ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Das Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen hat die Aufgabe, Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Lehrplan Baden-Württemberg vom 29.05.1998<br>▪ Lehrplan Thüringen vom 01.09.2004<br>▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Konstruktionsmechaniker nebst Rahmenplan (1. Ausbildungsjahr) vom 23. Juli 2007<br>▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005<br>▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003<br>Die drei genannten Lehrpläne wurden aus der Vielzahl von Regelungen der Bundesländer ausgewählt, weil sie neben der Breite der fachpraktischen Inhalte auch unterschiedliche didaktisch-methodische Konzepte repräsentieren. | | | |
| **Niveau 1** | | | |
| Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über elementares allgemeines Wissen verfügen.<br>Einen ersten Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich haben. | Über kognitive und praktische Fertigkeiten verfügen, um einfache Aufgaben nach vorgegebenen Regeln auszuführen und deren Ergebnisse zu beurteilen.<br>Elementare Zusammenhänge herstellen. | Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen. | Unter Anleitung lernen oder arbeiten.<br>Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen. |
| Aneignung von elementarem allgemeinem Wissen und grundlegendem Fachwissen. | Durchführung grundlegender Operationen (Bearbeitung von Texten, Lösung von berufsfeld-/lernfeldbezogenen Rechenaufgaben).<br>Das erworbene Wissen wird in ersten Ansätzen auf das Berufs-/ Lernfeld bezogen.<br>Es wird grundlegendes Fachwissen vermittelt, bezogen auf das Lernfeld/ Berufsfeld: Elementare Zusammenhänge werden hergestellt. | Bearbeitung fachlicher Aufgaben in der Gruppe oder im Team („mit anderen zusammen“)<br>Die Kontexte, in denen gelernt und gearbeitet wird, sind weitgehend stabil. Soziales Verhalten soll entwickelt/gefördert werden. | Die Situation ist immer noch eine Lernsituation, „Lernberatung annehmen“ im Gegensatz zu „Lernberatung nachfragen“.<br>Lernverhalten soll entwickelt/gefördert werden. |

| Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung |
| --- |
| Im schulischen BVJ der Berufsausbildungsvorbereitung wird auf das erste Ausbildungsjahr der metalltechnischen Berufe in Theorie und Praxis Bezug genommen. In der Theorie orientieren sich die Lehrpläne an den Rahmenlehrplänen der dualen Berufsausbildung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Inhaltliche Kürzungen werden zugunsten der Aufarbeitung von Defiziten in der Allgemeinbildung vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.<br>In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Zielsetzung ist die Erlangung der Ausbildungsreife bei gleichzeitiger Ermöglichung einer Berufsorientierung.<br>Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung. |

## Liste der Qualifikationen – Niveau 1

| **Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III** i.d.F. vom 01.04.2012 |
|---|
| Die Zuordnung der Qualifikationen im Rahmen von BvB-Maßnahmen der Arbeitsagentur zu Niveau 1 erfolgt für Teilnehmende, die in die Grundstufe zugewiesen wurden, nach mindestens 4-monatiger Teilnahme. |

| **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an beruflichen Schulen** |
|---|
| Die Bildungsgänge im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs an beruflichen Schulen orientieren sich an dem Förderbedarf der Teilnehmer und sind somit sehr vielfältig.<br>Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:<br>▪ Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)<br>Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen<br>▪ Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)<br>Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen |

| **Niveau 2** |
| --- |
| Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung. |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **Berufsausbildungsvorbereitung**<br>• Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB)<br>• Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)<br>• Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) |
| ▪ **Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)** |

## Berufsausbildungsvorbereitung[3]

Die Berufsausbildungsvorbereitung zielt darauf ab, Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und somit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen. Damit erleichtert sie jungen Menschen, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch nicht ausbildungsreif sind, den Einstieg in das Berufsleben. Sie richtet sich somit an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie ist im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelt (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO).

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG).

Qualifizierungsbausteine können in einer *schulischen Maßnahme im Rahmen des Besuchs des Berufsvorbereitungsjahres an beruflichen Schulen* in Zuständigkeit der Länder oder außerschulisch im Rahmen der Teilnahme an einer *Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit* angeboten werden.

Eine mögliche Zertifizierung im Rahmen schulischer Maßnahmen ist mitunter in Verordnungen der Länder über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung geregelt.

Die Absolventen verfügen…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über grundlegendes Orientierungswissen zur Berufs- und Arbeitswelt; |
| Fertigkeiten: | …über basale Elemente kognitiver, methodischer oder praktischer Fertigkeiten und entwickeln berufliche Handlungskompetenz |
| Sozialkompetenz: | …über grundlegende Fähigkeiten, sich in sozialen Kontexten zu verorten und entwickeln basale Problemlösungskompetenz |
| Selbständigkeit: | …über grundlegende Fähigkeiten, um Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung zu übernehmen und können unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten |

[3] Da die Berufsausbildungsvorbereitung sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

## Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sind ein Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Übergangsqualifizierung richtet sich an Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung (noch) nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen. Ziel der Übergangsqualifizierung ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen.

Jugendliche, die zunächst in die Grundstufe eingetreten sind, können im Maßnahmeverlauf in die Übergangsqualifizierung wechseln, wenn in der BvB Ausbildungsreife und Berufseignung hergestellt wurde und der angestrebte Übergang in eine betriebliche Ausbildung auch weiterhin noch nicht möglich ist.

Eine Dokumentation der erworbenen Kompetenzen in BvB im Sinne eines formellen Nachweises erfolgt nur in den Fällen, in denen Qualifizierungsbausteine bzw. Ausbildungsbaustein erworben wurden oder ein Schulabschluss nachgeholt wurde.

### 2. Beispiel

Beim Einstieg in BvB werden insbesondere folgende Zielgruppen unterschieden:

a) Eintritt in die ***Grundstufe*** mit Eignungsanalyse

In die Grundstufe treten die Teilnehmenden ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In diese Stufe treten in der Regel auch die Teilnehmenden ein, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachholen wollen.

b) Eintritt in die ***Übergangsqualifizierung***

In die Übergangsqualifizierung treten die Teilnehmenden ein, bei denen trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung der Übergang in eine betriebliche Ausbildung oder Arbeit nicht gelungen ist (marktbenachteiligte Jugendliche). Schwerpunkt ist bei dieser Zielgruppe die Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit im angestrebten Beruf. Die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten soll auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen (§ 68 ff. BBiG) erfolgen.

Bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine wurden für die Vermittlung der beruflichen Grundfertigkeiten in der Übergangsqualifizierung seit 2009 ebenfalls zugelassen.

### 3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2

Siehe Seite 19

## Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen hat die Aufgabe, Teilnehmende auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Schuljahr.

Bei Teilnehmenden des Berufsvorbereitungsjahres handelt es sich auf Grund ihrer Lebenssituation, ihrer Lernbeeinträchtigung und/oder ihrer Verhaltensauffälligkeiten um Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)
  Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen
- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)
  Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

**2. Beispiel**

| Bildungsgang: | Berufsvorbereitungsjahr Elektrotechnik |
|---|---|
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05. 2003<br>▪ Landesverordnung zum Berufsvorbereitungsjahr des entsprechenden Bundeslandes<br>▪ Einstiegsqualifizierung – Elektro, Zertifikat der IHK<br>▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005<br>▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003 |
| Abschluss: | Abschlusszeugnis gleichwertig zum Hauptschulabschluss<br>Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen |
| Qualifikation: | Teile der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik |
| Anschluss: | Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2**

Siehe Seite 19

**Name der Qualifikation**

**Berufsausbildungsvorbereitung** (Berufsreife, Berufsorientierung) (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO)

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) (§ 235b SGB III)

**Kurzbeschreibung des BVJ (Rheinland-Pfalz)**

Die Gesamtkonzeption des Berufsvorbereitungsjahres orientiert sich am Leitgedanken der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, d. h. an der bestmöglichen beruflichen und sozialen Integration junger Menschen auf der Grundlage einer angemessen entwickelten beruflichen und allgemeinen Handlungsfähigkeit.

Das Berufsvorbereitungsjahr ermöglicht Schülern

- die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit,
- die bestmögliche Qualifizierung für die Lebenssituation innerhalb und außerhalb von Arbeit und Beruf,
- eine umfassende, systematische, kontinuierliche sowie integrative Förderung,
- die kritische Annahme und Nutzung neuer sowie zukünftiger Technologien und Medien,
- den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes,

um auf das Leben in Beruf und Arbeit, in der Gesellschaft sowie in der Familie und Freizeit möglichst umfassend vorzubereiten.

Eine Berufsausbildungsvorbereitung kann auch als Teil der Einstiegsqualifizierung angesehen werden und bei der Festlegung der Dauer der Einstiegsqualifizierung berücksichtigt werden.

**Verwendete Dokumente und Quellentexte**

- Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr vom 01.01.2001
- Landesverordnung zum Berufsvorbereitungsjahr des entsprechenden Bundeslandes
- Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003
- Einstiegsqualifizierung – Elektro, Zertifikat der IHK
- Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005
- Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003

**Niveau 2**

Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
|---|---|---|---|
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. | Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen. | In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren. | In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen. |
| In den Lernfeldern der Fachtheorie und Fachpraxis wird je nach Vermögen der Jugendli- | Im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts orientieren sich die Arbeiten an Geschäfts- | Ein Ziel des Berufsvorbereitungsjahres ist die Weiterentwicklung von sozialer und | Die Schüler erwerben die Fähigkeiten, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| chen der Schwerpunkt auf den Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe gelegt. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Daher erhalten das kundenorientierte Berufshandeln und die Auftragsabwicklung einen besonderen Stellenwert und sind bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen besonders zu berücksichtigen.<br>Gemäß den Ordnungsmitteln können folgende fachliche Inhalte Gegenstand des theoretischen Unterrichts sein:<br>▪ Elektrotechnische Systeme analysieren und Funktionen prüfen;<br>▪ Elektrische Installationen planen und ausführen;<br>▪ Steuerungen analysieren und anpassen;<br>▪ Informationstechnische Systeme bereitstellen.<br>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inhalte nicht in der vollen Tiefe behandelt werden, sondern, dass zunächst didaktisch reduziert vorgegangen wird. | prozessen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe im Berufsfeld.<br>Gemäß den Ordnungsmittel können folgende Fertigkeiten Gegenstand des fachpraktischen Unterrichts sein:<br>▪ Elektrische Geräte herstellen und in Stand setzen;<br>▪ Elektrische Installationen planen und ausführen;<br>▪ Steuerungen realisieren und ändern;<br>▪ Informationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen. | personaler Kompetenz. Dies wird in Theorie und Praxis durch angemessene Didaktik und Methodik erreicht. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie angemessen zu kommunizieren. Die in den Zielformulierungen zu den Lernfeldern ausgeführten Arbeitsprozesse sollen von den Lernenden als ganzheitliche Handlungen möglichst im Team ausgeführt werden.<br>Die Schüler ...<br>▪ handeln kundenorientiert;<br>▪ erkennen die Notwendigkeit von Zeitmanagement und Arbeitsorganisation;<br>▪ entwickeln ein stabiles Selbstwertgefühl und eine realistische Selbsteinschätzung;<br>▪ kommunizieren im Team;<br>▪ dokumentieren, präsentieren und bewerten die Arbeitsergebnisse; | verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren.<br>Die Schüler ...<br>▪ erhalten einen Einblick in die Berufe des Berufsfeldes;<br>▪ erfahren Anforderungen der Arbeitswelt;<br>▪ erkennen Gefahren im Arbeitsumfeld und reagieren angemessen;<br>▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein;<br>▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere;<br>▪ erwerben grundlegende Lern- und Arbeitstechniken;<br>▪ entwickeln die Bereitschaft sich eigenständig Wissen anzueignen;<br>▪ nutzen Medien kompetent und angemessen. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Im schulischen BVJ und der EQ der Berufsausbildungsvorbereitung wird das erste Ausbildungsjahr der elektrotechnischen Berufe in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Rahmenlehrplänen bei dualer Berufsausbildung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei werden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden. Die Einstiegsqualifizierung muss mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden.

In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Zielsetzung ist die Erlangung der Berufsreife bei gleichzeitiger Ermöglichung einer Berufsorientierung.

Bei der EQ wurde die Einschätzung für eine einjährige Maßnahme vorgenommen.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

## Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes sechs bis zwölf Monate dauerndes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. Einstiegsqualifizierungen müssen mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden. Eine Berufsausbildungsvorbereitung kann auch als Teil der Einstiegsqualifizierung angesehen und bei der Festlegung der Dauer für die Einstiegsqualifizierung berücksichtigt werden.

Die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz erfolgt bei EQ-Maßnahmen durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Unterschied zu anderen Formen der Berufsausbildungsvorbereitung verbringen die EQ-Qualifikanten die überwiegende Zeit direkt in den Betrieben und lernen zusätzlich, wie berufsbezogene Inhalte in die unternehmerische Praxis transferiert werden.

Die im Rahmen der Einstiegsqualifikation zu erwerbenden Kompetenzen werden verbindlich beschrieben. Das Zertifikat der zuständigen Stelle bestätigt ihren Erwerb.

Bei der betrieblichen Einstiegsqualifizierung werden hinsichtlich einer Berufsgruppe (z. B. im Bereich Elektrotechnik) bestimmte Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) handlungsorientiert beschrieben.

### 2. Beispiel

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Einstiegsqualifizierung Elektro – Kabel und Leitungsverlegung |
| Gesetzliche Verortung: | § 235b SGB III |
| Abschluss: | IHK Zertifikat nach Punkt I.2. Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland |
| Qualifikation: | Teile aus dem ersten Ausbildungsjahr von Ausbildungsordnungen, die der Berufsgruppe Elektro zugehörig sind. |
| Anschluss: | Verkürzung der Ausbildungszeit bei anschließender Berufsausbildung gemäß § 8 Abs 1 BBiG möglich |

Betrachtet man das erste Ausbildungsjahr der Industrieelektriker, so zeigt sich, dass diese z. B. in der Lage sind, elektrische Systeme und Anlagen zu installieren. Sie nehmen diese in Betrieb, betreiben sie und führen an ihnen Wartungsarbeiten durch. Dabei führen sie qualitätssichernde Maßnahmen durch, dokumentieren die Produktionsdaten und stimmen sich mit vor- und nachgelagerten Bereichen ab. Sie sind Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

Bei der Einstiegsqualifizierung „Elektro – Kabel und Leitungsverlegung“ werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten dagegen weitgehend nur unter Anleitung und nach Anweisung ausgeführt:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Technische Kommunikation
- Planen der Auftragsabwicklung
- Bearbeiten und Verbinden von mechanischen Teilen
- Erweitern von Leitungsführungssystemen und Verlegen von Leitungen

Bei dieser EQ liegt der fachliche Schwerpunkt überdies beim Erweitern von Leitungsführungssystemen und Verlegen von Leitungen.

Da die erfolgreiche Teilnahme an einer EQ-Qualifizierung auch eine Anrechnung der EQ-Qualifizierungszeit auf eine spätere berufliche Ausbildung ermöglicht, sind die EQ-Inhalte wie die Ausbildungsinhalte zu bewerten.

Die Teilnehmer sind in der Lage, Aufgaben unter weitgehender Anleitung zu erfüllen. Am Beispiel des Kompetenzbereichs „Wissen“ bedeutet das z. B., dass sie zwar noch nicht über „erweitertes Fachwissen in einem be-

ruflichen Tätigkeitsfeld“ (Niveau 3) verfügen, aber schon mehr als einen „ersten Einblick in ein Lern- und Arbeitsbereich“ gewonnen haben (Niveau 1).

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2**

Siehe Seite 19

## Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Ziel dieser einjährigen Berufsfachschule ist der Erwerb einer fachrichtungsbezogenen beruflichen Grundbildung. Sie eröffnet berufsbezogene und allgemeine Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zur Förderung der beruflichen Handlungskompetenz und unterstützt die Schüler bei der Entwicklung eigener Lerntechniken und Lernstrategien.

Durch das Bestehen der Abschlussprüfung wird der Erwerb der Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres (Berufliche Grundbildung) nachgewiesen.

In der einjährigen Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung wird das erste Ausbildungsjahr in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Lehrplänen bei dualer Unterweisung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei werden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.

Die Schüler arbeiten nicht nur selbständig, sondern beginnen auch in Gruppen zu arbeiten. Sie bringen sich dabei teilweise auch in Teams ein. Sie verfügen über ein breites Grundwissen in ihrem Bereich. Dieses kann bei sich anschließender Ausbildung in einem entsprechenden BBiG-Beruf voll angerechnet werden.

Die Absolventen verfügen …

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld |
| Fertigkeiten: | …über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickeln berufliche Handlungskompetenz; |
| Sozialkompetenz: | …über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren; |
| Selbständigkeit: | …über die Fähigkeit, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. |

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Berufsfachschule I Elektrotechnik in Rheinland-Pfalz |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Berufsfachschulverordnung I und II für Rheinland-Pfalz vom 17.09.2009<br>▪ Lehrplan für die Berufsfachschule I für Rheinland-Pfalz, Fachrichtung Technik vom 05.08.2005 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007)<br>▪ Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr<br>▪ Berufsfeld Elektrotechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003) |
| Abschluss: | ▪ Abschlusszeugnis der Berufsfachschule I |
| Qualifikation: | ▪ Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik |

| | |
|---|---|
| Anschluss: | ▪ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG<br>▪ Besuch der Berufsfachschule II |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2**

Siehe Seite 20

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Berufliche Grundbildung**<br>• Einjährige Berufsfachschule (Berufsfachschule I, Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik in Rheinland-Pfalz) | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Die Berufsfachschule I vermittelt eine fachrichtungsbezogene berufliche Grundbildung, zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen. Sie vermittelt berufsbezogene und allgemeine Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zur Förderung der beruflichen Handlungskompetenz und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung eigener Lerntechniken und Lernstrategien. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.<br>Der Planung von Lernsituationen liegt das Prinzip ganzheitlichen Lernens zu Grunde. Als methodisches Konzept empfiehlt die Lehrplankommission die vollständige Handlung: Analysieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren, Dokumentieren und Bewerten. Dieser Ansatz ermöglicht es, die theoretischen Inhalte soweit wie möglich in einen konkreten praktischen Zusammenhang zu stellen. Ein an den Schülerinteressen orientiertes Handlungsprodukt implementiert technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003<br>▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007)<br>▪ Lehrplan für die Berufsfachschule I, Fachrichtung Technik in Rheinland-Pfalz vom 05.08.2005<br>▪ Berufsfachschulverordnung I und II für Rheinland-Pfalz vom 17.09.2004 | | | |
| **Niveau 2** | | | |
| Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/ Verantwortung, Reflexivität, Lernkompetenz |
| Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. | Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen. | In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren. | In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen. |
| In den Lernfeldern der Fachtheorie und Fachpraxis wird der Schwerpunkt auf den Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden allgemeinen Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe gelegt. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Daher erhalten das kundenorientierte Berufshandeln und die Auftragsabwicklung einen besonderen Stellenwert und sind bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen besonders zu berücksichtigen. | Im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts orientieren sich die Arbeiten an Geschäftsprozessen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe im Berufsfeld. Dadurch verfügen Absolventen über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- und Arbeitsbereich und können deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.<br>Folgende fachlichen Inhalte sind Gegenstand des fachpraktischen Unterrichts: | Ein Ziel der Berufsfachschule ist die Weiterentwicklung von sozialer und personaler Kompetenz. Dies wird in Theorie und Praxis durch angemessene Didaktik und Methodik erreicht. Absolventen verfügen über die Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren. Die in den Zielformulierungen zu den Lernfeldern ausgeführten Arbeitsprozesse sollen von den Lernenden als ganzheitliche Handlungen möglichst im Team ausgeführt werden. | Die Schüler erwerben die Fähigkeiten, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren.<br>Die Absolventen…<br>▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattarbeit und übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess;<br>▪ lernen Methoden des Lernens im Kontext aller Unterrichtsfächer einzu- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Lehrplan formuliert bewusst ein gemeinsames Curriculum für den berufsbezogenen Anteil der Stundentafel und hebt insofern die bisherige Fächertrennung in berufsbezogenen theoretischen Unterricht und Fachpraxis im Hinblick auf die berufliche Realität auf. Aus organisatorischen Gründen sind jedoch die Stundenansätze noch getrennt ausgewiesen.<br>Folgende fachlichen Inhalte sind Gegenstand des theoretischen Unterrichts:<br>▪ Herstellen, Instandsetzen und Überprüfen der Funktion von elektrischen Geräten (60);<br>▪ Planen und Ausführen elektrischer Installationen (60);<br>▪ Analysieren und Anpassen von Steuerungen (40);<br>▪ Aufbau und Inbetriebnahme von informationstechnischen Systemen (40). | ▪ Herstellen, Instandsetzen und Überprüfen der Funktion von elektrischen Geräten (180);<br>▪ Planen und Ausführen elektrischer Installationen (180);<br>▪ Analysieren und Anpassen von Steuerungen (120);<br>▪ Aufbau und Inbetriebnahme von informationstechnischen Systemen (120).<br>Der fachpraktische Unterricht kann bis zur Hälfte in einem gelenkten Praktikum organisiert werden. | Die Absolventen…<br>▪ ermitteln Kundenerwartungen zur Auftragsabwicklung und reagieren auf Kundenwünsche. Sie führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Lieferanten und beachten die Bedeutung der Kundenpflege;<br>▪ führen Arbeitsaufträge im Team aus, übernehmen unterschiedliche Funktionsaufgaben im Team und wenden die Fachsprache an;<br>▪ bemessen Komponenten und wählen diese unter funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten aus;<br>▪ ermitteln für die Errichtung von Anlagen die Kosten, erstellen Angebote und erläutern diese dem Kunden;<br>▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an;<br>▪ übergeben Anlagen an Kunden, demonstrieren die Funktion und weisen in die Nutzung ein;<br>▪ dokumentieren, bewerten und optimieren Arbeitsergebnisse. | setzen und nehmen aktiv am Unterricht teil durch Zuhören, Nachfragen, Protokollieren, Präsentieren und Nachbereiten;<br>▪ richten den häuslichen Arbeitsplatz ein und gestalten eine förderliche Lernatmosphäre;<br>▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein;<br>▪ wenden Standardsoftware und Lernsoftware vorteilhaft an;<br>▪ richten das individuelle Lernverhalten auf die jeweiligen Anforderungen der Unterrichtsfächer ein;<br>▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken;<br>▪ beachten die Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten sowie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortungsbewusst;<br>▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein;<br>▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Im Bildungsgang Berufsfachschule wird das erste Ausbildungsjahr der elektrotechnischen Berufe in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Lehrplänen bei dualer Beschulung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei wurden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.

In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Die Qualifikation entspricht somit einer im ersten Ausbildungsjahr vermittelten beruflichen Grundbildung.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

## Liste der Qualifikationen Niveau 2

| **Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III** i.d.F. vom 01.04.2012 |
|---|
| Die Zuordnung der Qualifikationen im Rahmen von BvB-Maßnahmen der Arbeitsagentur zu Niveau 2 erfolgt für …<br>▪ Teilnehmende, die zunächst in die Grundstufe zugewiesen wurden, im Maßnahmeverlauf in die Übergangsqualifizierung gewechselt sind und dort mindestens 6 Monate qualifiziert wurden.<br>▪ Teilnehmende, die direkt in die Übergangsqualifizierung zugewiesen und mindestens 6 Monate in der Übergangsqualifizierung qualifiziert wurden.<br>▪ Teilnehmende, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachgeholt haben.<br>▪ Teilnehmende, die im Rahmen der BvB mindestens einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine mit einem zeitlichen Vermittlungsumfang von 420 Stunden oder einen Ausbildungsbaustein erfolgreich absolviert haben. |

| **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an beruflichen Schulen** |
|---|
| Die Bildungsgänge im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs an beruflichen Schulen orientieren sich an dem Förderbedarf der Teilnehmer und sind somit sehr vielfältig.<br>Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:<br>▪ Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)<br>Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen<br>▪ Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)<br>Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen |

| **Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III** i.d.F. vom 01.04.2012 |
|---|
| Die Zuordnung einer erfolgreich durchlaufenen Einstiegsqualifikation zu Niveau 2 setzt die Genehmigung der Maßnahme durch die Arbeitsagentur auf folgender Rechtsgrundlage voraus:<br><br>**„§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung**<br>(1) … Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.<br>(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie<br>1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,<br>2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und<br>3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.<br>(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.“ |

| **Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)** |
| --- |
| Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 2 basiert auf den Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12. 2007).<br><br>Ziffer 2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.<br><br>Ziffer 2.1.4 […] Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein.<br><br>Ziffer 2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.<br><br>Ziffer 2.2.3 […] Im einjährigen Bildungsgang sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.<br>Im zweijährigen oder mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind insgesamt mindestens 30 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.<br>Erfolgt die Anrechnung bereits nach dem ersten Jahr, sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten. |

| Niveau 3 |
| --- |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. |
| **Qualifikationen:** |
| • **Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen)** |
| • **Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)** |

## Duale Berufsausbildung[4]

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Das Berufsbildungsgesetz (§ 1 Absatz 3) definiert, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in die Dimensionen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Personale Kompetenz.[5]

Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Er hat einen hohen Bezug zu der oben formulierten beruflichen Handlungsfähigkeit.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Handlungs-/Lernfeldern strukturiert und bilden eine umfassende Handlungskompetenz ab. Sie sind an betrieblichen Geschäftsprozessen orientiert. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind in Korrelation der Ausbildungsdauer (Anzahl und zunehmende Komplexität der Handlungs-/Lernfelder) zu sehen.

Die in der jeweiligen Ausbildungsordnung und dem jeweiligen Rahmenlehrplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so eröffnet werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist in der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nachzuweisen. Die Berufsschule erteilt ein Abschlusszeugnis.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedern sich die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannten ca. 350 Ausbildungsberufe nach ihrer Dauer in zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe.

| Die Absolventen verfügen … | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage erweiterten fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen; |
| Fertigkeiten: | …über ein Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit; |
| Sozialkompetenz: | … über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen |

[4] Da die duale Berufsausbildung zwei Niveaus zugeordnet wird, ist der Text unter Ziffer 1 jeweils identisch.

[5] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2011): Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen …, Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. Abrufbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Ausbildungsordnungen_deutsch_pdf%282%29.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2013)

| | |
|---|---|
| | rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen;<br>…über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität;<br>verfügen über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten;<br>…über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen und punktuell Unterstützung anzubieten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, die Lern- oder Arbeitsumgebung mitzugestalten sowie Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darzustellen. |
| Selbständigkeit: | …über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;<br>…über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, auch in weniger bekannten Kontexten selbständig und verantwortungsbewusst zu lernen oder zu arbeiten sowie das Handeln anderer einzuschätzen.<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lernberatungen nachzufragen und verschiedene Lernhilfen auszuwählen. |

Der Bildungsgang schließt bei zweijähriger Ausbildungsdauer nach der Fachstufe I mit der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

**2. Beispiel**

Beispielhaft wurden hier ein zweijähriger und unter Niveau 4 ein evtl. darauf aufbauender dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf ausgewählt:

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Duale Berufsausbildung (Ausbildungsbetrieb – Berufsschule)<br>▪ Industrieelektriker (zweijährig) |
| Rechtliche Grundlagen: | Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieelektriker, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 29, 04.06.2009<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.05.1972<br>▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03. 1991)<br>▪ Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997)<br>▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007 |

| | |
|---|---|
| | ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) |
| Abschluss: | ▪ Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle)<br>▪ Abschlusszeugnis der Berufsschule<br>▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation: | ▪ Facharbeiter; Fachangestellter; Geselle |
| Anschluss: | Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG kann nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung des *zweijährigen* Ausbildungsberufes Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik oder Geräte und Systeme die Berufsausbildung nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres folgender Berufe fortgesetzt werden.<br>▪ Elektroniker für Automatisierungstechnik<br>▪ Elektrotechniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme<br>▪ Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme<br>▪ Systeminformatiker<br>Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung.<br>Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 3**

Siehe Seite 32-33

| **Name der Qualifikation** |
|---|
| **Industrieelektriker** mit den Fachrichtungen Betriebstechnik + Informations- und Telekommunikationstechnik<br>▪ Duale Berufsausbildung (2 Jahre), Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG |
| **Kurzbeschreibung** |
| Industrieelektriker sind Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften. Sie bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und Betriebsmittel. Außerdem analysieren sie elektrische Systeme und prüfen Funktionen.<br>Diese bundesweit geregelte 2-jährige duale Berufsausbildung mit 2 Fachrichtungen findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Es erfolgt eine Spezialisierung in einer der beiden Fachrichtungen:<br>▪ **Industrieelektriker - Betriebstechnik**<br>Diese montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an. Sie messen und analysieren elektrische Systeme und beurteilen deren Sicherheit. Zudem halten sie die Anlagen und Systeme instand. Hauptsächlich arbeiten sie in der Industrie. Dort sind sie in Betrieben der Metall- und Elektroindustrie, der Automobilindustrie oder im Anlagenbau tätig. Darüber hinaus können sie in Energieversorgungsunternehmen arbeiten.<br>▪ **Industrieelektriker - Geräte und Systeme**<br>Diese montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an. Sie messen und analysieren elektrische Systeme und beurteilen deren Sicherheit. Zudem stellen sie die Geräte und Systeme her, indem sie Leitungen konfektionieren und Komponenten verbinden. Hauptsächlich arbeiten sie in Betrieben der Industrie, wie zum Beispiel in Unternehmen der Elektroindustrie, der Informationstechnik und der Kommunikationstechnik. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieelektriker, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 29, 04.06.2009<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009<br>▪ Berufsschulverordnung des jeweiligen Bundeslandes |
| **Niveau 3** |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. |

| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
|---|---|---|---|
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen. | In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen. | Auch in weniger bekannten Kontexten, selbständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatungen nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen. |
| Industrieelektriker haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.<br>Sie haben erweitertes Fachwissen insbesondere in Elektrotechnik, Installationstechnik, Informationstechnik, Mess- und | Industrieelektriker verfügen über kognitive und praktische Fertigkeiten, die sie befähigen, mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden und elektrische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen. Sie können Arbeitsergebnisse beurteilen und Transferleistungen erbringen.<br>Sie … | Industrieelektriker können im Team arbeiten, sich gegenseitig unterstützen, fachsprachlich korrekt kommunizieren, die Lern- und Arbeitsumgebung mitgestalten und Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.<br>Sie...<br>▪ arbeiten überwiegend im Team und kommunizieren im Rahmen der be- | Industrieelektriker sind befähigt, selbständig zu arbeiten. Insbesondere im Umgang mit Strom führenden Bauteilen agieren sie verantwortungsbewusst und sorgfältig.<br>Sie...<br>▪ planen Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Steuertechnik erworben.<br>Industrieelektriker verfügen über erweitertes Fachwissen, um<br>▪ elektronische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen;<br>▪ elektrische Installationen zu planen und auszuführen;<br>▪ Steuerungen zu analysieren und anzupassen;<br>▪ Informationstechnische Systeme bereitzustellen.<br>**Fachrichtung Betriebstechnik**<br>▪ Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Betriebsmitteln zu gewährleisten;<br>▪ Geräte und Baugruppen in Anlagen zu analysieren und zu prüfen;<br>▪ Steuerungen für Anlagen zu programmieren und zu realisieren;<br>▪ Antriebssysteme auszuwählen und zu integrieren.<br>**Fachrichtung Geräte und Systeme**<br>▪ Elektroenergieversorgung für Geräte und Systeme zu realisieren;<br>▪ elektronische Baugruppen von Geräten zu konzipieren, herzustellen und zu prüfen;<br>▪ Baugruppen hard- und softwareseitig zu konfigurieren;<br>▪ Geräte herzustellen und zu prüfen. | ▪ bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und elektrische Betriebsmittel;<br>▪ messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme;<br>▪ beurteilen die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln;<br>▪ installieren und konfigurieren IT-Systeme;<br>**Fachrichtung Betriebstechnik**<br>▪ erbringen eine technische Auftragsanalyse;<br>▪ installieren elektrische Anlagen und setzen diese in Betrieb;<br>▪ halten Anlagen und Systeme Instand;<br>**Fachrichtung Geräte und Systeme**<br>▪ erbringen eine technische Auftragsanalyse;<br>▪ fertigen Komponente und Geräte;<br>▪ stellen Geräte und Systeme her und nehmen diese in Betrieb. | ruflichen Tätigkeit fachsprachlich korrekt inner- und außerbetrieblich mit anderen Personen;<br>▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an;<br>▪ planen Aufgaben im Team und stimmen sie ab;<br>▪ recherchieren, beschaffen und bewerten Informationen;<br>▪ können Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden;<br>▪ führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert und berücksichtigen kulturelle Identitäten;<br>▪ stellen Dokumentationen zusammen und ergänzen sie;<br>▪ pflegen, schützen, sichern und archivieren Daten und Dokumente;<br>▪ erklären Leistungen und Produkte und übergeben sie an Nutzer;<br>▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse. | ▪ kalkulieren und bewerten Material- und Arbeitsaufwand, erfassen erbrachte Leistungen;<br>▪ wenden betriebsübliche Qualitätssicherungssysteme an;<br>▪ erkennen ihren eigenen Qualifikationsbedarf und nutzen Qualifizierungsmöglichkeiten;<br>▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache;<br>▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei;<br>▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG kann nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung des zweijährigen Ausbildungsberufes Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik oder Geräte und Systeme die Berufsausbildung nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres folgender Berufe fortgesetzt werden:

- Elektroniker für Automatisierungstechnik
- Elektrotechniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme
- Systeminformatiker

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

## Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die Berufsfachschule zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses verbindet berufsübergreifende mit berufsbezogenen Kompetenzen der jeweiligen Fachrichtung und führt zum Mittleren Schulabschluss. Dabei wird berufliche Handlungskompetenz gefördert, in dem Erfahrungs- und Lernsituationen eröffnet werden, die den individuellen Lernprozess der Schüler unterstützen.

Die zweijährige Berufsfachschule ermöglicht Jugendlichen den Erwerb erster berufsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem jeweiligen Berufsfeld. Dazu werden im Bildungsgang grundlegende Kenntnisse und Qualifikationen erworben, die zum beruflichen Handeln befähigen. In Werkstätten, Laboren oder Lernbüros erfolgt der Erwerb der Kompetenzen der betrieblichen Ausbildung. Neben der Fachkompetenz werden vor allem die personalen Kompetenzen gefördert, die im jeweiligen Berufsfeld von besonderer Bedeutung sind. Der Erwerb der an den Bildungsstandards des Mittleren Schulabschlusses orientierten berufsübergreifenden Kompetenzen führt durch die Prüfung zu den Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses.

Die Absolventen verfügen…

…über Kompetenzen zum selbständigen Agieren in beruflichen und privaten Handlungssituationen und passen sich verändernden Anforderungen flexibel an;

| | |
|---|---|
| Wissen: | …verfügen über erweitertes Fachwissen im Berufsfeld oder der Berufsgruppe der jeweiligen Fachrichtung. Dabei verbinden sie Wissen von Arbeits- und Geschäftsprozessen mit wissenschaftlichem Struktur- und Grundlagenwissen;<br>…verfügen über erweitertes allgemeines Wissen mit deutlicher Orientierung an den Standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache; |
| Fertigkeiten: | …verfügen über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fähigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in Produktions- und Geschäftsprozessen der jeweiligen Fachrichtung;<br>…können Ergebnisse von Produktions- und Geschäftsprozessen sowie Arbeitsergebnisse im berufsübergreifenden Lernbereich nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen und einfache Transferleistungen erbringen; |
| Sozialkompetenz: | …wirken in Teams mit und bieten punktuelle Unterstützung an;<br>…gestalten aktiv Sozialbeziehungen und Kommunikationsprozesse;<br>…gestalten die Lern- und Arbeitsumgebung in der jeweiligen Fachrichtung;<br>…gestalten Abläufe und stellen Ergebnisse adressatenbezogen dar; |
| Selbständigkeit: | …lernen oder arbeiten auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst;<br>…fragen Lernberatung und Auswahl von Lernhilfen nach. |

Erforderlich ist der erfolgreiche Erwerb der Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres (Berufliche Grundbildung) und der an den Bildungsstandards des Mittleren Schulabschlusses orientierten berufsübergreifenden Kompetenzen. Dadurch werden die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses erworben.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung, Bremen |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Lehrplan für den fachrichtungsbezogenen Unterricht an der Handelsschule des Landes Bremen<br>▪ Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007) |
| Abschluss: | Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung |
| Qualifikation: | Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Mittlerer Schulabschluss |
| Anschluss: | Fortsetzung des Bildungsweges in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen,<br>Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG |

Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung werden z. B. orientiert an den Handels- und Büroberufen Prozesse aus den profilgebenden Handlungsfeldern Gestaltung von Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung und des Personaleinsatzes auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Daten abgebildet und die Schüler auf die Tätigkeit in kaufmännischen Berufen vorbereitet. Neben der Fachkompetenz werden vor allem jene Schlüsselkompetenzen gefördert, die für den Umgang im Berufsleben von entscheidender Bedeutung sind: kommunikative Kompetenz, Methodenkompetenz und Lernkompetenz als konkrete Beschreibung von Sozial- und Selbstkompetenz.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 3**

Siehe Seite 33

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Berufliche Grundbildung, Mittlerer Schulabschluss**<br>▪ Zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung in Bremen | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Die zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung in Bremen verbindet berufsübergreifende Inhalte mit berufsbezogenen Projekten aus den einzelnen Fachrichtungen und führt zum Mittleren Schulabschluss. Dabei soll die berufliche Handlungskompetenz gefördert werden, in dem Erfahrungs- und Lernsituationen geschaffen werden, die den individuellen Lernprozess der Schüler unterstützen. Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007)<br>▪ Lehrplan für den fachrichtungsbezogenen Unterricht an der Handelsschule des Landes Bremen<br>▪ Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung | | | |
| **Niveau 3** | | | |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen. | In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen. | Auch in weniger bekannten Kontexten, selbständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatungen nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen. |
| Berufsfachschüler verfügen über Grundlagenkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, im Rechnungswesen und der Informationsverarbeitung. Sie…<br>▪ stellen den Aufbau eines Unternehmens dar;<br>▪ beschreiben betriebliche Abläufe im Unternehmen;<br>▪ kennen Rechtsformen von Unternehmen und beurteilen deren Auswirkungen auf Haftung und Geschäftsführung;<br>▪ stellen den erweiterten Wirtschaftskreislauf dar;<br>▪ unterscheiden Markt und Marktformen (Käufer- und Verkäufermarkt), Bedürfnisse | Berufsfachschüler…<br>▪ orientieren sich in Schule, Betrieb und regionaler Wirtschaft;<br>▪ dokumentieren Geschäftsprozesse dokumentieren und erledigen Zahlungsvorgänge;<br>▪ bearbeiten Kundenaufträge aus dem In- und Ausland;<br>▪ entwickeln einfache Marketingmaßnahmen, bahnen Kundenkontakte an und pflegen diese;<br>▪ disponieren und beschaffen Güter;<br>▪ stellen Daten für die Steuerung von Geschäftsprozessen bereit;<br>▪ führen private und betriebliche personal- | Berufsfachschüler…<br>▪ arbeiten im Team;<br>▪ stellen akzeptierte und gemeinsame Regeln für individuelle Lern- und Arbeitsprozesse auf;<br>▪ präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese;<br>▪ geben Feedback und nehmen dieses an;<br>▪ kommunizieren in einfacher Form in der englischen Sprache;<br>▪ diskutieren und bewerten gemeinsam den Unternehmenserfolg;<br>▪ begründen ihre Arbeitsergebnisse;<br>▪ kommunizieren mit Kunden situationsbezogen (Beratung, Preisverhandlungen, | Berufsfachschüler…<br>▪ übernehmen Verantwortung für ihr Handeln;<br>▪ sammeln Informationen;<br>▪ beurteilen das eigene ökonomische und ökologische Verhalten;<br>▪ wenden geeignete Lernstrategien an;<br>▪ arbeiten konzentriert, gewissenhaft, sauber und strukturiert;<br>▪ wenden Strategien zum Leseverstehen an;<br>▪ denken und handeln wirtschaftlich;<br>▪ reflektieren das eigene Gesprächsverhalten im Umgang mit dem Kunden; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| und Bedarf;<br>▪ erklären Angebot und Nachfrage als preisbestimmende Faktoren;<br>▪ beschreiben die Wirtschaftsordnungen der sozialen Marktwirtschaft in ihren Grundzügen;<br>▪ erläutern die Funktionen des Geldes;<br>▪ zeigen die Zusammenhänge von Ökonomie und Ökologie auf;<br>▪ beschreiben das System der Doppik;<br>▪ beschreiben Wertströme anhand von Belegen auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften;<br>▪ beschreiben das System der Umsatzsteuer;<br>▪ bewerten und ermitteln den Unternehmenserfolg anhand einfacher Zahlen;<br>▪ entscheiden über die Nutzung von Skonto;<br>▪ führen Erfolgs- und Bestandsbuchungen durch;<br>▪ erläutern Kaufvertragsinhalte und nennen deren Zusammenhänge;<br>▪ erläutern wichtige rechtliche Grundlagen des Kaufvertragsrechtes;<br>▪ beschreiben Ablage- und Dokumentationsformen;<br>▪ erkennen Zusammenhänge zwischen Marketingstrategien der Unternehmen und dem Konsumentenverhalten der Verbraucher;<br>▪ entwickeln Aspekte einer Marketingstrategie;<br>▪ kennen grundlegende Instrumente der Marktforschung;<br>▪ erläutern Maßnahmen der vier Marketinginstrumente (Produkt- und Servicepolitik, Preis- und Konditionenpolitik, Kommunikationspolitik, Distributionspolitik);<br>▪ zeigen Grenzen unternehmerischer Absatzplanung und schätzen diese ein;<br>▪ ermitteln Güterbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht;<br>▪ ermitteln Bezugsquellen und holen Angebote ein;<br>▪ verstehen und beurteilen allgemeine Ge- | wirtschaftliche Maßnahmen;<br>▪ beziehen wirtschaftliche Rahmenbedingungen in privates Handeln ein;<br>▪ planen Projekte, führen dies durch und werten diese aus. | Auftragsannahme, Entschuldigung, Beschwerde) in angemessener Weise;<br>▪ verwenden einen rechtlichen und wirtschaftlichen Fachwortschatz;<br>▪ begründen und vertreten die eigene Meinung sachlich und nachvollziehbar;<br>▪ verhalten sich kundenorientiert;<br>▪ verfassen Schriftstücke der Auftragsbearbeitung norm- und adressatengerecht und nutzen dabei Formatvorlagen und Textbausteine;<br>▪ verfassen einfache Texte der Auftragsbearbeitung in englischer Sprache;<br>▪ führen zielorientiert Verkaufs- und Reklamationsgespräche durch;<br>▪ wenden Interaktionsregeln und Elemente der nonverbalen Kommunikation an:<br>▪ erstellen Werbebriefe und Flyer;<br>▪ erstellen E-Mails und Serienbriefe;<br>▪ begründen ihre Entscheidungen;<br>▪ arbeiten im Team an Lösungsvorschlägen aus dem Bereich Marketing;<br>▪ formulieren Anfragen und Bestellungen;<br>▪ erfassen wesentliche Aussagen und Handlungsanweisungen standardisierter Geschäftsbriefe auch in einer Fremdsprache;<br>▪ übersetzen einfache englische Geschäftsbriefe und geben mündlich deren wesentlichen Inhalte wieder;<br>▪ beachten Formvorschriften für die mündliche Kommunikation und die Handelskorrespondenz in englischer Sprache mit ausländischen Geschäftspartnern;<br>▪ präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese. | ▪ reflektieren Gesprächsverläufe;<br>▪ denken und handeln kundenorientiert;<br>▪ übernehmen Verantwortung für den Geschäftserfolg im Rahmen der Beschaffungsplanung und -durchführung;<br>▪ reflektieren eigene Entscheidungen im Bereich der Beschaffung;<br>▪ bearbeiten selbstständig einfache Aufgaben aus dem Bereich der Beschaffung;<br>▪ handeln verantwortungsvoll;<br>▪ können Werbemaßnahmen wirtschaftlich, juristisch und ethisch beurteilen;<br>▪ beschaffen sich selbständig Informationen zu den Themen Kennzahlenanalyse und Preisbildung aus Schul- und Fachbüchern, Zeitschriften, Zeitungen und dem Internet;<br>▪ entwickeln persönliche Handlungsstrategien zur Vermeidung und Verkürzung eigener Arbeitslosigkeit;<br>▪ gehen ökonomisch mit ihren privaten Einnahmen um und planen selbstverantwortlich ihre privaten Ausgaben;<br>▪ können sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit reflektierend auseinandersetzen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| schäftsbedingungen;<br>▪ beurteilen Lieferanten mit Hilfe von Bewertungskriterien;<br>▪ berechnen und beurteilen Lagerkennziffern und die optimale Bestellmenge;<br>▪ kennen Rechte und Pflichten bei Kaufvertragsstörungen und deren Voraussetzungen;<br>▪ beschreiben den Zusammenhang von Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität;<br>▪ zeigen die Unterschiede zwischen einer Vollkosten- und einer Teilkostenrechnung auf;<br>▪ erklären den Preisbildungsmechanismus am vollkommenen Markt;<br>▪ verstehen das Modell des vollkommenen Marktes und arbeiten Unterschiede zu herrschenden Marktformen heraus;<br>▪ unterscheiden Käufer- von Verkäufermärkten;<br>▪ beschreiben Qualifikationsanforderungen der Unternehmen an zukünftige Auszubildende;<br>▪ benennen wesentliche gesetzliche, tarifliche und vertragliche Rechtsgrundlagen von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen;<br>▪ erläutern das System der Sozialversicherung;<br>▪ unterscheiden Steuern und Abgaben;<br>▪ unterscheiden private Einnahmen nach deren Herkunft;<br>▪ beurteilen die Entwicklung des Geldwertes anhand von Konsumausgaben im Vergleich zur nominalen und realen Einkommensentwicklung;<br>▪ erläutern unterschiedliche Sparformen und andere Geldanlagemöglichkeiten als finanzielle Vorsorgesicherung;<br>▪ beurteilen die Finanzierung von Konsumgütern über Ratenkauf, Darlehn, Dispositionskredit sowie Leasing;<br>▪ benennen und beurteilen Ursachen und Folgen der Verschuldung von Privathaushalten;<br>▪ unterscheiden Bürgschaft, Sicherungs- | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| übereignung und Pfand als Sicherungsformen;<br>▪ unterscheiden und bewerten wirtschaftspolitische Ziele des Stabilitätsgesetzes;<br>▪ erläutern die Arbeitsweise von Projekten. | | | |
| **Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung** | | | |
| In der zweijährigen Berufsfachschule werden die Kompetenzen einer beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses erworben. Die Absolventen verfügen über eine bessere Grundlage für ihre Berufsentscheidung. Sie verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld. | | | |

## Liste der Qualifikationen Niveau 3

### Duale Berufsausbildung (2 jährige Ausbildungen)

**Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe - Stand: 01.08.2012 (Quelle: BIBB)**
**Abrufbar unter: http://www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php (letzter Zugriff: 29.04.2013)**

| Monate | Berufsbezeichnung | Datum |
|---|---|---|
| 24 | Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin | 09.05.2005 |
| 24 | Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin - SP Zimmerarbeiten, Stukkateurarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Estricharbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten, Trockenbauarbeiten | 02.06.1999 |
| 24 | Bauten- und Objektbeschichter/ Bauten- und Objektbeschichterin | 03.07.2003 |
| 24 | Berg- und Maschinenmann - FR Vortrieb und Gewinnung, Transport und Instandhaltung | 22.06.1979 |
| 24 | Chemielaborjungwerker/ Chemielaborjungwerkerin | 08.11.1938 |
| 24 | Drahtwarenmacher/ Drahtwarenmacherin | 30.03.1940 |
| 24 | Drahtzieher/ Drahtzieherin | 27.09.1955 |
| 24 | Fachkraft für Automatenservice | 08.01.2008 |
| 24 | Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten | 02.05.2007 |
| 24 | Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen | 22.03.2005 |
| 24 | Fachkraft für Lederverarbeitung | 14.02.2011 |
| 24 | Fachkraft im Gastgewerbe | 13.02.1998 |
| 24 | Fachlagerist/ Fachlageristin | 26.07.2004 |
| 24 | Fahrradmonteur/ Fahrradmonteurin | 18.05.2004 |
| 24 | Federmacher/ Federmacherin | 30.03.1940 |
| 24 | Fotolaborant/ Fotolaborantin | 16.01.1981 |
| 24 | Fräser/ Fräserin | 06.06.1958 |
| 24 | Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin - SP Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten | 02.06.1999 |
| 24 | Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin - FR Betriebstechnik | 28.05.2009 |
| 24 | Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin | 31.01.1997 |
| 24 | Kabeljungwerker/ Kabeljungwerkerin | 14.03.1940 |
| 24 | Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin | 02.06.2004 |
| 24 | Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin - SP Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Textilveredelung, Lebensmitteltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung | 27.04.2004 |
| 24 | Metallschleifer/ Metallschleiferin | 07.03.1939 |
| 24 | Modenäher/ Modenäherin | 13.02.1997 |
| 24 | Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin | 09.05.2005 |
| 24 | Produktionsfachkraft Chemie | 23.03.2005 |
| 24 | Produktprüfer - Textil/ Produktprüferin - Textil | 07.05.2007 |
| 24 | Revolverdreher/ Revolverdreherin | 19.10.1938 |
| 24 | Schleifer/ Schleiferin | 06.06.1958 |
| 24 | Servicefachkraft für Dialogmarketing | 23.05.2006 |

| | | |
|---|---|---|
| 24 | Servicefahrer/ Servicefahrerin | 22.03.2005 |
| 24 | Servicekraft für Schutz und Sicherheit | 21.05.2008 |
| 24 | Speiseeishersteller/ Speiseeisherstellerin | 13.05.2008 |
| 24 | Teilezurichter/ Teilezurichterin | 02.10.1939 |
| 24 | Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin - SP Straßenbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Brunnen- und Spezialtiefbauarbeiten, Gleisbauarbeiten | 02.06.1999 |
| 24 | Verkäufer/ Verkäuferin | 16.07.2004 |
| 24 | Vorpolierer/ Vorpoliererin Schmuck- und Kleingeräteherstellung | 24.04.1940 |

**Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)**

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 3 basiert auf den Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.2

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

Im einjährigen Bildungsgang sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Im zweijährigen oder mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind insgesamt mindestens 30 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Erfolgt die Anrechnung bereits nach dem ersten Jahr, sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Ziffer 2.2.4

Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn eine Prüfung bestanden wird, die in ihrem schriftlichen Teil die Fächer Deutsch und eine Fremdsprache sowie zwei fachrichtungsbezogene Fächer umfasst. Die Prüfung in den fachrichtungsbezogenen Fächern erstreckt sich in jedem Fall auf Mathematik oder eine Naturwissenschaft; an die Stelle der Mathematik können ersatzweise auch gleichwertige mathematische Inhalte aus den fachrichtungsbezogenen Fächern treten.

Fächer und Umfang der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung richten sich nach Landesrecht. Das Anspruchsniveau für Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards zum Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 12. 05.1995) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

| Niveau 4 |
| --- |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen)** |
| ▪ **Berufsfachschule (Assistentenberufe)** |
| ▪ **Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)** |

## Duale Berufsausbildung[6]

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Das Berufsbildungsgesetz definiert in § 1 Absatz 3, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in die Dimensionen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Personale Kompetenz.[7]

Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Er hat hohen Bezug zu der oben formulierten beruflichen Handlungsfähigkeit.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Handlungs-/Lernfeldern strukturiert und bilden eine umfassende Handlungskompetenz ab. Sie sind an betrieblichen Geschäftsprozessen orientiert. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind in Korrelation der Ausbildungsdauer (Anzahl und zunehmende Komplexität der Handlungs-/Lernfelder) zu sehen.

Die in der jeweiligen Ausbildungsordnung und dem jeweiligen Rahmenlehrplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so eröffnet werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist in der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nachzuweisen. Die Berufsschule erteilt ein Abschlusszeugnis.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedern sich die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannten ca. 350 Ausbildungsberufe nach ihrer Dauer in zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe.

Die Absolventen verfügen…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen; |
| Fertigkeiten: | …über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen |

[6] Da die duale Berufsausbildung zwei Niveaus zugeordnet wird, ist der Text unter Ziffer 1 jeweils identisch. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2011): Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen …, Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. Abrufbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Ausbildungsordnungen_deutsch_pdf%282%29.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2013)

| | |
|---|---|
| | und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen; |
| Sozialkompetenz: | …über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen;<br>…über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten;<br>…über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte); |
| Selbständigkeit: | …über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;<br>…über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen. |

Der Bildungsgang schließt bei drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer nach der Fachstufe II bzw. III mit der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

**2. Beispiel**

Beispielhaft wurden unter Niveau 3 ein zweijähriger und unter Niveau 4 ein evtl. darauf aufbauender dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf ausgewählt.

| | |
|---|---|
| Bildungsgang | Duale Berufsausbildung (Ausbildungsbetrieb – Berufsschule)<br>▪ Elektroniker für Automatisierungstechnik (dreieinhalbjährig) |
| Rechtliche Grundlagen | ▪ Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 31, 03.07.2003<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009 |

| | |
|---|---|
| Empfehlungen, Vereinbarungen | ▪ Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.05.1972<br>▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991)<br>▪ Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997)<br>▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) |
| Abschluss | ▪ Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle)<br>▪ Abschlusszeugnis der Berufsschule<br>▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation | ▪ Facharbeiter; Fachangestellter; Geselle |
| Anschluss | Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung.<br>Der Zugang zur Fachhochschule bzw. Universität ist geregelt. |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4**

Siehe Seite 50-57

**Name der Qualifikation**

**Elektroniker für Automatisierungstechnik**

- Duale Berufsausbildung (3,5 Jahre), Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO

**Kurzbeschreibung**

Elektroniker für Automatisierungstechnik richten hochkomplexe, rechnergesteuerte Anlagen ein. Sie sorgen dafür, dass die jeweiligen Einzelkomponenten ein automatisch arbeitendes Gesamtsystem bilden. Dazu programmieren und testen sie die Anlagen, nehmen sie in Betrieb und halten sie instand.

In der Industrie arbeiten sie in Unternehmen, die Automatisierungslösungen entwickeln, herstellen oder einsetzen. Vor allem Unternehmen der Elektroindustrie oder des Maschinenbaus kommen in Betracht. Arbeitsplätze gibt es darüber hinaus auch z. B. in der Automobilindustrie, der chemischen Industrie, in Kunststoff verarbeitenden Betrieben und zahlreichen anderen Anwenderbranchen.

Im Handwerk arbeiten sie bei Herstellern von industriellen Prozesssteuerungseinrichtungen. Ebenso sind sie in Betrieben der Elektroinstallation tätig, z. B. bei technischen Gebäudeausrüstern. Darüber hinaus können sie in Wasser- und Klärwerken bzw. Recyclinganlagen der Abfallwirtschaft beschäftigt sein.

Diese bundesweit geregelte dreieinhalbjährige duale Berufsausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt.

**Verwendete Dokumente und Quellentexte**

- Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 31, 11.07.2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003
- Berufsschulverordnung des jeweiligen Bundeslandes

**Niveau 4**

Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
|---|---|---|---|
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen. | Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren. | Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten. |
| Elektroniker für Automatisierungstechnik haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.<br>Sie haben fachtheoretisches Wissen insbesondere in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mess-, und Steuertechnik erworben.<br>Elektroniker für Automatisierungstechnik verfü- | Elektroniker für Automatisierungstechnik verfügen über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten, das sie befähigt, selbständig mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden. Sie analysieren elektrische Systeme und prüfen Funktionen. Sie können Arbeitsergebnisse und -prozesse unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Berei- | Elektroniker für Automatisierungstechnik können im Team kommunizieren, Konflikte lösen und ihre Arbeit organisieren. Sie sind in der Lage, fachsprachlich korrekt und umfassend zu kommunizieren sowie Abläufe und Ergebnisse zu begründen, adressatenbezogen darzustellen und Dokumentationen anzufertigen. Sie können Kunden beraten und betreuen. Sie können Arbeitsergebnisse bewerten und tragen zur kontinuierlichen | Elektroniker für Automatisierungstechnik sind befähigt, sich Lern-, und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu bewerten und zu verantworten. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie ökonomische und ökologische, sicherheitstechnische und rechtliche Aspekte.<br>Sie ...<br>▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Arbeit und |

| | | | |
|---|---|---|---|
| gen über vertieftes fachtheoretisches Wissen, um<br>▪ Elektronische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen;<br>▪ Elektrische Installationen zu planen und auszuführen;<br>▪ Steuerungen zu analysieren und anzupassen;<br>▪ Informationstechnische Systeme bereitzustellen;<br>▪ Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Betriebsmitteln zu gewährleisten;<br>▪ Anlagen zu analysieren und deren Sicherheit zu prüfen;<br>▪ Steuerungen für Anlagen zu programmieren und zu realisieren;<br>▪ Antriebssysteme auszuwählen und zu integrieren;<br>▪ Steuerungssysteme und Kommunikationssysteme zu integrieren;<br>▪ Automatisierungssysteme in Betrieb zu nehmen und zu übergeben;<br>▪ Automatisierungssysteme in Stand zu halten und zu optimieren;<br>▪ Automatisierungssysteme zu planen und zu realisieren. | chen beurteilen und Transferleistungen erbringen.<br>Sie …<br>▪ montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an;<br>▪ messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme;<br>▪ beurteilen die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln;<br>▪ installieren und konfigurieren IT-Systeme;<br>▪ beraten und betreuen Kunden, erbringen Serviceleistungen;<br>▪ Führen technische Auftragsanalysen durch und entwickeln Lösungen;<br>▪ errichten Einrichtungen der Automatisierungstechnik;<br>▪ konfigurieren und programmieren Automatisierungssysteme;<br>▪ prüfen Automatisierungssysteme, nehmen sie in Betrieb;<br>▪ halten Automatisierungssysteme Instand und optimieren sie;<br>▪ sie arbeiten geschäftsprozessorientiert und wirken am Qualitätsmanagement mit.<br>Diese Fertigkeiten haben sie in einem der folgenden Einsatzgebiete vertieft:<br>▪ Produktions- und Fertigungsautomation<br>▪ Verfahrens- und Prozessautomation<br>▪ Netzautomation<br>▪ Verkehrsleitsysteme<br>▪ Gebäudeautomation | Verbesserung im Betriebsablauf bei.<br>Sie ...<br>▪ arbeiten und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetriebliche mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen;<br>▪ können Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln,<br>▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken;<br>▪ führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert;<br>▪ organisieren und moderieren Arbeitssitzungen, erarbeiten Entscheidungen im Team und halten Gesprächsergebnisse schriftlich fest;<br>▪ lösen Konflikte im Team;<br>▪ planen Aufgaben im Team und stimmen sie ab;<br>▪ führen Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durch, vergleichen Kosten;<br>▪ wenden aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse an;<br>▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an;<br>▪ übernehmen und übergeben Anlagen, weisen Nutzer in die Bedienung ein und erbringen Serviceleistungen. | übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess;<br>▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache;<br>▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein;<br>▪ organisieren Ihre Lern- und Arbeitsaufgaben selbständig sowie im Team; sie analysieren, reflektieren und bewerten dabei gewonnene Erkenntnisse;<br>▪ beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte durch verantwortungsbewusstes Handeln; sie minimieren durch Verwendung geeigneter Materialien unter Beachtung von Vorschriften des Umweltschutzes negative Auswirkungen auf die Umwelt;<br>▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei;<br>▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte;<br>▪ nutzen Qualifizierungsmöglichkeiten und wenden unterschiedliche Lerntechniken an. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Die Absolventen sind in der Lage, in einem dynamischen betrieblichen Umfeld Arbeitsaufträge für hochkomplexe, rechnergesteuerte Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Sie lösen Aufgaben auf der Grundlage ihres vertieften mathematischen und naturwissenschaftlichen Fachwissens sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Kompetenzen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

## Berufsfachschule (Assistentenberufe)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Anspruch der Höheren Berufsfachschule ist es, die zur Berufsqualifizierung, zur Höherqualifizierung und die zu einer weiteren Persönlichkeitsbildung notwendigen beruflichen und allgemeinen Kompetenzen zu fördern. Hierzu werden berufsübergreifende mit berufsbezogenen Kompetenzen zur Entwicklung einer beruflichen Handlungsfähigkeit mit einem eigenständigen Profil als staatlich geprüfter Assistent verbunden.

Staatlich geprüfte Assistenten verfügen über Qualifikationen, die eine Berufsfähigkeit beinhalten, Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz zur Handlungskompetenz verbinden und die Voraussetzung für Methoden- und Lernkompetenz schaffen. Berufliche Flexibilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sind vorhanden. Verantwortungsbewusstsein für die Teilnahme am öffentlichen Leben und für die Gestaltung des eigenen Lebensweges ist weiterentwickelt.

Die an der Höheren Berufsfachschule angebotene Assistentenausbildung beinhaltet Bildungsgänge bundesrechtlich (im Gesundheitswesen) sowie landesrechtlich geregelter Berufe, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre. Sie kann auch drei bis vier Jahre betragen, sofern der Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der Allgemeinen Hochschulreife Bestandteil des Bildungsganges ist.

Zulassungsvoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss, ggf. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

In der Abschlussprüfung wird der Erwerb vorgegebener Kompetenzen in Theorie und Praxis nachgewiesen.

Staatlich geprüfte Assistenten verfügen[8]…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen; |
| Fertigkeiten: | …über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen; |
| Sozialkompetenz: | …über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen;<br>…über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten;<br>…über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte); |
| Selbständigkeit: | …über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentli- |

[8] Die generellen Kompetenzen sind mit denen der dualen Berufsausbildung (drei- und dreieinhalbjährige Berufe) identisch.

| | |
|---|---|
| | chem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;<br>…über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen. |

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang | Höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz<br>Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing - Schwerpunkt Solartechnik (2 Jahre) |
| Rechtliche Grundlagen | ▪ Lehrplan für die höhere Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, in Rheinland-Pfalz vom 24.08.2009<br>▪ Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz vom 16. 01.2009 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen | ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen<br>▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007)<br>▪ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten an Berufsfachschulen<br>▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) |
| Abschluss | ▪ Abschlusszeugnis der höheren Berufsfachschule, Berufsabschluss<br>▪ Fachhochschulreife/Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Hochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation | ▪ Staatlich geprüfter Assistent für Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik |
| Anschluss | ▪ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG<br>▪ Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 2 HwO<br>▪ Der Zugang zur Fachhochschule bzw. Hochschule ist geregelt |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4**

Siehe Seite 58-67

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Staatlich geprüfter Assistent für Energiesystemtechnik und Energiesystemmarketing, Schwerpunkt Solartechnik**<br>▪ Höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Staatlich geprüfte Assistenten für Energiesystemtechnik und Energiesystemmarketing, Schwerpunkt Solartechnik sind in Handwerksbetrieben unterschiedlicher Arten und Größen tätig. Diese stellen nicht nur kundenorientiert Werke her, sondern erbringen auch zusätzlich Dienst- und Serviceleistungen. Sie müssen nicht nur über umfangreiche technische Fähigkeiten, Kompetenzen und Fertigkeiten verfügen, sondern auch über kaufmännische Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen der Kundenberatung, -gewinnung, -betreuung und Projektabwicklung.<br>Handlungsorientiert werden technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte eröffnet. Die Anwendung englischsprachiger Elemente und das selbständige Erarbeiten von Wissen sind integrativ erworben. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007)<br>▪ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011)<br>▪ Lehrplan für die höhere Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, Rheinland-Pfalz vom 24.08.2009<br>▪ Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz vom 16.01.2009<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) | | | |
| **Niveau 4** | | | |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen. | Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren. | Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten. |
| Es ist ein fächerübergreifender Ansatz vorgegeben. Der Erwerb von Kompetenzen ist im Rahmen folgender Handlungsfelder vorgesehen:<br>▪ Wertströme und Werte eines Handwerksbetriebes erfassen, dokumentieren und Angebote erstellen;<br>▪ Bautechnische Konstruktionen analysieren;<br>▪ Solarthermische Systeme warten und | Die Lernbereiche im berufsbezogenen Unterricht sind nicht in Theorie und Praxis unterschieden. Sie lauten somit analog wie bei Wissen aufgeführt:<br>▪ Wertströme und Werte eines Handwerksbetriebes erfassen, dokumentieren und Angebote erstellen;<br>▪ Bautechnische Konstruktionen analysieren;<br>▪ Solarthermische Systeme warten und | Die Absolventen ...<br>▪ definieren, planen, führen durch, kontrollieren und steuern Projekte;<br>▪ ermitteln Kundenerwartungen zur Auftragsabwicklung und reagieren auf Kundenwünsche. Sie führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Lieferanten und beachten die Bedeutung der Kundenpflege;<br>▪ führen Arbeitsaufträge im Team aus, | Die Absolventen ...<br>▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattarbeit und übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess;<br>▪ verfügen über Methoden des Lernens und können diese aktiv einsetzen durch Zuhören, Nachfragen, Protokollieren, Präsentieren und Nachbereiten; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| instand halten;<br>▪ Solarthermische Systeme installieren und in Betrieb nehmen;<br>▪ Elektrische Installationen planen und ausführen;<br>▪ Informations- und kommunikationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen;<br>▪ Verkaufsgespräche kundenorientiert führen;<br>▪ Absatzprozesse planen, durchführen und kontrollieren;<br>▪ Investitionsrechnungen durchführen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen;<br>▪ Baulichen Wärmeschutz analysieren und planen;<br>▪ Solarthermische Systeme zur Trinkwassererwärmung planen;<br>▪ Elektrische Energieversorgungssysteme planen und errichten.<br><br>**Beruflicher Schwerpunkt Wärmetechnik**<br>▪ Solarthermische Systeme zweckorientiert entwerfen, berechnen, installieren und bewerten;<br>▪ Raumheizeinrichtungen und heizungstechnische Rohrnetze auslegen, installieren und abgleichen.<br><br>**Beruflicher Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik**<br>▪ Anlagen der Gebäudesystemtechnik planen und realisieren;<br>▪ Steuerungen in Wohn-/Zweckbauten und Anlagen programmieren und realisieren;<br>▪ Abschlussprojekt.<br><br>**Wahlpflichtfach**<br>▪ Wärmeerzeuger installieren. | instand halten;<br>▪ Solarthermische Systeme installieren und in Betrieb nehmen;<br>▪ Elektrische Installationen planen und ausführen;<br>▪ Informations- und kommunikationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen;<br>▪ Verkaufsgespräche kundenorientiert führen;<br>▪ Absatzprozesse planen, durchführen und kontrollieren;<br>▪ Investitionsrechnungen durchführen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen;<br>▪ Baulichen Wärmeschutz analysieren und planen;<br>▪ Solarthermische Systeme zur Trinkwassererwärmung planen;<br>▪ Elektrische Energieversorgungssysteme planen und errichten.<br><br>**Beruflicher Schwerpunkt Wärmetechnik**<br>▪ Solarthermische Systeme zweckorientiert entwerfen, berechnen, installieren und bewerten;<br>▪ Raumheizeinrichtungen und heizungstechnische Rohrnetze auslegen, installieren und abgleichen.<br><br>**Beruflicher Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik**<br>▪ Anlagen der Gebäudesystemtechnik planen und realisieren;<br>▪ Steuerungen in Wohn-/Zweckbauten und Anlagen programmieren und realisieren;<br>▪ Abschlussprojekt.<br><br>**Wahlpflichtfach**<br>▪ Wärmeerzeuger installieren. | übernehmen unterschiedliche Funktionsaufgaben im Team und wenden die Fachsprache an;<br>▪ festigen und vertiefen Gesprächs- und Kooperationstechniken;<br>▪ zeigen sichere Gesprächsführung auch in Konfliktsituationen und präsentieren Verhandlungs- und Beratungsergebnisse mit geeigneten Methoden;<br>▪ vergleichen und diskutieren Lösungswege und begründen Entscheidungen;<br>▪ treffen Entscheidungen unter funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten;<br>▪ ermitteln für die Errichtung von Anlagen die Kosten, erstellen Angebote und erläutern diese dem Kunden;<br>▪ reagieren angemessen und situationsgerecht auf mögliche Vertragsstörungen;<br>▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an;<br>▪ übergeben Anlagen an Kunden, demonstrieren die Funktion und weisen in die Nutzung ein;<br>▪ ermitteln den tatsächlichen Erfolg des Betriebes auf Basis der erzielten Preise;<br>▪ dokumentieren, bewerten und optimieren der Arbeitsergebnisse. | ▪ richten den häuslichen Arbeitsplatz ein und gestalten eine förderliche Lernatmosphäre;<br>▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein;<br>▪ wenden Standardsoftware und Lernsoftware vorteilhaft an;<br>▪ richten das individuelle Lernverhalten auf die jeweiligen Anforderungen ein;<br>▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken;<br>▪ beachten die Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten sowie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortungsbewusst;<br>▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein;<br>▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere;<br>▪ können Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst planen, durchführen und die Ergebnisse reflektieren. |
| **Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung** | | | |
| Die höhere Berufsfachschule fördert berufliche und allgemeine Kompetenzen und führt zu schulischen Berufsqualifikationen, zur Höherqualifizierung und zur Persönlichkeitsbildung.<br>Ausgebildet wird berufsqualifizierend entsprechend dem Profil der Fachrichtung. Die Kompetenzen orientieren sich an den Anforderungen der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse | | | |

und basieren auf einer Verzahnung von schulischem und beruflichem Lernen.

Der Lehrplan der höheren Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der Ausbildungsberufe Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik sowie Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.

## Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die dreijährige Berufsfachschule bietet eine vollschulische Berufsausbildung an in Bildungsgängen, die Ausbildungsberufen nach BBiG bzw. HwO oder bundeseinheitlich geregelten Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens entsprechen. Letztere sind nur über den Besuch einer Schule erreichbar. Aufgrund § 50 Absatz 1 BBIG bzw. § 40 HwO kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf veranlassen.

Das Berufsbildungsgesetz definiert somit auch in der dreijährigen Berufsfachschule, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsfachschule die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Lernfeldern strukturiert, die aus beruflichen Handlungsfeldern abgeleitet werden und somit eine umfassende Handlungskompetenz abbilden. Lernfelder/ Handlungsfelder nehmen je nach Dauer der Ausbildung an Quantität sowie Komplexität und Tiefe zu.

In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb einer beruflichen Grund- und Fachbildung. Die Grundbildung ist Gegenstand des ersten Ausbildungsjahres. Die Fachbildung wird im zweiten und dritten Schuljahr (Fachstufe I und II) erworben. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind somit auch in Korrelation der Anzahl und zunehmenden Komplexität der Lern-/Handlungsfelder zu sehen.

Die Absolventen verfügen[9]…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen; |
| Fertigkeiten: | …über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen; |
| Sozialkompetenz: | …über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen;<br>…über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten;<br>…über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte); |
| Selbständigkeit: | …über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu |

[9] Die generellen Kompetenzen sind mit denen der dualen Berufsausbildung identisch.

| | |
|---|---|
| | verhalten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;<br>…über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten;<br>…über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen. |

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz<br>▪ Systemelektroniker |
| Rechtliche Grundlagen | ▪ Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO<br>▪ Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf nach § 50 Absatz 1 BBIG bzw. § 40 HwO<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 31, 11.07.2003<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003<br>▪ Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25.05.2001 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen | ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen<br>▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007)<br>▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) |
| Abschluss | ▪ Berufsabschluss<br>▪ Abschlusszeugnis der Berufsfachschule<br>▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation | ▪ Facharbeiter; Fachangestellte; Geselle |

| | |
|---|---|
| Anschluss | Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung.<br>Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4**

Siehe Seite 67-71

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Systemelektroniker,** Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 25 Abs. 1 HwO<br>▪ Dreijährige Berufsfachschule, vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Systemelektroniker entwickeln elektrische und elektronische Komponenten, Geräte und Systeme. Sie stellen Muster und Einzelstücke her, planen und überwachen die Serienfertigung. Zudem halten bzw. setzen sie elektronische Geräte und Systeme instand und beraten Kunden.<br>Beschäftigung finden Systemelektroniker hauptsächlich in Betrieben des Elektrotechnikerhandwerks sowie in der Elektroindustrie. Sie arbeiten z. B. bei Herstellern von Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder elektrischen Ausrüstungen. Betriebe des Maschinen- und Anlagenbaus kommen ebenso als Arbeitgeber infrage. Auch in der Herstellung und der Reparatur von Büromaschinen, Computern, phono-, video- und medizintechnischen Geräten sind sie tätig.<br>Diese bundesweit geregelte dreieinhalbjährige duale Berufsausbildung wird im Handwerk angeboten und findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Auch eine schulische Ausbildung mit einer Dauer von drei Jahren ist möglich. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf nach § 50 Absatz 1 BBIG bzw. § 40 HwO<br>▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 31, 11.07.2003<br>▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003<br>▪ Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25.05.2001 | | | |
| **Niveau 4** | | | |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen. | Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren. | Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten. |
| Systemelektroniker haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.<br>Sie haben fachtheoretisches Wissen insbesondere in Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik erworben. | Systemelektroniker verfügen über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten, das sie befähigt, selbständig mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden. Sie analysieren elektrische Systeme und prüfen Funktionen. Sie können Arbeitsergebnisse und -prozesse unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen und | Systemelektroniker können im Team kommunizieren, Konflikte lösen und ihre Arbeit organisieren. Sie sind in der Lage, fachsprachlich korrekt und umfassend zu kommunizieren sowie Abläufe und Ergebnisse zu begründen, adressatenbezogen darzustellen und Dokumentationen anzufertigen. Sie können Kunden beraten und betreuen. Sie können Arbeitsergebnisse bewerten und tragen zur kontinuierlichen Verbesserung im | Systemelektroniker sind befähigt, sich Lern-, und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu bewerten und zu verantworten. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie ökonomische und ökologische, sicherheitstechnische und rechtliche Aspekte.<br>Sie ...<br>▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Arbeit und übernehmen Verantwortung für den |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Systemelektroniker verfügen über vertieftes fachtheoretisches Wissen zu …<br>▪ Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;<br>▪ Aufbau und Organisation eines Betriebes;<br>▪ Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;<br>▪ Umweltschutz;<br>▪ Betriebliche und technische Kommunikation;<br>▪ Planen und Organisation der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement;<br>▪ Beraten und Betreuen von Kunden, Verkauf;<br>▪ Einrichten des Arbeitsplatzes;<br>▪ Konzipieren von Komponenten und Geräten;<br>▪ Montieren und Installieren;<br>▪ Installieren von Systemkomponenten;<br>▪ Programmieren und Testen;<br>▪ Messen und Analysieren, Prüfen von Komponenten und Geräten;<br>▪ Einrichten und optimieren der Fertigungsprozesse;<br>▪ Prüfen der Schutzmaßnahmen;<br>▪ Realisieren und Inbetriebnehmen von Systemen;<br>▪ Durchführen von Serviceleistungen. | Transferleistungen erbringen.<br>Sie …<br>▪ analysieren Arbeitsaufträge, beschaffen Informationen aus Unterlagen, klären technische und organisatorische Schnittstellen, bewerten Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten und wählen diese aus;<br>▪ legen Teilaufgaben fest, planen Auftragsabläufe ab und stimmen diese ab, erstellen Planungsunterlagen, und berücksichtigen Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort;<br>▪ führen Aufträge durch, nehmen Geräte oder Systeme in Betrieb, prüfen Funktion, Sicherheit und Kennwerte und dokumentieren dies, beachten Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit, suchen und beheben systematisch Ursachen von Fehlern und Mängeln;<br>▪ übergeben Geräte oder Systeme, erteilen Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, fertigen Abnahmeprotokolle an, dokumentieren Arbeitsergebnisse und Leistungen und bewerten diese, rechnen Leistungen ab und dokumentieren Geräte oder Systemdaten und -unterlagen. | Betriebsablauf bei.<br>Sie ...<br>▪ arbeiten und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetriebliche mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen;<br>▪ arbeiten darüber hinaus teamorientiert;<br>▪ analysieren Kundenanforderungen;<br>▪ nehmen Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen auf, geben diese wieder und werten diese aus;<br>▪ stellen Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf fest, wählen diese aus, fordern diese termingerecht an, transportieren, lagern und stellen diese montagegerecht bereit;<br>▪ wählen persönliche Schutzeinrichtungen, Werkzeuge, Messgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen aus, disponieren, beschaffen und stellen diese bereit;<br>▪ legen Arbeitsschritte fest, schätzen erforderliche Abwicklungszeiten ein, planen Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben, setzen bei Abweichungen von der Planung Prioritäten;<br>▪ bieten den Kunden über den Auftrag hinausgehende Leistungen an;<br>▪ installieren und konfigurieren Hard- und Softwarekomponenten;<br>▪ verknüpfen Teilsysteme über Netze zu komplexen Automatisierungssystemen;<br>▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an;<br>▪ steuern und programmieren Automatisierungssysteme aus der Leitebene heraus;<br>▪ entwickeln begründete Vorgehensweisen für die Inbetriebnahme, Fehlersuche und Beseitigung von Störungen; | Geschäftsprozess;<br>▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache;<br>▪ wenden aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse an;<br>▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein;<br>▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken;<br>▪ organisieren Ihre Lern- und Arbeitsaufgaben selbständig sowie im Team; sie analysieren, reflektieren und bewerten dabei gewonnene Erkenntnisse;<br>▪ beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte durch verantwortungsbewusstes Handeln; sie minimieren durch Verwendung geeigneter Materialien unter Beachtung von Vorschriften des Umweltschutzes negative Auswirkungen auf die Umwelt;<br>▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei<br>▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | ▪ prüfen die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;<br>▪ wenden Prüf- und Messverfahren an und leiten aus Fehlerdiagnosen Folgerungen für Fehlerbeseitigung, Fertigungsoptimierung oder konstruktive Änderungen ab;<br>▪ übernehmen und übergeben Anlagen, weisen Nutzer in die Bedienung ein und erbringen Serviceleistungen;<br>▪ überwachen und warten Anlagen, führen regelmäßige Prüfungen durch, analysieren Störungen, leiten Sofortmaßnahmen ein und setzen Anlagen in Stand;<br>▪ führen Berechnungen zur Kostenkalkulation durch und erstellen eine Rechnung. | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsfachschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen. Die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse dieser dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Systemelektroniker wurde nach § 50 Absatz 1 BBIG bzw. § 40 HwO bestätigt.

## Liste der Qualifikationen Niveau 4

### Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen)

**Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe - Stand: 01.08.2012 (Quelle: BIBB)**
**Abrufbar unter: http://www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php (letzter Zugriff: 29.04.2013)**

| Monate | Berufsbezeichnung | Datum |
|---|---|---|
| 36 | Asphaltbauer/ Asphaltbauerin | 19.03.1984 |
| 36 | Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin - FR Natur-stein, feuerfeste und keramische Rohstoffe, Sand und Kies, Steinkohle, Braunkohle | 09.02.2004 |
| 36 | Augenoptiker/ Augenoptikerin | 26.04.2011 |
| 36 | Automatenfachmann/ Automatenfachfrau | 08.01.2008 |
| 36 | Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau | 26.05.1998 |
| 36 | Bäcker/ Bäckerin | 21.04.2004 |
| 36 | Bankkaufmann/ Bankkauffrau | 30.12.1997 |
| 36 | Baugeräteführer/ Baugeräteführerin | 12.05.1997 |
| 36 | Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin - SP Geotechnik, Mörtel- und Betontechnik, Asphalttechnik | 24.03.2005 |
| 36 | Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin | 24.04.1997 |
| 36 | Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik | 02.06.1999 |
| 36 | Bauzeichner/ Bauzeichnerin - SP Tief-, Straßen- und Landschaftsbau, Ingenieurbau, Architektur | 12.07.2002 |
| 36 | Bergbautechnologe/ Bergbautechnologin - FR Tiefbautechnik, Tiefbohrtechnik | 04.06.2009 |
| 36 | Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin | 19.04.2001 |
| 36 | Bestattungsfachkraft | 07.05.2007 |
| 36 | Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin - SP Betonstein und Terrazzo, Betonfertigteilbau | 09.09.1985 |
| 36 | Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin - SP Beton-stein und Terrazzo, Betonfertigteilbau | 09.09.1985 |
| 36 | Binnenschiffer/ Binnenschifferin | 20.01.2005 |
| 36 | Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin | 22.10.1938 |
| 36 | Bodenleger/ Bodenlegerin | 17.06.2002 |
| 36 | Bogenmacher/ Bogenmacherin | 27.01.1997 |
| 36 | Böttcher/ Böttcherin | 05.05.2010 |
| 36 | Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin | 22.02.2007 |
| 36 | Brenner/ Brennerin | 30.01.1981 |
| 36 | Brunnenbauer/ Brunnenbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Buchbinder/ Buchbinderin | 20.05.2011 |
| 36 | Buchhändler/ Buchhändlerin | 15.03.2011 |
| 36 | Büchsenmacher/ Büchsenmacherin | 26.05.2010 |
| 36 | Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin - FR Plastik, Malerei | 01.02.2000 |
| 36 | Bürokaufmann/ Bürokauffrau | 13.02.1991 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin - FR Bürstenherstellung, Pinselherstellung | 14.12.1984 |
| 36 | Dachdecker/ Dachdeckerin - FR Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik | 13.05.1998 |
| 36 | Dekorvorlagenhersteller/ Dekorvorlagenherstellerin | 15.12.1994 |
| 36 | Destillateur/ Destillateurin | 22.01.1981 |
| 36 | Diamantschleifer/ Diamantschleiferin - SP Industriediamanten, Schmuckdiamanten | 20.11.1989 |
| 36 | Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) - FR Elfenbeinschnitzen | 07.12.1987 |
| 36 | Drogist/ Drogistin | 30.06.1992 |
| 36 | Edelmetallprüfer/ Edelmetallprüferin | 22.12.1937 |
| 36 | Edelsteingraveur/ Edelsteingraveurin | 28.01.1992 |
| 36 | Edelsteinschleifer/ Edelsteinschleiferin | 28.01.1992 |
| 36 | Eisenbahner im Betriebsdienst/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst - FR Lokführer und Transport | 15.07.2004 |
| 36 | Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin | 17.06.1997 |
| 36 | Estrichleger/ Estrichlegerin | 02.06.1999 |
| 36 | Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen | 24.05.2012 |
| 36 | Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung | 06.04.2006 |
| 36 | Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Archiv, Bildagentur | 03.06.1998 |
| 36 | Fachangestellter/ Fachangestellte für Bäderbetriebe | 26.03.1997 |
| 36 | Fachangestellter/ Fachangestellte für Bürokommunikation | 12.03.1992 |
| 36 | Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung | 10.07.1997 |
| 36 | Fachkraft Agrarservice | 23.07.2009 |
| 36 | Fachkraft für Abwassertechnik | 17.06.2002 |
| 36 | Fachkraft für Fruchtsafttechnik | 25.06.1984 |
| 36 | Fachkraft für Hafenlogistik | 20.01.2006 |
| 36 | Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft - SP Abfallbeseitigung und -behandlung, Abfallverwertung und -behandlung, Logistik, Sammlung und Vertrieb | 17.06.2002 |
| 36 | Fachkraft für Lagerlogistik | 26.07.2004 |
| 36 | Fachkraft für Lebensmitteltechnik | 09.02.2000 |
| 36 | Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice | 06.04.2011 |
| 36 | Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice - SP Industrieservice, Rohr- und Kanalservice | 17.06.2002 |
| 36 | Fachkraft für Schutz und Sicherheit | 21.05.2008 |
| 36 | Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik | 21.07.2000 |
| 36 | Fachkraft für Süßwarentechnik - FR Konfekt, Schokolade, Zuckerwaren | 03.10.1980 |
| 36 | Fachkraft für Veranstaltungstechnik - SP Aufbau und Durchführung, Aufbau und Organisation | 18.07.2002 |
| 36 | Fachkraft für Wasserversorgungstechnik | 17.06.2002 |
| 36 | Fachkraft für Wasserwirtschaft | 21.07.2000 |
| 36 | Fachkraft im Fahrbetrieb | 11.07.2002 |
| 36 | Fachmann/ Fachfrau für Systemgastronomie | 13.02.1998 |
| 36 | Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - SP Bäckerei, Konditorei | 31.03.2006 |
| 36 | Fahrzeuginnenausstatter/ Fahrzeuginnenausstatterin | 21.07.2003 |
| 36 | Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin | 03.07.2003 |
| 36 | Fassadenmonteur/ Fassadenmonteurin | 19.05.1999 |
| 36 | Feinpolierer/ Feinpoliererin | 1937 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin | 20.06.1997 |
| 36 | Feuerungs- und Schornsteinbauer/ Feuerungs- und Schornsteinbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Figurenkeramformer/ Figurenkeramformerin | 24.01.1995 |
| 36 | Film- und Videoeditor/ Film- und Videoeditorin | 29.01.1996 |
| 36 | Film- und Videolaborant/ Film- und Videolaborantin | 07.12.1982 |
| 36 | Fischwirt/ Fischwirtin - SP Fischhaltung und Fischzucht, Seen- und Flussfischerei, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei | 16.11.1972 |
| 36 | Flachglasmechaniker/ Flachglasmechanikerin | 07.01.1991 |
| 36 | Flechtwerkgestalter/ Flechtwerkgestalterin - SP Korbwaren, Flechtmöbel, Flechtobjekte | 31.03.2006 |
| 36 | Fleischer/ Fleischerin | 23.03.2005 |
| 36 | Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin | 02.06.1999 |
| 36 | Florist/ Floristin | 28.02.1997 |
| 36 | Forstwirt/ Forstwirtin | 23.01.1998 |
| 36 | Fotograf/ Fotografin - SP Porträtfotografie, Produktfotografie, Industrie- und Architekturfotografie, Wissenschaftsfotografie | 12.05.2009 |
| 36 | Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau | 19.03.2008 |
| 36 | Fotomedienlaborant/ Fotomedienlaborantin | 10.12.1997 |
| 36 | Friseur/ Friseurin | 21.05.2008 |
| 36 | Gärtner/ Gärtnerin - FR Baumschule, Staudengärtnerei | 06.03.1996 |
| 36 | Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin | 21.04.1999 |
| 36 | Geigenbauer/ Geigenbauerin | 27.01.1997 |
| 36 | Geomatiker/ Geomatikerin | 30.05.2010 |
| 36 | Gerber/ Gerberin | 13.08.1981 |
| 36 | Gerüstbauer/ Gerüstbauerin | 26.05.2000 |
| 36 | Gestalter für visuelles Marketing/ Gestalterin für visuelles Marketing | 12.05.2004 |
| 36 | Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin | 07.02.1962 |
| 36 | Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin | 21.12.1983 |
| 36 | Glasbläser/ Glasbläserin - FR Glasgestaltung, Christbaumschmuck | 19.06.1998 |
| 36 | Glaser/ Glaserin - FR Verglasung und Glasbau | 05.07.2001 |
| 36 | Glasmacher/ Glasmacherin | 15.07.1985 |
| 36 | Glasveredler/ Glasveredlerin - FR Schliff und Gravur | 27.04.2004 |
| 36 | Gleisbauer/ Gleisbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Graveur/ Graveurin - SP Reliefgraviertechnik, Flachgraviertechnik | 15.05.1998 |
| 36 | Hafenschiffer/ Hafenschifferin | 20.01.2006 |
| 36 | Handzuginstrumentenmacher/ Handzuginstrumentenmacherin | 27.01.1997 |
| 36 | Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin | 30.06.1999 |
| 36 | Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin - FR Holzschutz, Bautenschutz | 02.05.2007 |
| 36 | Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin | 15.07.2004 |
| 36 | Holzbildhauer/ Holzbildhauerin | 27.01.1997 |
| 36 | Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin | 27.01.1997 |
| 36 | Holzmechaniker/ Holzmechanikerin - FR Möbelbau und Innenausbau, Bauelemente, Holzpackmittel und Rahmen | 25.01.2006 |
| 36 | Holzspielzeugmacher/ Holzspielzeugmacherin | 08.07.1996 |
| 36 | Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin | 12.05.1997 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Hotelfachmann/ Hotelfachfrau | 13.02.1998 |
| 36 | Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau | 13.02.1998 |
| 36 | Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau | 14.02.2006 |
| 36 | Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin | 31.01.1997 |
| 36 | Industriekaufmann/ Industriekauffrau | 23.07.2002 |
| 36 | Industriekeramiker Anlagentechnik/ Industriekeramikerin Anlagentechnik | 03.06.2005 |
| 36 | Industriekeramiker Dekorationstechnik/ Industriekeramikerin Dekorationstechnik | 03.06.2005 |
| 36 | Industriekeramiker Modelltechnik/ Industriekeramikerin Modelltechnik | 03.06.2005 |
| 36 | Industriekeramiker Verfahrenstechnik/ Industriekeramikerin Verfahrenstechnik | 03.06.2005 |
| 36 | Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau | 10.07.1997 |
| 36 | Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin | 10.07.1997 |
| 36 | Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau | 10.07.1997 |
| 36 | Investmentfondskaufmann/ Investmentfondskauffrau | 21.05.2003 |
| 36 | Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte | 26.01.1998 |
| 36 | Kanalbauer/ Kanalbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Kaufmann für Dialogmarketing/ Kauffrau für Dialogmarketing | 23.05.2006 |
| 36 | Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen | 22.03.2005 |
| 36 | Kaufmann für Marketingkommunikation/ Kauffrau für Marketingkommunikation | 31.03.2006 |
| 36 | Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung | 26.07.2004 |
| 36 | Kaufmann für Tourismus und Freizeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit | 18.03.2005 |
| 36 | Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - FR Versicherung | 17.05.2006 |
| 36 | Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen | 25.06.2001 |
| 36 | Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel - FR Großhandel, Außenhandel | 14.02.2006 |
| 36 | Kaufmann/ Kauffrau für audiovisuelle Medien | 15.05.1998 |
| 36 | Kaufmann/ Kauffrau für Bürokommunikation | 13.02.1991 |
| 36 | Kaufmann/ Kauffrau für Verkehrsservice - SP Verkauf und Service, Sicherheit und Service | 24.06.1997 |
| 36 | Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel | 24.03.2009 |
| 36 | Kaufmann/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr | 12.07.1999 |
| 36 | Keramiker/ Keramikerin | 27.05.2009 |
| 36 | Koch/ Köchin | 13.02.1998 |
| 36 | Konditor/ Konditorin | 03.06.2003 |
| 36 | Kosmetiker/ Kosmetikerin | 09.01.2002 |
| 36 | Kürschner/ Kürschnerin | 13.02.1997 |
| 36 | Landwirt/ Landwirtin | 31.01.1995 |
| 36 | Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Landwirtschaftlicher Laborant/ Landwirtschaftlich-technische Laborantin, Landwirtschaftliche Laborantin | 15.08.1967 |
| 36 | Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin | 02.12.1986 |
| 36 | Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin | 13.12.1985 |
| 36 | Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau | 02.12.1960 |
| 36 | Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin - FR Gestaltung und Instandhaltung | 03.07.2003 |
| 36 | Maskenbildner/ Maskenbildnerin | 08.02.2002 |
| 36 | Maßschneider/ Maßschneiderin - SP Damen, Herren | 15.04.2004 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin | 14.03.2007 |
| 36 | Maurer/ Maurerin | 02.06.1999 |
| 36 | Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik - FR Reifen- und Fahrwerktechnik, Vulkanisationstechnik | 12.05.2004 |
| 36 | Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton | 26.05.2006 |
| 36 | Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print - FR Beratung und Planung | 02.05.2007 |
| 36 | Mediengestalter Flexografie/ Mediengestalterin Flexografie | 15.03.2011 |
| 36 | Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print | 31.03.2006 |
| 36 | Medientechnologe Druck/ Medientechnologin Druck | 07.04.2011 |
| 36 | Medientechnologe Druckverarbeitung/ Medientechnologin Druckverarbeitung | 20.05.2011 |
| 36 | Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck | 07.04.2011 |
| 36 | Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte | 26.04.2006 |
| 36 | Metall- und Glockengießer/ Metall- und Glockengießerin - FR Kunst- und Glockengusstechnik | 15.05.1998 |
| 36 | Metallbildner/ Metallbildnerin - FR Goldschlagtechnik | 15.05.1998 |
| 36 | Metallblasinstrumentenmacher/ Metallblasinstrumentenmacherin | 02.05.1997 |
| 36 | Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin - SP Halbleitertechnik, Mikrosystemtechnik | 06.03.1998 |
| 36 | Milchtechnologe/ Milchtechnologin | 09.04.2010 |
| 36 | Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin | 31.05.1988 |
| 36 | Modeschneider/ Modeschneiderin | 13.02.1997 |
| 36 | Modist/ Modistin | 15.04.2004 |
| 36 | Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/ Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft) | 01.06.2006 |
| 36 | Musikfachhändler/ Musikfachhändlerin | 24.03.2009 |
| 36 | Naturwerksteinmechaniker/ Naturwerksteinmechanikerin - FR Maschinenbearbeitungstechnik | 09.05.2003 |
| 36 | Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte | 23.11.1987 |
| 36 | Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin | 26.04.2005 |
| 36 | Ofen- und Luftheizungsbauer/ Ofen- und Luftheizungsbauerin | 06.04.2006 |
| 36 | Packmitteltechnologe/ Packmitteltechnologin | 20.05.2011 |
| 36 | Papiertechnologe/ Papiertechnologin | 20.04.2010 |
| 36 | Parkettleger/ Parkettlegerin | 17.06.2002 |
| 36 | Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte | 23.11.1987 |
| 36 | Pelzveredler/ Pelzveredlerin | 29.07.1981 |
| 36 | Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau | 13.02.2008 |
| 36 | Pferdewirt/ Pferdewirtin - FR Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Klassische Reitausbildung, Pferderennen, Spezialreitweisen | 07.06.2010 |
| 36 | Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte | 12.07.2012 |
| 36 | Polsterer/ Polsterin | 13.02.1997 |
| 36 | Produktgestalter - Textil/ Produktgestalterin - Textil | 24.06.2003 |
| 36 | Produktionsmechaniker - Textil/ Produktionsmechanikerin - Textil | 09.05.2005 |
| 36 | Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin | 16.06.2008 |
| 36 | Produktveredler - Textil/ Produktveredlerin - Textil | 09.05.2005 |
| 36 | Raumausstatter/ Raumausstatterin - SP Boden, Polstern, Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen, Wand- und Deckendekoration | 18.05.2004 |
| 36 | Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte | 23.11.1987 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte | 23.11.1987 |
| 36 | Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau | 13.02.1998 |
| 36 | Revierjäger/ Revierjägerin | 18.05.2010 |
| 36 | Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin | 23.06.2004 |
| 36 | Sattler/ Sattlerin - FR Fahrzeugsattlerei | 23.03.2005 |
| 36 | Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin | 15.07.2004 |
| 36 | Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau - FR Trampfahrt, Linienfahrt | 22.07.2004 |
| 36 | Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin | 26.03.2012 |
| 36 | Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin | 20.06.2012 |
| 36 | Schuhfertiger/ Schuhfertigerin | 11.05.1998 |
| 36 | Schuhmacher/ Schuhmacherin | 11.03.2004 |
| 36 | Segelmacher/ Segelmacherin | 05.05.2010 |
| 36 | Seiler/ Seilerin - SP Seilherstellung, Seilkonfektion, Netzkonfektion | 22.05.2008 |
| 36 | Servicekaufmann/ Servicekauffrau im Luftverkehr | 23.03.1998 |
| 36 | Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte - FR allgemeine Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche Sozialversicherung, landwirtschaftliche Sozialversicherung | 18.12.1996 |
| 36 | Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Spielzeughersteller/ Spielzeugherstellerin | 10.06.1997 |
| 36 | Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau | 04.07.2007 |
| 36 | Sportfachmann/ Sportfachfrau | 04.07.2007 |
| 36 | Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin - FR Steinmetzarbeiten, Steinbildhauerarbeiten | 09.05.2003 |
| 36 | Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte | 09.05.1996 |
| 36 | Stoffprüfer (Chemie)/ Stoffprüferin (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden | 05.10.1939 |
| 36 | Straßenbauer/ Straßenbauerin | 02.06.1999 |
| 36 | Straßenwärter/ Straßenwärterin | 11.07.2002 |
| 36 | Stuckateur/ Stuckateurin | 02.06.1999 |
| 36 | Tankwart/ Tankwartin | 18.08.1952 |
| 36 | Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin | 04.05.2010 |
| 36 | Textilgestalter im Handwerk/ Textilgestalterin im Handwerk - FR Klöppeln, Posamentieren | 17.06.2011 |
| 36 | Textilreiniger/ Textilreinigerin | 17.06.2002 |
| 36 | Thermometermacher/ Thermometermacherin - FR Thermometerblasen | 27.05.1986 |
| 36 | Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte | 22.08.2005 |
| 36 | Tierpfleger/ Tierpflegerin - FR Forschung und Klinik, Zoo, Tierheim und Tierpension | 03.07.2003 |
| 36 | Tierwirt/ Tierwirtin - FR Imkerei | 17.05.2005 |
| 36 | Tischler/ Tischlerin | 25.01.2006 |
| 36 | Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/ Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen) | 19.05.2011 |
| 36 | Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin | 02.06.1999 |
| 36 | Uhrmacher/ Uhrmacherin | 02.07.2001 |
| 36 | Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau | 25.06.2001 |
| 36 | Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik | 12.07.1999 |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Verfahrensmechaniker für Brillenoptik/ Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik | 18.07.2002 |
| 36 | Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik - FR Faserverbundtechnologie | 21.05.2012 |
| 36 | Verfahrensmechaniker Glastechnik/ Verfahrensmechanikerin Glastechnik | 19.06.2000 |
| 36 | Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie - FR Baustoffe, Asphalttechnik | 09.02.2004 |
| 36 | Vergolder/ Vergolderin | 26.05.1997 |
| 36 | Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin - FR Vermessung, Bergvermessung | 30.05.2010 |
| 36 | Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte - FR Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern, Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Öffentlicher Dienst: Kommunalverwaltung, Länderverwaltung und Bundesverwaltung | 19.05.1999 |
| 36 | Wachszieher/ Wachszieherin - FR Kerzenherstellung, Wachsbildnerei | 21.12.1984 |
| 36 | Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin | 02.06.1999 |
| 36 | Wasserbauer/ Wasserbauerin | 26.05.2004 |
| 36 | Weinküfer/ Weinküferin | 07.12.1982 |
| 36 | Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau | 07.07.2009 |
| 36 | Werkgehilfe/ Werkgehilfin Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren | 10.11.1939 |
| 36 | Winzer/ Winzerin | 03.02.1997 |
| 36 | Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte | 04.07.2001 |
| 36 | Zimmerer/ Zimmerin | 02.06.1999 |
| 36 | Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin | 27.01.1997 |
| 42 | Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin | 23.07.2007 |
| 42 | Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik | 24.06.2003 |
| 42 | Behälter- und Apparatebauer/ Behälter- und Apparatebauerin | 21.03.1989 |
| 42 | Biologielaborant/ Biologielaborantin | 25.06.2009 |
| 42 | Bootsbauer/ Bootsbauerin - FR Neu-, Aus- und Umbau, Technik | 08.06.2011 |
| 42 | Chemielaborant/ Chemielaborantin | 25.06.2009 |
| 42 | Chemikant/ Chemikantin | 10.06.2009 |
| 42 | Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin | 23.03.1989 |
| 42 | Edelsteinfasser/ Edelsteinfasserin | 02.04.1992 |
| 42 | Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik | 24.07.2007 |
| 42 | Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik | 24.07.2007 |
| 42 | Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme | 24.07.2007 |
| 42 | Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme | 24.07.2007 |
| 42 | Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/ Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme | 24.07.2007 |
| 42 | Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Elektroniker/ Elektronikerin - FR Energie- und Gebäudetechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Feinoptiker/ Feinoptikerin | 22.07.2002 |
| 42 | Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin - SP Maschinenbau, Feinmechanik, Werkzeugbau, Zerspanungstechnik | 07.07.2010 |
| 42 | Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin - FR Fertigungstechnik | 20.06.1997 |
| 42 | Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin - FR Druck- und Kokillenguss | 28.05.1997 |
| 42 | Goldschmied/ Goldschmiedin - FR Schmuck, Ketten | 02.04.1992 |
| 42 | Industriemechaniker/ Industriemechanikerin | 23.07.2007 |
| 42 | Informationselektroniker/ Informationselektronikerin - SP Geräte- und Systemtechnik, Bürosystemtechnik | 12.07.1999 |

| | | |
|---|---|---|
| 42 | Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin - FR Karosserieinstandhaltungstechnik, Karosseriebautechnik, Fahrzeugbautechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Klavier- und Cembalobauer/ Klavier- und Cembalobauerin - FR Klavierbau, Cembalobau | 07.12.1982 |
| 42 | Klempner/ Klempnerin | 10.03.1989 |
| 42 | Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin | 23.07.2007 |
| 42 | Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin - SP Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagentechnik | 20.07.2007 |
| 42 | Lacklaborant/ Lacklaborantin | 25.06.2009 |
| 42 | Manufakturporzellanmaler/ Manufakturporzellanmalerin | 24.01.1995 |
| 42 | Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Mechatroniker für Kältetechnik/ Mechatronikerin für Kältetechnik | 20.07.2007 |
| 42 | Mechatroniker/ Mechatronikerin | 21.07.2011 |
| 42 | Metallbauer/ Metallbauerin - FR Konstruktionstechnik | 25.07.2008 |
| 42 | Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin - FR Orgelbau, Pfeifenbau | 14.12.1984 |
| 42 | Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin | 14.06.1996 |
| 42 | Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin | 21.04.1999 |
| 42 | Pharmakant/ Pharmakantin | 10.06.2009 |
| 42 | Physiklaborant/ Physiklaborantin | 30.01.1996 |
| 42 | Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin - SP Schneidwerkzeug- und Schleiftechnik, Schneidemaschinen- und Messerschmiedetechnik | 10.04.1989 |
| 42 | Silberschmied/ Silberschmiedin - SP Metall, Email | 02.04.1992 |
| 42 | Systemelektroniker/ Systemelektronikerin | 25.07.2008 |
| 42 | Systeminformatiker/ Systeminformatikerin | 24.07.2007 |
| 42 | Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin - FR Gießerei, Karosserie und Produktion, Anschauung | 27.05.2009 |
| 42 | Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin - FR Produktgestaltung und -konstruktion | 21.06.2011 |
| 42 | Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin - FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik | 21.06.2011 |
| 42 | Textillaborant/ Textillaborantin - SP Textilchemie, Textilveredlung, Textiltechnik | 24.06.2003 |
| 42 | Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie - FR Eisen- und Stahl-Metallurgie, Stahl-Umformung, Nichteisen-Metallurgie, Nichteisenmetall-Umformung | 28.05.1997 |
| 42 | Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin - SP Metalltechnik, Halbleitertechnik, Wärmebehandlungstechnik | 29.05.1996 |
| 42 | Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin | 23.07.2007 |
| 42 | Zahntechniker/ Zahntechnikerin | 11.12.1997 |
| 42 | Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin | 23.07.2007 |
| 42 | Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin - FR Fahrradtechnik | 25.07.2008 |

## Berufsfachschule (Assistentenberufe – Landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse)[10]

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.4

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Ziffer 2.4.2

Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind.

Ziffer 2.4.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Assistentinnen/Assistenten

Es gilt die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/technischen Assistentinnen an Berufsfachschulen und zum kaufmännischen Assistenten/zur kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011). […] Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

Ziffer 2.4.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe

Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes. Die Bildungsgänge dauern mindestens zwei Jahre. Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Assistenten-/Assistentinnenberuf führen, müssen den Vorgaben der unter Ziffer 2.4.2.1 genannten Rahmenvereinbarungen entsprechen. Diese nach dem Recht der Länder geregelten Bildungsgänge führen zu einem Berufsausbildungsabschluss, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich je nach Ausbildungsberuf mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen – gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung |
|---|---|
| 1 | Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen<br>Assistentin im Gesundheits- und Sozialwesen |
| 2 | Assistent in hauswirtschaftlichen Betrieben/<br>Assistentin in hauswirtschaftlichen Betrieben |
| 3 | Medizinischer Dokumentar/<br>Medizinische Dokumentarin |
| 4 | Staatlich anerkannter Kinderpfleger/<br>Staatlich anerkannte Kinderpflegerin |
| 5 | Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent/ |

[10] Den landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse der Assistentenberufe liegen die folgenden KMK-Rahmenvereinbarungen zugrunde:
a) Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 28.02.1997 in der jeweils geltenden Fassung,
b) Berufsabschlüsse zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentinnen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentinnen an Berufsfachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung,
c) Ziffer 11.2 für Berufsbezogene Bildungsgänge, die (doppeltqualifizierend) zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Allgemeinen Hochschulreife führen, der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).
Geringfügige Abweichungen der länderspezifischen Berufsbezeichnungen sind möglich.

| | |
|---|---|
| | Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin |
| 6 | Staatlich geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung |
| 7 | Staatlich geprüfte Fachkraft für Hauswirtschaft und Familienpflege |
| 8 | Staatlich geprüfte Fachkraft für Pflegeassistenz |
| 9 | Staatlich geprüfte Servicekraft |
| 10 | Staatlich geprüfter agrarwirtschaftlich-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte agrarwirtschaftlich-technische Assistentin<br>- Agrar- und Umweltanalytik |
| 11 | Staatlich geprüfter Assistent für Elektronik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Elektronik |
| 12 | Staatlich geprüfter Assistent für Freizeitwirtschaft/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Freizeitwirtschaft |
| 13 | Staatlich geprüfter Assistent für Gestaltungstechnik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Gestaltungstechnik |
| 14 | Staatlich geprüfter Assistent für Gesundheitstourismus/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Gesundheitstourismus |
| 15 | Staatlich geprüfter Assistent für Hotelmanagement/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement |
| 16 | Staatlich geprüfter Assistent für Innenarchitektur/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Innenarchitektur |
| 17 | Staatlich geprüfter Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik |
| 18 | Staatlich geprüfter Assistent für Maschinenbautechnik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Maschinenbautechnik |
| 19 | Staatlich geprüfter Assistent für Mode und Design/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Mode und Design |
| 20 | Staatlich geprüfter Assistent für Screen Design/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Screen Design |
| 21 | Staatlich geprüfter Assistent für Textil und Modedesign/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Textil und Modedesign |
| 22 | Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus |
| 23 | Staatlich geprüfter Assistent für Tourismusmanagement/<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismusmanagement |
| 24 | Staatlich geprüfter Assistent für Wirtschaftsinformatik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Wirtschaftsinformatik |
| 25 | Staatlich geprüfter Assistent in der Systemgastronomie/<br>Staatlich geprüfte Assistentin in der Systemgastronomie |
| 26 | Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/<br>Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin |
| 27 | Staatlich geprüfter automatisierungstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte automatisierungstechnische Assistentin<br>- Mechatronik |
| 28 | Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin<br>- Denkmalpflege<br>Hoch-/Tiefbau<br>- Technische Kommunikation |

| | |
|---|---|
| 29 | Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin |
| 30 | Staatlich geprüfter Berufsartist/<br>Staatlich geprüfte Berufsartistin |
| 31 | Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin<br>- Biochemie<br>- Chemische und biologische Laboratorien |
| 32 | Staatlich geprüfter Bühnentänzer/<br>Staatlich geprüfte Bühnentänzerin |
| 33 | Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin<br>- Biotechnologie<br>- Chemische Analytik<br>- Laboratoriumstechnik<br>- Lebensmittelanalytik<br>- Umweltanalytik<br>- Umweltschutztechnik |
| 34 | Staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin/ |
| 35 | Staatlich geprüfter Designer<br>(angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät)/<br>Staatlich geprüfte Designerin<br>(angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät) |
| 36 | Staatlich geprüfter Designer (Mode)/<br>Staatlich geprüfte Designerin (Mode) |
| 37 | Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin<br>- Elektrotechnik und Datentechnik |
| 38 | Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin<br>- Erneuerbare Energien<br>- Solarthermie und Fotovoltaik<br>- Energiesystemtechnik und -marketing – Bereich Solartechnik |
| 39 | Staatlich geprüfter Ensembleleiter/<br>Staatlich geprüfte Ensembleleiterin<br>in der Fachrichtung Klassik/Rock, Pop, Jazz/Musical/Volksmusik<br>nach Abschluss des pädagogischen Aufbaujahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung |
| 40 | Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/<br>Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin |
| 41 | Staatlich geprüfter Euro-Management-Assistent/<br>Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin |
| 42 | Staatlich geprüfter Europasekretär/<br>Staatlich geprüfte Europasekretärin |
| 43 | Staatlich geprüfter Fachmann/Staatlich geprüfte Fachfrau für Euro-Hotelmanagement |
| 44 | Staatlich geprüfter Fotodesigner/<br>Staatlich geprüfte Fotodesignerin |
| 45 | Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/<br>Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin |

| | |
|---|---|
| 46 | Staatlich geprüfter gebäudetechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte gebäudetechnischer Assistentin<br>- Gebäudeservice<br>- Facility Management |
| 47 | Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin<br>- Design und visuelle Kommunikation<br>- Grafik<br>- Grafik und Design<br>- Medien und Design<br>- Medien und Kommunikation<br>- Mediengestaltung und Medienmanagement<br>- Mode und Design<br>- Screen Design<br>- Produktdesign |
| 48 | Staatlich geprüfter Glasbildner/<br>Staatlich geprüfte Glasbildnerin |
| 49 | Staatlich geprüfter Grafikdesigner<br>Staatlich geprüfte Grafikdesignerin |
| 50 | Staatlich geprüfter Grafik-Designer/<br>Staatlich geprüfte Grafik-Designerin |
| 51 | Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer/<br>Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin |
| 52 | Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent/<br>Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Assistentin |
| 53 | Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin |
| 54 | Staatlich geprüfter Hauswirtschaftsassistent/<br>Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsassistentin |
| 55 | Staatlich geprüfter Hauswirtschaftshelfer/<br>Staatlich geprüfte Hauswirtschaftshelferin |
| 56 | Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer/<br>Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/ |
| 57 | Staatlich geprüfter Industrietechnologe/<br>Staatlich geprüfte Industrietechnologin |
| 58 | Staatlich geprüfter Informatiker/<br>Staatlich geprüfte Informatikerin |
| 59 | Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin<br>- Automatisierungs- und Computertechnik<br>- Informations- und Kommunikationstechnik<br>- Informations- und Netzwerksystemtechnik<br>- Informations- und Telekommunikationstechnische Systeme<br>- Informationsverarbeitung – Technik<br>- Interaktive Animation<br>- IT-Systeme<br>- Medieninformation<br>- Technische Informatik<br>- Technische Redaktion<br>- Wirtschaftsinformatik |

| | |
|---|---|
| 60 | Staatlich geprüfter Ingenieurassistent/<br>Staatlich geprüfte Ingenieurassistentin<br>- Bautechnik<br>- Chemie<br>- Gestaltungstechnik<br>- Haushaltstechnik<br>- Elektrotechnik<br>- Maschinenbau<br>- Maschinentechnik<br>- Textiltechnik |
| 61 | Staatlich geprüfter internationaler Marketingassistent/<br>Staatlich geprüfte internationale Marketingassistentin |
| 62 | Staatlich geprüfter internationaler Touristikassistent/<br>Staatlich geprüfte internationale Touristikassistentin |
| 63 | Staatlich geprüfter internationaler Wirtschaftsfachmann/<br>Staatlich geprüfte internationale Wirtschaftsfachfrau |
| 64 | Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin<br>- Betriebswirtschaft<br>- Betriebs- und Personalwirtschaft<br>- Bürowirtschaft<br>- Büro- und Medienwirtschaft<br>- Fremdsprachen<br>- Fremdsprachen und Bürokommunikation<br>- Fremdsprachen und Korrespondenz<br>- Informationsverarbeitung<br>- Informationsverarbeitung und Wirtschaftsinformatik |
| 65 | Staatlich geprüfter kaufmännischer Medienassistent/<br>Staatlich geprüfte kaufmännische Medienassistentin |
| 66 | Staatlich geprüfter Keramiker/<br>Staatlich geprüfte Keramikerin |
| 67 | Staatlich geprüfter Kinderpfleger/<br>Staatlich geprüfte Kinderpflegerin |
| 68 | Staatlich geprüfter Kirchenmusiker (C-Prüfung)/<br>Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin (C-Prüfung)<br>nach Abschluss des pädagogischen Aufbaujahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung |
| 69 | Staatlich geprüfter klassischer Tänzer/<br>Staatlich geprüfte klassische Tänzerin |
| 70 | Staatlich geprüfter Kommunikationsdesigner/<br>Staatlich geprüfte Kommunikationsdesignerin |
| 71 | Staatlich geprüfter Kommunikationswirt/<br>Staatlich geprüfte Kommunikationswirtin |
| 72 | Staatlich geprüfter Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik /<br>Staatlich geprüfte Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik |
| 73 | Staatlich geprüfter Kosmetiker/<br>Staatlich geprüfte Kosmetikerin |
| 74 | Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin |
| 75 | Staatlich geprüfter Lehrer für Tanz und tänzerische Gymnastik/<br>Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und tänzerische Gymnastik |

| | |
|---|---|
| 76 | Staatlich geprüfter Logistikassistent/<br>Staatlich geprüfte Logistikassistentin |
| 77 | Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin |
| 78 | Staatlich geprüfter mathematisch-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte mathematisch-technische Assistentin<br>- Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik |
| 79 | Staatlich geprüfter medientechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte medientechnische Assistentin<br>- Foto- und Medientechnik<br>- Geovisualisierung<br>- Mediengestaltung und Printproduktion |
| 80 | Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent/<br>Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin |
| 81 | Staatlich geprüfter medizintechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte medizintechnische Assistentin<br>- Medizinische Gerätetechnik |
| 82 | Staatlich geprüfter metalltechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte metalltechnische Assistentin |
| 83 | Staatlich geprüfter Modedesigner/<br>Staatlich geprüfte Modedesignerin |
| 84 | Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin<br>- Metallographie und physikalische Werkstoffanalyse<br>- Metallographie und Werkstoffkunde |
| 85 | Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin<br>- Biologie<br>- Geowissenschaften<br>- Medizin<br>- Naturkundliche Museen und Forschungsinstitute |
| 86 | Staatlich geprüfter Produktassistent/<br>Staatlich geprüfte Produktassistentin |
| 87 | Staatlich geprüfter schiffsbetriebstechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte schiffsbetriebstechnische Assistentin |
| 88 | Staatlich geprüfter Sekretär im Gesundheitswesen/<br>Staatlich geprüfte Sekretärin im Gesundheitswesen |
| 89 | Staatlich geprüfter Sozialassistent/<br>Staatlich geprüfte Sozialassistentin |
| 90 | Staatlich geprüfter Sozialbetreuerin/<br>Staatlich geprüfte Sozialbetreuer |
| 91 | Staatlich geprüfter Sozialhelfer/<br>Staatlich geprüfte Sozialhelferin |
| 92 | Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/<br>Staatlich geprüfter sozialpädagogische Assistentin |
| 93 | Staatlich geprüfter Sportassistent/<br>Staatlich geprüfte Sportassistentin |

| | |
|---|---|
| 94 | Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Betriebsinformatik /<br>Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Betriebsinformatik |
| 95 | Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik /<br>Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik |
| 96 | Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde/<br>Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallographie und Werkstoffkunde/ |
| 97 | Staatlich geprüfter Technischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte Technische Assistentin |
| 98 | Staatlich geprüfter Technischer Zeichner/<br>Staatlich geprüfte Technische Zeichnerin |
| 99 | Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin<br>- Qualitätsprüfung |
| 100 | Staatlich geprüfter Tourismusassistent/<br>Staatlich geprüfte Tourismusassistentin |
| 101 | Staatlich geprüfter Touristikassistent/<br>Staatlich geprüfte Touristikassistentin |
| 102 | Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent/<br>Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin |
| 103 | Staatlich geprüfter Verkehrsassistent/<br>Staatlich geprüfte Verkehrsassistentin |
| 104 | Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent /<br>Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin<br>- Fremdsprachen |
| 105 | Technischer Kommunikationsassistent/<br>Technische Kommunikationsassistentin |

## Berufsfachschule (Bundesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.4 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Für die in Anlage 1 genannten Berufe im Gesundheitswesen gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

**Bundesanzeiger vom 31.07.2012:**

Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und das Verzeichnis der zuständigen Stellen nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 197 bis 199

### 2.2.1 Bundesrechtliche Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

Die Ausbildung in den hier aufgeführten Berufen wird in berufsbildenden Schulen durchgeführt, die den Schulgesetzen der Bundesländer unterstehen (§ 3 Absatz 1 BBiG), oder in Schulen des Gesundheitswesens.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung/Rechtsgrundlage/Fundstelle | Ausbildungsdauer in Monaten |
|---|---|---|
| 1 | **Altenpfleger/ Altenpflegerin**<br>(Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I S. 1690)<br>zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 1990)<br>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) vom 26.11.2002 (BGBl. I S. 4418, 4429)<br>zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36/60 |
| 2 | **Diätassistent/ Diätassistentin**<br>Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV) vom 01.08.1994 (BGBl. I S. 2088)<br>zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 3 | **Entbindungspfleger/ Hebamme**<br>Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 902)<br>zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 983)<br>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)<br>AO und PrVO für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1987 (BGBl. I S. 929)<br>zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 4 | **Ergotherapeut/ Ergotherapeutin**<br>Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin/ des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1246)<br>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3158)<br>AO und PrVO für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV) vom 02.08.1999 (BGBl. I S. 1731)<br>zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 5 | **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin**<br>(Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07. 2003 (BGBl. I S. 1442)<br>zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 983)<br>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)<br>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I. S. 2263)<br>zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36/60 |
| 6 | **Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin**<br>(Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442)<br>zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 983)<br>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)<br>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I. S. 2263)<br>zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36/60 |
| 7 | **Logopäde/ Logopädin**<br>Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 07.05.1980 (BGBl. I S. 529)<br>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3158)<br>AO und PrO für Logopäden vom 01.10.1980 (BGBl. I S. 1892) | 36 |

| | | |
|---|---|---|
| | zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | |
| 8 | **Masseur und medizinischer Bademeister/ Masseurin und medizinische Bademeisterin**<br>Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084)<br>zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3158)<br>AO und PrVO für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3770)<br>zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 30 |
| 9 | **Medizinisch-technischer Assistent/ Medizinisch-technische Assistentin Funktionsdiagnostik**<br>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)<br>zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)<br>zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 10 | **Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin**<br>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)<br>zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)<br>zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 11 | **Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin**<br>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)<br>zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)<br>zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 12 | **Orthoptist/ Orthoptistin**<br>Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG) vom 28.11.1989 (BGBl. I S. 2061)<br>zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21.03.1990 (BGBl. I S. 563)<br>zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 13 | **Pharmazeutisch-technischer Assistent/ Pharmazeutisch-technische Assistentin**<br>Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2349)<br>zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 30.09.2008 (BGBl. I S. 1910)<br>AO und PrVO für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTAAPrV) vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2352)<br>zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 30 |
| 14 | **Physiotherapeut/ Physiotherapeutin**<br>Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084)<br>zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3158)<br>AO und PrVO für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3786)<br>zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |
| 15 | **Podologe/ Podologin**<br>Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) vom 04.12.2001 (BGBl. I S. 3320)<br>zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18.12.2001 (BGBl. I S. 12)<br>zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 24/48 |
| 16 | **Rettungsassistent/ Rettungsassistentin**<br>Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1384)<br>zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07.11.1989 (BGBl. I S. 1966) | 24 |

| | | |
|---|---|---|
| | zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | |
| 17 | **Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/ Veterinärmedizinisch-technische Assistentin**<br>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)<br>zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)<br>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrVO) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)<br>zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) | 36 |

**Mit Blick auf die noch nicht abgeschlossenen Beratungen zur Änderung der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) und auf nationale Überlegungen zur Neustrukturierung der Pflegeberufe wird die Zuordnung der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, die der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie unterliegen, zunächst zurückgestellt.**

## Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.3

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen.

Ziffer 2.3.1

Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufes nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung.

Ziffer 2.3.2

Die Dauer dieser Bildungsgänge orientiert sich an dem Zeitraum für vergleichbare Ausbildungen im dualen System. Bei der Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen kann der Bildungsgang länger dauern. Die Bildungsgänge gliedern sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende(n) Fachstufe(n). Dem Unterricht sind die Ausbildungsordnungen und die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen.

Ziffer 2.3.3

Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen – gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

Ziffer 2.3.4

Das Ergebnis einer außerschulischen Prüfung vor der zuständigen Stelle (nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) kann in die schulische Abschlussprüfung einbezogen werden oder an deren Stelle treten. Nach Bestehen der Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Ziffer 2.3.5

[…] Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

**Bundesanzeiger vom 31.07.2012:**

Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und das Verzeichnis der zuständigen Stellen nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 176 bis 179

| Berufsklasse BA2010/ BA1988/ StBA | Abschluss- /Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf | Ausbildungsbereich | Gleichgestelltes Prüfungszeugnis der Ausbildungsstätte/ Prüfungsbehörde | Rechtsgrundlage/ Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 28222/ 3513/ 3513 | Damenschneider/ Damenschneiderin | Hw | Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) |
| 93332/ 1821/ 1851 | Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) | Hw | Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1483) |
| 93522/ 3024/ 3023 | Edelsteinfasser/ Edelsteinfasserin | IH | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| -/ 3110/ 3100 | Elektroniker/ Elektronikerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Energie- und Gebäudetechnik | Hw | Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) |
| 26252/ 3115/ 3112 | Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 26312/ 3143/ 3163 | Elektroniker/ Elektronikerin für Geräte und Systeme | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 26252/ 3113/ 3111 | Energieelektroniker/ Energieelektronikerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Anlagentechnik | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 24512/ 2840/ 3000 | Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin<br>Ausbildung nach Schwerpunkten: | Hw | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | – Maschinenbau | | | |
| | | | Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) |
| 21322/ 1341/ 1316 | Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin | Hw, IH | Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) |
| 33342/ 4850/ 4850 | Glaser/ Glaserin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Verglasung und Glasbau<br>– Fenster- und Glasfassadenbau | Hw | Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) |
| 33342/ 4850/ 4850 | Glaser/ Glaserin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Verglasung und Glasbau | Hw | Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1485) |
| 21342/ 1350/ 1350 | Glasveredler/ Glasveredlerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Kanten- und Flächenveredlung<br>– Schliff und Gravur<br>– Glasmalerei und Kunstverglasung | Hw, IH | Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1485) |
| 21342/ 1350/ 1350 | Glasveredler/ Glasveredlerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Kanten- und Flächenveredlung<br>– Schliff und Gravur<br>– Glasmalerei und Kunstverglasung | Hw, IH | Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) |
| 93522/ 3021/ 3021 | Goldschmied/ Goldschmiedin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Schmuck | Hw, IH | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 93522/ 3021/ 3021 | Goldschmied/ Goldschmiedin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Schmuck<br>– Juwelen<br>– Ketten | Hw, IH | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| 93532/ 2320/ 2940 | Graveur/ Graveurin<br>Ausbildung nach Schwerpunkten:<br>– Flachgraviertechnik<br>– Reliefgraviertechnik | Hw | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| 93312/ 1822/ 1852 | Holzbildhauer/ Holzbildhauerin | Hw | Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2011 | S. 1483) |
| 25102/ 2730/ 2730 | Industriemechaniker/ Industriemechanikerin | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 26312/ 3146/ 3171 | IT-Systemelektroniker/ IT-Systemelektronikerin | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 26312/ 3146/ 3171 | Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Informations technik | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 26312/ 3153/ 3172 | Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Funktechnik | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 33212/ 5110/ 5110 | Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Gestaltung und Instandsetzung | Hw | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 26112/ 3141/ 3161 | Mechatroniker/ Mechatronikerin | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |
| 24412/ 2510/ 2561 | Metallbauer/ Metallbauerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Metallgestaltung | Hw | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 93593/ 3011/ 3008 | Metallbildner/ Metallbildnerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Gürtler- und Metalldrücktechnik | Hw | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| 93522/ 3025/ 3024 | Metallbildner/ Metallbildnerin<br>Ausbildung in Fachrich- | Hw | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | tungen:<br>– Goldschlagtechnik | | | |
| 93532/ 2323/ 2944 | Metallbildner/ Metallbildnerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Ziseliertechnik | Hw | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| 93522/ 3023/ 3022 | Silberschmied/ Silberschmiedin<br>Ausbildung nach Schwerpunkten:<br>– Metall<br>– Email | Hw, IH | Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) |
| 93312/ 1011/ 1011 | Steinmetz und Bildhauer/ Steinmetzin und Bildhauerin<br>Ausbildung in Fachrichtungen:<br>– Steinmetzarbeiten<br>– Steinbildhauerarbeiten | Hw | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 26312/ 3141/ 3161 | Systemelektroniker/ Systemelektronikerin | Hw | Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 22342/ 5010/ 5010 | Tischler/ Tischlerin | Hw | Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) |
| 22342/ 5010/ 5010 | Tischler/ Tischlerin | Hw | Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1483) |
| 22342/ 5010/ 5010 | Tischler/ Tischlerin | Hw | Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2011 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) |
| 24522/ 2910/ 2921 | Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin | IH | Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012 | VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709) |

| Niveau 5 |
| --- |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **IT-Spezialist (Zertifizierter)** |
| ▪ **Servicetechniker (Geprüfter)** |

## IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die Qualifikation des IT-Spezialisten baut auf eine berufliche Erstausbildung auf, sie stellt die erste Stufe des IT-Weiterbildungs-Systems nach der IT-Fortbildungsverordnung dar. Sie beschreibt ein Konzept der arbeitsprozessorientierten Weiterbildung, das zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen führt, indem es Lernen und Arbeiten systematisch miteinander verknüpft. Das selbstgesteuerte Lernen in vollständigen Arbeitshandlungen im betrieblichen Kontext wird dabei durch Lernprozessbegleiter und fachliche Berater unterstützt und begleitet. Der Durchführung und Dokumentation eines betrieblichen Projekts folgt die Auswertung in einem abschließenden Fachgespräch.

IT-Spezialisten sollen sowohl in anbietenden als auch in anwendenden Unternehmen IT-Aufgaben wahrnehmen können. Im Unterschied zur Aus- und Fortbildung erfolgt bei den IT-Spezialisten eine privatwirtschaftliche Personalzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 bezogen auf 14 Spezialistenprofile. Dabei führt ein IT-Spezialist einschlägige Prozesse bzw. Projekte durch, dokumentiert sie und reicht diese Dokumentation bei der Zertifizierungsstelle ein. Dann führt er mit von der Zertifizierungsstelle benannten Experten aus der Praxis ein Fachgespräch über seine Ergebnisse und Erfahrungen und erhält abschließend ein Zertifikat. Die Industrie- und Handelskammern bieten eigene Zertifizierungen an.

Die Basis für Dokumentation und Beurteilung der Handlungsfähigkeit eines IT-Spezialisten bildet die jeweilige Profilbeschreibung, die Arbeitsgebiete und Aufgaben, Kompetenzen und typische Prozesse enthält.

Zertifizierte IT-Spezialisten…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …sind in der Lage, auf der Grundlage integrierten fachlichen Wissens und Könnens die Realisierbarkeit von Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen sowie schon bei der Ausgestaltung von Systemdesign durch Muster (Patterns) und Standardbibliotheken die Grundlagen für eine effiziente Umsetzung zu legen;<br>…verfügen über integriertes fachliches Wissen im Rahmen folgender gruppenspezifischer Kompetenzfelder:<br>▪ Methoden und Werkzeuge der Softwareentwicklung<br>▪ Engineering-Prozesse<br>▪ Systemanalyse<br>▪ Entwicklungsstandards (Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Innovation)<br>▪ Qualitätsstandards<br>▪ Datenbanken, Netzwerke und folgender<br>▪ profilspezifischer Kompetenzfelder<br>▪ Moduldesign, Designmuster<br>▪ Programmier- und Darstellungssprachen<br>▪ Programmbibliotheken<br>▪ Algorithmen und Datenstrukturen<br>▪ Schnittstellen<br>▪ Datenmodelle, -formate, -typen |
| Fertigkeiten: | …verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT- |

| | |
|---|---|
| | Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen; |
| Sozialkompetenz: | …arbeiten in Team- und Projektzusammenhängen;<br>…handeln auch fachübergreifend strukturiert und zielorientiert;<br>…beachten Standards des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherheit;<br>…verfügen über hohe Problemlösungsfähigkeit;<br>…sind kommunikativ und überzeugend;<br>…dokumentieren und präsentieren;<br>…verfügen über fremdsprachliche Kompetenz;<br>…sind kompetent bei Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung sowie wirtschaftlichem Handeln; |
| Selbständigkeit: | …reflektieren und bewerten eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele, verfolgen und verantworten diese und ziehen Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team;<br>…verhalten sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich;<br>…beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Standards;<br>…sind gewohnt, Lerntechniken und Lernstrategien selbständig und angepasst an die jeweilige Situation im Beruf und über den Berufsbereich hinaus zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen;<br>…verfügen über Fähigkeiten zur Selbstmotivation und Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen und Eigeninitiative sowie Innovation;<br>…verfügen über eine ausgeprägte Kritik- und Reflektionsfähigkeit, um das Lernpotenzial in informellen Situationen nutzen zu können. |

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)<br>▪ Software Developer (Softwareentwickler) |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010<br>▪ Änderung der Bekanntmachung der Vereinbarung über Spezialisten-Profile im Rahmen des Verfahrens zur Ordnung der IT-Weiterbildung vom 21.10.2004, Bundesanzeiger Nr. 244a vom 23.12. 2004 |
| Abschluss: | ▪ Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024<br>▪ Erwerb der Berufsbezeichnung Software Developer (Certified IT-Spezialist) |
| Qualifikation: | Software Developer (Certified IT-Spezialist) |
| Anschluss: | Weiterbildungsoption: z. B. Operativer oder Strategischer IT-Professional |

Die zentrale Tätigkeit des Software Developer ist das Programmieren von Softwaresystemen und deren Bausteine, insbesondere in der industriellen Form der Softwareproduktion mit standardisierten Prinzipien, Methoden, Sprachen und Werkzeugen. Hier muss der Software Developer auf eine hohe Benutzerakzeptanz und deutliche Rationalisierung des Erstellungsprozesses achten. Dazu arbeitet er eng mit dem Konfigurationsmanagement und der Qualitätssicherung zusammen, um bei den von ihm erstellten Bausteinen und Anwendungen Zuverlässigkeit, Benutzerfreundlichkeit, Effizienz, Wartungsfreundlichkeit, Testbarkeit und Flexibilität zu sichern. Dies erfordert die Fähigkeit, mit den rasanten technologischen Weiterentwicklungen Schritt halten zu können und Technologien, Werkzeuge und Bibliotheken bezüglich ihrer Eignung für die eigene Aufgabenstellung auswählen und bewerten zu können.

Um diese zentralen Tätigkeiten herum gruppieren sich eine Reihe von vorwiegend unterstützenden Aufgaben, die von der Erstellung von Prototypen und Installationsprogrammen über verschiedene Tests bis zur Installation beim Kunden reichen. Mit Ausnahme von Großprojekten ist es üblich, dass Software Developer in die Analyse und das Systemdesign eingebunden werden. Durch ihre Erfahrung und Fachkenntnis sind sie in der Lage, die Realisierbarkeit von Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichti-

gung von Implementierungsrisiken abzuschätzen sowie schon bei der Ausgestaltung von Systemdesign durch Muster (Patterns) und Standardbibliotheken die Grundlagen für eine effiziente Umsetzung zu legen.

In Europa und insbesondere in Deutschland spielt aufgrund der Dominanz von sekundärer IT vor allem die kundennahe Anwendungsentwicklung eine starke Rolle. Dies bedeutet, dass die Einbindung von existierenden Fremdsystemen und die Nutzung von vom Kunden vorgegebenen Datenbasen keine Ausnahme darstellen, sondern vielmehr den Alltag vieler Softwareentwickler bestimmen. Softwareentwickler sind daher fachlich und methodisch in der Lage, Schnittstellen von existierenden Systemen zu bewerten und zu nutzen bzw. existierende Systeme so zu kapseln, dass sie als Komponenten an andere Systeme angebunden werden können. Hierzu sind ein schnelles Eindenken in Geschäftsabläufen und ein Bewusstsein für die Sicherheitsanforderungen des Kunden notwendig.

Der Übergang vom Spezialisten zum operativen Professional geschieht für Software Developer am nächsten liegend über die fachliche Schiene zum IT Systems Manager oder durch die Leitung größerer Softwareprojekte zum IT Business Manager. Für Software Developer, die über einen längeren Zeitraum Systementwicklung für bestimmte Branchen betrieben haben, kommt auch eine Weiterqualifizierung zum (branchenspezifischen) IT Business Consultant in Frage.

Die im Folgenden beschriebenen Teilprozesse dokumentieren den gesamten profiltypischen Arbeitsprozess der IT-Spezialisten. Die Beherrschung dieses Arbeitsprozesses in Verbindung mit den Kompetenzen in den jeweiligen Kompetenzfeldern und der Berufserfahrung bilden die Grundlage für die berufliche Handlungskompetenz:

- Unterstützen von IT-Systemanalytikern und IT-Systemplanern bei der System-Analyse und dem System-Design, zum Beispiel durch Erstellen von Prototypen.
- Mitwirken bei der Festlegung des Entwicklungsrahmens und der Entwicklungsumgebung, der Abschätzung von Aufwänden, der Festlegung von Meilensteinen und der Identifizierung von Implementierungsrisiken.
- Überprüfen von Anforderungsmodellen und System-Design-Dokumenten auf Korrektheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit sowie auf Realisierbarkeit der Systemanforderungen bezüglich Sicherheit und Performance. Abstimmen von funktionalen Änderungen und Erweiterungen mit IT-Systemanalytikern, IT-Systemplanern und weiteren Spezialisten aus dem Bereich Entwicklung.
- Verfeinern von Systementwürfen durch Abbilden der spezifizierten, umfangreicheren Systemkomponenten auf kleinere Software-Bausteine wie z. B. Klassen und Objekte. Spezifizieren der Interaktionen und Beziehungen dieser Software-Bausteine in Form geeigneter Diagramme.
- Abstimmen von konkreten Schnittstellen und Datenformaten innerhalb des Teams.
- Ableiten von Testfällen und -szenarien aus den Spezifikationen für die Software-Bausteine und Bereitstellen von Testdaten für den Unit-Test.
- Entwerfen von Datenbanktabellen und Mechanismen für entfernte Aufrufe unter anderem unter Verwendung von Code-Generatoren.
- Kapseln von existierenden Systemen, Konvertieren von Daten, Abbilden von komplexen Kommunikations- und Abfrageprotokollen auf Klassen und Methoden.
- Implementieren der Software-Bausteine und Durchführen der Unit-Tests, Festhalten der Testergebnisse.
- Implementieren von Installationsprogrammen.
- Unterstützen der Systemintegration und der Systemtests bzw. bei kleineren Projekten Durchführen der Systemintegration mit Unterstützung der am Projekt beteiligten Entwickler.
- Mitarbeiten bei der Erstellung von Handbüchern, Installationsanleitungen und Trainingsmaterialien.

Die Beherrschung der profiltypischen Arbeitsprozesse setzt Kompetenzen unterschiedlicher Reichweite in den nachstehend aufgeführten beruflichen Kompetenzfeldern voraus. Den Kompetenzfeldern sind Wissen und Fähigkeiten sowie typische Methoden und Werkzeuge unterschiedlicher Breite und Tiefe zugeordnet.

Grundlegend zu beherrschende, gemeinsame Kompetenzfelder:

- Unternehmensziele und Kundeninteressen,
- Problemanalyse, -lösung,
- Kommunikation, Präsentation,
- Konflikterkennung, -lösung,
- Fremdsprachliche Kommunikation (englisch),
- Projektorganisation, -kooperation,
- Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung,
- Wirtschaftliches Handeln,
- Selbstlernen, Lernorganisation,
- Innovationspotenziale,

- Datenschutz, -sicherheit,
- Dokumentationsrichtlinien, -standards,
- Qualitätssicherung,
- Fundiert zu beherrschende, gruppenspezifische Kompetenzfelder:
- Methoden und Werkzeuge der Softwareentwicklung,
- Engineering-Prozesse,
- Systemanalyse,
- Entwicklungsstandards (Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Innovation),
- Qualitätsstandards,
- Datenbanken, Netzwerke.
- Routiniert zu beherrschende, profilspezifische Kompetenzfelder:
- Moduldesign, Designmuster,
- Programmier- und Darstellungssprachen,
- Programmbibliotheken,
- Algorithmen und Datenstrukturen,
- Schnittstellen,
- Datenmodelle, -formate, -typen.

Im Regelfall wird ein hinreichendes Qualifikationsniveau auf der Basis einschlägiger Berufsausbildung oder Berufserfahrung vorausgesetzt.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 5**

Siehe Seite 82

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)**<br>▪ **Software Developer** | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Software Developer konzipieren und implementieren Komponenten für informationstechnische Systeme. Sie setzen einen Systementwurf in funktionsfähige, integrierbare Komponenten um. Dabei können sie auf bestimmte Anwendungen, Funktionalitäten oder Bereiche spezialisiert sein. Software Developer spezifizieren Komponenten und definieren Schnittstellen. Sie entwerfen Algorithmen, definieren Datenstrukturen und setzen Programme in höhere Programmiersprachen, in der Regel mit Hilfe entsprechender Tools, um. Sie konzipieren und implementieren Datenbanken, erstellen auf der Ebene der Komponenten Testspezifikationen, Testdaten und Testumgebungen und führen die Tests durch. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07. 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010<br>▪ Änderung der Bekanntmachung der Vereinbarung über Spezialisten-Profile im Rahmen des Verfahrens zur Ordnung der IT-Weiterbildung vom 21.10.2004, Bundesanzeiger Nr. 244a vom 23.12. 2004 | | | |
| **Niveau 5** | | | |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich<br>**oder**<br>über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein.<br>Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen. | Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen.<br>Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen.<br>Umfassende Transferleistungen erbringen. | Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten,<br>andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen.<br>Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen.<br>Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen. | Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren,<br>bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten<br>sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen. |
| Software Developer verfügen über integriertes Fachwissen zur Konzeption und Implementation von Software.<br>Sie verfügen über integriertes Fachwissen zu folgenden ineinander greifenden Modulen:<br>▪ Systementwurf, Prototypentwicklung<br>- Arten von Prototypen und deren Eigenschaften sowie Vor- und Nachteile<br>- Design Patterns<br>▪ Feinspezifikation<br>- Firmen- und Kundenstandards | Software Developer verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT-Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen; sie erarbeiten Konzepte und eigenständige Varianten von Lösungen in einem Spezialgebiet.<br>Sie …<br>▪ analysieren Aufgabenstellungen;<br>▪ unterstützen die System-Analyse und das System-Design, zum Beispiel durch Erstellen von Prototypen | Software Developer arbeiten eng mit anderen IT-Fachleuten und mit Kunden zusammen. Sie planen und gestalten die Arbeitsprozesse des Teams, managen Projekte und vertreten das Team bei internen und externen Kunden. Interessen und Bedarfe von Kunden berücksichtigen sie vorausschauend.<br>Sie …<br>▪ übernehmen Verantwortung im Team, in Gruppen- und in Partnerarbeit;<br>▪ gestalten aktive und konstruktive Gruppenprozesse mit; | Software Developer arbeiten reflektiert, ergebnisorientiert und strukturiert.<br>Sie ...<br>▪ schätzen ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten realistisch ein;<br>▪ sind kooperationsfähig;<br>▪ geben ihr fachliches und methodisches Wissen an andere weiter;<br>▪ beschaffen und wählen Informationen aus und werten diese aus;<br>▪ entwickeln Lösungsstrategien;<br>▪ planen Projekte und führen diese |

| | | | |
|---|---|---|---|
| - Sicherheitstechnologie<br>- Bibliotheken<br>- Vertragsrecht<br>- Middleware<br>- Client-Server-Architekturen<br>- Datentypen<br>▪ Aufsetzen von Testfällen;<br>- Theorie der Fehlerbehandlung<br>- Kenntnis der Testmethoden und Testarten<br>▪ Kapseln von externen Systemen<br>- Dokumentationsrichtlinien und -standards<br>- Datenbanksysteme und -technologien<br>- Transaktionskonzepte<br>- Nutzerrechtekonzept<br>- Datentypen von Datenbanken<br>- Middleware (z. B. CORBA)<br>▪ Implementieren der Kernfunktionalität<br>- Softewareergonomie<br>- Usebility<br>- Firmen- und projektinterne Designrichtlinien und -standards<br>▪ Komponenten- und Systemtest;<br>- Testarten<br>- Dokumentationsrichtlinien und -standards<br>▪ Implementieren von Hilfsprogrammen.<br>- Gängige Formen und Standards der Online-Hilfe<br>- Dokumentationsrichtlinien und -standards | ▪ überprüfen Anforderungsmodelle und Systemdesign-Dokumente<br>▪ wirken mit bei der Festlegung des Entwicklungsrahmens;<br>▪ verfeinern Systementwürfe;<br>▪ stimmen interne Schnittstellen und Datenformate ab;<br>▪ leiten Testszenarien und Testdaten ab;<br>▪ implementieren Testprogramme;<br>▪ spezifizieren und kapseln Datenbankzugriffe;<br>▪ spezifizieren und kapseln entfernte Aufrufe;<br>▪ kapseln Fremdsysteme;<br>▪ implementieren Systemfunktionalität;<br>▪ führen Unit-Tests durch;<br>▪ erstellen und binden Online-Hilfe an;<br>▪ implementieren Werkzeuge zur Installation und Konfiguration;<br>▪ arbeiten mit bei Nutzerschulungen;<br>▪ unterstützen Systemintegration und Systemtest;<br>▪ wenden Methoden zur Entscheidungsfindung an. | ▪ entwickeln integrative Lösungen konstruktiv;<br>▪ treffen Entscheidungen und setzen diese um;<br>▪ wenden Feedback-Methoden an;<br>▪ stellen Arbeitsabläufe dar, zeigen Wirkungszusammenhänge auf und bewältigen Entscheidungssituationen, in dem sie angemessene Werkzeuge/Methoden nutzen;<br>▪ erfassen komplexe Zusammenhänge;<br>▪ analysieren und interpretieren Fachtexte;<br>▪ beherrschen differenziert die deutsche Sprache und besitzen die Kommunikationsfähigkeit in einer Fremdsprache;<br>▪ planen Projekte, führen diese durch und evaluieren diese;<br>▪ dokumentieren, präsentieren Arbeitsergebnisse und reflektieren die Arbeitsabläufe zur Optimierung. | durch;<br>▪ reflektieren Arbeits- und Lernstrategien und Ergebnisse;<br>▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten sowie Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse;<br>▪ verfügen über Methoden zur Modellierung von Daten und Vorgängen;<br>▪ verfügen über Methoden der Aufwandsschätzung;<br>▪ verfügen über Methoden des Risikomanagements;<br>▪ entwickeln Bereitschaft und Fähigkeit zum lebenslangen Lernen;<br>▪ denken in politisch-ökonomischen Zusammenhängen;<br>▪ identifizieren, initiieren und reflektieren Problemlöseprozesse;<br>▪ beachten ökonomische, ökologische, ethische, soziale, ästhetische, juristische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Aspekte. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Software Developer haben nachgewiesen, dass sie selbständig Systementwürfe in funktionsfähige, integrierbare Komponenten umsetzen können. Ihre Tätigkeit reicht von der Ermittlung der Anforderungen bis zum Testen und der Integration der erstellten Komponenten. Diese Arbeitsprozesse stellen umfassende fachliche Aufgabenstellungen in einem spezialisierten, sich stark verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld dar. Software Developer arbeiten eng mit anderen IT-Fachleuten und Kunden zusammen und übernehmen koordinierende Funktionen.

Die Absolventen erwerben nach erfolgreichem Ablauf des Zertifizierungsprozesses ein Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024. Das Personenzertifikat wird von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) akkreditiert ist. Die Industrie- und Handelskammern stellen eigene Zertifikate aus.

## Geprüfter Servicetechniker

### 1. Beschreibung der Qualifikation

Der geprüfte Servicetechniker baut auf dem Gesellenabschluss auf und stellt ein Beispiel für die erste Ebene der beruflichen Fortbildung dar. Die Qualifikation richtet sich beispielsweise im Kfz-Gewerbe vorwiegend an Gesellen des Kfz-Techniker-Handwerks und der Automobilindustrie. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fahrzeuge instand setzenden Beruf ist somit Voraussetzung.

Die Qualifikation des Servicetechnikers ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Prüfungsverordnung staatlich anerkannt. Die nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO bundesweit einheitlich geregelte Prüfung wird auf den praktischen Teil (Teil I) der jeweiligen Meisterprüfung angerechnet.

Berufsbildungszentren der Kammern oder Trainingszentren der Automobilindustrie sowie andere Bildungsträger bieten Vorbereitungskurse auf die Weiterbildungsprüfung an (Vollzeit ca. 2 bis 6 Monate, Teilzeit 6 bis 12 Monate)

Die Weiterbildung kann bereits während des letzten Ausbildungsjahres, auf jeden Fall aber unmittelbar nach der bestandenen Gesellenprüfung, begonnen werden.

Servicetechniker verfügen…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über integriertes berufliches Wissen einschließlich vertieftes fachtheoretisches Fachwissen; |
| Fertigkeiten: | …über ein sehr breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten;<br>…über Kompetenzen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen;<br>…über Kompetenzen, Transferleistungen zu erbringen; |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, zu planen und zu gestalten, andere anzuleiten und mit fundierter Lernberatung zu unterstützen;<br>…über Kompetenzen, auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darzustellen sowie Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend zu berücksichtigen; |
| Selbständigkeit: | …über die Befähigung, eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele zu reflektieren, zu bewerten, selbstgesteuert zu verfolgen und zu verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team zu ziehen. |

### 2. Beispiel

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker<br>Bundesweit einheitlich nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO geregelte berufliche Weiterbildung. |
| Rechtliche Grundlagen: | • Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker, BGBl. I S. 3127 vom 23.12.1997 |
| Abschluss: | • Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>Erwerb der Berufsbezeichnung „Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker“ |
| Qualifikation: | Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker |
| Anschluss: | Weiterbildungsoptionen |

Die Weiterbildung zum geprüften Kfz-Servicetechniker qualifiziert zu verantwortungsvollen Tätigkeiten, die folgende Hauptbereiche umfassen:

- Instandhaltung von Kraftfahrzeugen
- Diagnose technischer Probleme im Kundengespräch

- Besprechen der Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen mit dem Kunden
- Unterstützung des Ausbildungsmeisters in der Lehrlingsausbildung
- Funktionen in der innerbetrieblichen Kommunikation
- Sicherung von Servicebereitschaft und Arbeitsqualität

Kompetenzen werden erworben im Bereich:

- Service-Kommunikation und Service-Qualität
- Grundlagen der Fahrzeugtechnik
- Grundlagen der Kfz-Elektrik / Kfz-Elektronik
- Motormanagement
- Komfort- und Sicherheits-Elektronik
- Diagnose

Kfz-Servicetechniker erwerben zusätzlich zu hoher technischer Kompetenz in den Bereichen Elektrik/Elektronik, Pneumatik und Hydraulik auch Kompetenzen in den Bereichen Service-Kommunikation und Service-Qualität.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 5**

Siehe Seite 82-83

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker,** Bundesweit einheitlich nach BBiG/HwO geregelte berufliche Weiterbildung. | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Kraftfahrzeug-Servicetechniker beraten Kunden über Maßnahmen zur Inspektion, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie über Einbaumöglichkeiten bzw. den Austausch von Kfz-Zubehör, Zusatz- und Sonderausstattungen. Zunächst führen sie eine Fahrzeugdiagnose zur Feststellung von Störungen und Schäden durch. Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards sowie der Terminplanung des Unternehmens wickeln sie Aufträge ab. Sie halten Kraftfahrzeuge aller Art instand und beachten dabei die Grundsätze und Vorschriften der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes.<br>Darüber hinaus unterstützen Kraftfahrzeug-Servicetechniker die Betriebsleitung in technischen Fragen, z. B. um die Arbeitsprozesse zu verbessern und technische Neuheiten einzuführen. Zudem wirken sie bei der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses mit. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Techniker, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 3127 vom 23.12.1997<br>▪ Rahmenlehrplan Vorbereitungslehrgang Arbeitsprozesse im Kfz-Betrieb | | | |
| **Niveau 5** | | | |
| Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich<br>**oder**<br>über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein.<br>Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen. | Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen.<br>Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen.<br>Umfassende Transferleistungen erbringen. | Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten,<br>andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen.<br>Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen.<br>Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen. | Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren,<br>bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten<br>sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen. |
| Geprüfte Kfz-Servicetechniker<br>verfügen über ein integriertes berufliches Wissen in ihrem Tätigkeitsfeld. Ihr fachtheoretisches Wissen haben sie insbesondere in den Bereichen Service-Kommunikation und Service-Qualität, Fahrzeugtechnik, Kfz-Elektrik / Kfz-Elektronik, Motormanagement, Komfort- und Sicherheits-Elektronik und Diagnose vertieft.<br>Sie kennen …<br>▪ die Informationen der Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsysteme bzw. Werkstatt und | Geprüfte Kfz-Servicetechniker verfügen über Kompetenzen, um verantwortungsvolle Tätigkeiten komplett selbständig auszuführen und erledigen umfassend komplexe Kundenaufträge in einem sich ständig verändernden beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeitsfeld.<br>Sie …<br>▪ schätzen Kosten ab und sind bei der Erstellung eines Kostenvoranschlages behilflich,<br>▪ recherchieren technische Informationen und erstellen in Abstimmung mit dem | Geprüfte Kfz-Servicetechniker können als technischer Kundenberater komplexe Sachverhalte adressatengerecht darstellen und innerbetrieblich andere beim Kompetenzerwerb unterstützen. Sie planen Arbeitsprozesse kooperativ.<br>Sie …<br>▪ aktualisieren das betriebliche Informations- und Dokumentationssystem;<br>▪ leiten Kollegen an neue Arbeitstechniken zu verwenden;<br>▪ führen mit dem Kunden situationsge- | Geprüfte Kfz-Servicetechniker sichern Servicebereitschaft und Arbeitsqualität unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards.<br>Sie …<br>▪ recherchieren selbständig Reparaturinformationen mit Hilfe branchenbezogener Instrumente;<br>▪ erlernen selbständig mit webbasierten Medien neue Fahrzeugtechnologien;<br>▪ werten Arbeitsaufträge aus; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Betriebstechnik;<br>▪ die erforderlichen Betriebsabläufe der Organisation, Kooperation und Kommunikation;<br>▪ die markenspezifischen Besonderheiten der Fahrzeugtechnik, -system, Werkstatt- und Betriebstechnik;<br>▪ die unterschiedlichen Funktionsweisen der markenspezifischen Fahrzeugbauteile, -baugruppen und -systeme;<br>▪ die Vorgaben der Sicherheit und des Arbeitsschutzes in einem Kfz-Betrieb sowie die Vorgaben des Umweltschutzes;<br>▪ die unterschiedlichen Mess-, Prüf-, Diagnose- bzw. Instandsetzungsgeräte und deren Arbeitsweise;<br>▪ den Prozess der Auftragsabwicklung, Ersatzteil, Zubehörbestimmung und Kostenabschätzung;<br>▪ das betriebliche Informations- und Dokumentationswesen;<br>▪ die Besonderheiten der Kundenbetreuung und Beratung. | Vorgesetzten betriebliche Informations- und Dokumentationsinstrumente, diagnostizieren Fehler und Ursachen, bewerten die Ergebnisse, schlagen Alternativen vor und ergänzen Arbeitsaufträge;<br>▪ führen spezielle Diagnose- und Instandsetzungsarbeiten selbständig durch und rüsten Fahrzeuge nach oder um;<br>▪ planen Arbeitsaufträge unter Beachtung der betrieblichen, hersteller- oder systembezogenen Vorgaben und führen diese aus;<br>▪ führen Dokumentationen unter Rechts-, Gewährleistungs-, und Qualitätsgesichtspunkten;<br>▪ diagnostizieren spezielle Probleme und beachten dabei Kundenangaben;<br>▪ verwenden die neusten Mess-, Prüf- und Diagnosegeräte und erarbeiten ein internes Schulungskonzept;<br>▪ unterstützen die Kollegen bei speziellen Fragen der Instandhaltungs- und Diagnosetechnik. | rechte Gespräche und stellen technische Sachverhalte dar;<br>▪ nehmen vom Kunden Wünsche und Informationen entgegen und verwerten diese bei der Durchführung des Arbeitsauftrages;<br>▪ nutzen Kundenaussagen für die Diagnose;<br>▪ erläutern Kunden technische Sachverhalte;<br>▪ unterstützen den Ausbildungsmeister in der Lehrlingsausbildung. | ▪ beurteilen neue Reparaturinformationen;<br>▪ lernen, selbständig sich in neue Fahrzeugtechnologien einzuarbeiten und verfolgen die Weiterentwicklung;<br>▪ arbeiten verantwortlich im Qualitätsmanagement, im betrieblichen Verbesserungsprozess und in der Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit;<br>▪ beraten die Geschäftsleitung in Bezug auf die Anschaffung neuer Werkstatt- und Betriebstechnik;<br>▪ lernen selbständig neue Prüf- und Untersuchungsbedingungen. |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Die Absolventen erwerben nach Bestehen der Prüfung die Berufsbezeichnung Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker.

Kfz-Servicetechniker führen als technische Spezialisten des Kfz-Betriebes selbständig komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose, Reparatur und Aus- und Umrüstung aus. Sie werden ständig mit neuen Reparaturinformationen und -methoden und deren Alternativen konfrontiert, welches ein hohes Maß an Selbständigkeit zum Lernen erfordert. Als Bindeglied zwischen dem Geselle und dem Meister sind Kfz-Servicetechniker die Problemlöser für technische Fälle mit gutem Kommunikationsvermögen hinsichtlich Kunden und Kollegen in der Kfz-Werkstatt bei Service- und Beratungsaufgaben. Sie verfügen damit über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld.

## Liste der Qualifikationen Niveau 5

### IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)

**Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) Anlage 5 (zu § 2 Absatz 2); Spezialistenprofile in der IT-Fortbildung**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, S. 1010 - 1029)

**Profilgruppe Software und Solution Developer**

1. Digital Media Developer (Entwickler Digitale Medien und Entwicklerin Digitale Medien),
2. IT Solution Developer (Lösungsentwickler und Lösungsentwicklerin),
3. IT Tester (IT-Tester und IT-Testerin),
4. Software Developer (Softwareentwickler und Softwareentwicklerin);

**Profilgruppe Customer Advisor**

5. IT Sales Advisor (IT-Vertriebsbeauftragter und IT-Vertriebsbeauftragte),
6. IT Service Advisor (IT-Kundenbetreuer und IT-Kundenbetreuerin),
7. IT Trainer (IT-Trainer und IT-Trainerin);

**Profilgruppe Administrator**

8. IT Administrator (IT-Administrator und IT-Administratorin);

**Profilgruppe Coordinator**

9. IT Project Coordinator (IT-Projektkoordinator und IT-Projektkoordinatorin),
10. IT Quality Management Coordinator (IT-Qualitätssicherungskoordinator und IT-Qualitätssicherungskoordinatorin),
11. IT Security Coordinator (IT-Sicherheitskoordinator und IT-Sicherheitskoordinatorin);

**Profilgruppe Technician**

12. Component Developer (Komponentenentwickler und Komponentenentwicklerin),
13. Industrial IT Systems Technician (Industriesystemtechniker und Industriesystemtechnikerin),
14. Security Technician (Sicherheitstechniker und Sicherheitstechnikerin).

### Geprüfter Servictechniker

**Bundesanzeiger vom 31.07.2012**

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 356 ff

**3.2.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)**

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 38 | Kraftfahrzeug-Servicetechniker (Geprüfter) / Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin (Geprüfte) | Hw, IH | 15.12.1997 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin (BGBl. I S. 3127) |
| Neu | | | | |
| | Zweirad-Servicetechniker (Geprüfter) - motorisierte Zweiradtechnik / Zweirad-Servicetechnikerin (Geprüfte) - motorisierte Zweiradtechnik und Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - nichtmotorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - nichtmotorisierte Zweiradtechnik | Hw, IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - motorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - motorisierte Zweiradtechnik und Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - nichtmotorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - nichtmotorisierte Zweiradtechnik (BGBl. I S. 214) |

| **Niveau 6** |
| --- |
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen, sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.<br>*[Die Stufe 1 (Bachelor) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens.]* |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **Bachelor** |
| ▪ **Fachkaufmann (Geprüfter)** |
| ▪ **Fachschule (Staatlich Geprüfter…)** |
| ▪ **Fachwirt (Geprüfter)** |
| ▪ **Meister (Geprüfter)** |
| ▪ **Operativer Professional (IT) (Geprüfter)** |

## Bachelor

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Bachelorstudiengänge können gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) von unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Fachhochschulen etc.) eingerichtet werden und vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und der fachwissenschaftlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs. Sichergestellt wird in Bachelorstudiengängen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Absolventen von Bachelorstudiengängen verfügen demnach…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes;<br>…über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms;<br>…Kompetenzen, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen;<br>…über Wissen und Verstehen entsprechend dem Stand der Fachliteratur. Das schließt zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Gebiet der Forschung in ihrem Lerngebiet ein; |
| Fertigkeiten: | …über Kompetenzen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, sowie die systemische Kompetenz, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren; |

| | |
|---|---|
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, aus gegebenen Informationen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen;<br>…über Kompetenzen, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen;<br>…über Kompetenzen, Verantwortung in einem Team zu übernehmen; |
| Selbständigkeit: | …über Kompetenzen, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. |

Maßgebend für die Konzeption und Ausgestaltung von Bachelorstudiengängen sind zum einen die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses am 10.10.2003 und in einer überarbeiteten Fassung am 04.02.2010 von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurden, zum anderen der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen wurde. Durch die Regelungen in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse wird sichergestellt, dass mit einem Bachelorabschluss – unabhängig von Hochschulart, Studiengangsprofil und -typ – das gleiche Kompetenzniveau erreicht wird und somit die gleichen akademischen Berechtigungen verliehen werden können. Der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse schließt zudem die Beschreibung von Schnittstellen zur beruflichen Bildung ein.

In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben finden sich u. a. folgende maßgebliche Regelungen:

- Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen (die Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind bei Vorliegen einer Programmakkreditierung den Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt).
- Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann.
- Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt fünf Jahre. Dabei beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge mindestens drei und höchstens vier Jahre und für Masterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Auch ist der einzelne Studierende nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.
- Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden (Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008). Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.
- Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge werden obligatorisch mit einer Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) abgeschlossen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- Hochschulen können für Bachelor- und Master-Studiengänge Abschlussgrade verleihen, die in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gelistet sind.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Studiengang: | Bachelor of Science, B.Sc.<br>Betriebswirtschaftslehre, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina i. d. F. vom 21. Januar 2009<br>▪ Antrag der zur Akkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Januar 2010) |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005<br>▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 in der geltenden Fassung<br>▪ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Akkreditierungsrat 08.12.2009 in der geltenden Fassung |
| Abschluss: | ▪ Hochschulabschluss<br>▪ Akademischer Abschluss |
| Qualifikation: | ▪ Bachelor of Science, B.Sc.<br>(Berufsmöglichkeiten bieten sich in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit.) |
| Anschluss: | Befähigung zum Berufseinstieg, zu einem weiterführenden wissenschaftlich vertiefenden Studium oder zu einem nicht-betriebswirtschaftlichen Zusatzstudium. Bei herausragender Qualifikation auch direkt Promotion möglich. Weiterbildungsoptionen. |

Aus der Studien- und Prüfungsordnung:

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden. […]

Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre, insbesondere die Verbindung zu kultur- und rechtswissenschaftlichen Themen werden dabei explizit berücksichtigt.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 140-141

| **Name der Qualifikation** |
|---|
| **Bachelor of Science**, B. Sc., „Betriebswirtschaftslehre“ Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) |
| **Kurzbeschreibung** |
| Hinweis:<br>In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Für die Akkreditierung von Studiengängen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (und damit seine Struktur) bindend.<br>Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eignen sich die Studierenden die Methoden an, die sie befähigen, einzel- und gesamtwirtschaftliche Probleme zu erkennen, zu formulieren und wissenschaftlich zu bearbeiten. Den Studierenden soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Darüber hinaus sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über die Wirtschaftssysteme anderer Sprach- und Kulturräume erwerben.<br>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Das Studium lässt sich in zwei Phasen einteilen: Die Orientierungsphase dauert in der Regel drei Semester. Sie umfasst wichtige Grundlagenveranstaltungen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Mathematik und Statistik sowie Recht. Weiterhin lernen die Studierenden intensiv mindestens eine Fremdsprache. Die sich an die Orientierungsphase anschließende Profilierungsphase ist ebenfalls auf drei Semester angelegt. Im Rahmen der Profilierungsphase soll das im ersten Studienabschnitt vermittelte Wissen vertieft werden. Es sind insgesamt 14 Themenkomplexe zu absolvieren. Neben Veranstaltungen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, welche sich durch ihren internationalen Kontext auszeichnen, belegen die Studierenden eine interdisziplinäre Veranstaltung aus dem Bereich der Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften und trainieren darüber hinaus ihre Softskills. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina i. d. F. vom 21. Januar 2009<br>▪ Antrag der zur Akkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Januar 2010)<br>▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005<br>▪ „Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen“ (Fassung vom 08.12.2009)<br>▪ FIBAA- Akkreditierungsbericht |

| **Niveau 6** | | | |
|---|---|---|---|
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) **oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berück- | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[11] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumenta- | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |

[11] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches **oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | sichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | tiv vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | |
| Auszug: „Durch die breitgefächerte Grundlagen- und Methodenorientierung sind die Absolventen in angemessenem Umfang auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. So bildet dieses Bachelorstudium die Basis für spätere Vertiefungen, Verbreiterungen und Spezialisierungen und ermöglicht den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die Aufnahme eines Masterstudiums.“ | Auszug: „Die Absolventen sind in der Lage auch bislang unbekannte betriebswirtschaftliche Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren, da sie über das notwendige quantitative und qualitative Methodenwissen verfügen. Aufgrund dieser Kompetenz ist es ihnen ebenfalls möglich, abstrakte Modelle aufzustellen.<br>Die erworbene Methodenkompetenz ermöglicht den Absolventen außerdem unternehmerische Probleme, insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung ökonomischer, technischer und gesellschaftlicher Randbedingungen, erfolgreich bearbeiten zu können.<br>Die Absolventen werden exemplarisch auch für nichtökonomische Anforderungen der betrieblichen Realität, wie beispielsweise das sozial kompetente Agieren, den konstruktiven Umgang mit Konflikten und das Austarieren interkultureller Unterschiede, sensibilisiert. In diesem Rahmen werden außerdem die Voraussetzungen zur Entwicklung von Führungsqualifikationen, insbesondere auch in international agierenden Unternehmen, geschaffen.“ | Auszug: „Die Absolventen haben gelernt, Aufgaben in arbeitsteilig organisierten, international zusammengesetzten Teams zu übernehmen, selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse wirkungsvoll zu kommunizieren. Sie sind daher in bestimmtem Ausmaß in der Lage Projekte zu leiten.<br>Die Absolventen sind aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse ebenfalls in der Lage, Ergebnisse und Probleme in einem internationalen Umfeld zu kommunizieren.<br>Die Absolventen werden exemplarisch auch für nichtökonomische Anforderungen der betrieblichen Realität, wie beispielsweise das sozial kompetente Agieren, den konstruktiven Umgang mit Konflikten und das Austarieren interkultureller Unterschiede, sensibilisiert. In diesem Rahmen werden außerdem die Voraussetzungen zur Entwicklung von Führungsqualifikationen, insbesondere auch in international agierenden Unternehmen, geschaffen.“ | Auszug: „Die Absolventen haben gelernt, Aufgaben in arbeitsteilig organisierten, international zusammengesetzten Teams zu übernehmen, selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse wirkungsvoll zu kommunizieren. Sie sind daher in bestimmtem Ausmaß in der Lage Projekte zu leiten.“ |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Auszug: „Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Europa-Universität Viadrina erfüllt die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von […] akkreditiert werden. Der Studiengang entspricht den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der jeweils zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen. Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation und die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort berücksichtigt. Unter besonderer Berücksichtigung der Strategie und Ziele, der Konzeption, der Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Qualitätssicherung handelt es sich um ein Programm, das die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, in einer Reihe von Fällen übertrifft und in einem Fall als exzellent bewertet worden ist. Entwicklungspotenzial sehen die Gutachter in der systematischen und formativen Vermittlung überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere der Führungskompetenzen. Stärken sehen die Gutachter in der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere im Ausland, im umfassenden Einsatz von Tutoren, den didaktischen Ansätzen und Überlegungen, der wissenschaftlichen Qualität des Lehrpersonals und in der exzellenten Raum- und Bibliotheksausstattung. […] Die Zielsetzungen sind sowohl in fachlicher Hinsicht als auch unter Kompetenzgesichtspunkten insgesamt logisch und nachvollziehbar und lassen eine systematische und zügige Realisierung im Studium erwarten, […] Die Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass im Studiengang eine fundierte wissenschaftlich-methodische Ausbildung mit einer angemessenen Berufsfeldqualifizierung verbunden wird. Dabei wird zu Recht besonderer Wert auf die Vermittlung von Methoden gelegt, deren Beherrschung auch die Lösung bisher unbekannter betriebswirtschaftlicher fachlicher Probleme erlauben soll. Ebenso wird der Förderung der Persönlichkeits-/persönlichen Entwicklung ein angemessener Stellenwert eingeräumt. […] Das Studiengangkonzept und die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele sind aufeinander abgestimmt. Der Studiengang entspricht der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren.“

## Geprüfter Fachkaufmann

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die Qualifikation Geprüfter Fachkaufmann ist untergliedert in die Bereiche Einkauf und Logistik, Außenwirtschaft, Büromanagement, Marketing, Personalmanagement, Bilanzbuchhaltung, Organisation, Vertrieb, Verwaltung im Gesundheitswesen sowie Werbung und Kommunikation.

Geprüfte Fachkaufleute arbeiten in allen Bereichen der Wirtschaft, in Industrie- und Handelsunternehmen, in großen Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbereich. Sie arbeiten auch in leitender Funktion, z. B. in Import-/Exportabteilungen von Unternehmen wie auch im Einkauf oder Verkauf oder in anderen Fachabteilungen. Darüber hinaus sind sie mitunter auch in Auslandsniederlassungen tätig oder als selbstständige Handelsmittler im Import-/Exportgeschäft. Auf der Ebene des mittleren Managements können sie, auch fremdsprachlich, alle Fach- und Führungsaufgaben zur Planung, Anbahnung und Abwicklung von Geschäften eigenständig und verantwortlich ausführen. Sie übernehmen zudem Aufgaben im Personalwesen und in der Kundenpflege.

Geprüfter Fachkaufmann ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Qualifikation baut auf einem Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Vorbereitungslehrgänge auf die Weiterbildungsprüfung werden in der Regel in Teilzeit durchgeführt und dauern 1-2 Jahre, bei Vollzeitunterricht 6-12 Monate. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

Neben dem geprüften Fachkaufmann als funktionsbezogener Fortbildungsgang gibt es auch den geprüften Fachwirt als branchenbezogener Fortbildungsgang, der für vergleichbare Positionen eingesetzt werden kann, z. B. Technischer Fachwirt, Handelsfachwirt, Industriefachwirt usw.

Fachkaufleute verfügen

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung als Grundlage für die eigenständige Ausübung komplexer fachlicher und verantwortlicher Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente; |
| Fertigkeiten: | …über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld;<br>…über Kompetenzen, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen;<br>…über die Befähigung, den Dienstleistungsprozess auch als Wertschöpfungsprozess zu verstehen und eigenverantwortlich personal- und betriebswirtschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen unter Beachtung umfassender Qualitätsmanagementmaßnahmen einer zielgerichteten Lösung zuzuführen sowie neue Strategien, Strukturen, Systeme, Prozesse oder Verhaltensweisen in der Organisation umzusetzen; |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen; |
| Selbständigkeit: | … über die Befähigung, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. |

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft vom 19.07.2005, Bundesgesetzblatt Teil I S. 2191 |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft |
| Qualifikation: | ▪ Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft<br>(befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 141-142

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft**<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Fachkaufleute für Außenwirtschaft bahnen Import- und Exportgeschäfte an und wickeln diese ab. Sie arbeiten in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Fachkaufleute für Außenwirtschaft sind tätig in Import- und Exportunternehmen, bei Transport-, Speditions- und Logistikunternehmen sowie bei Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen, die Auslandsgeschäfte tätigen. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft, Bundesgesetzblatt Teil I S. 2191 vom 19.07.2005 | | | |
| **Niveau 6** | | | |
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[12] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |
| Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, die folgenden Aufgaben unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen eines nachhaltigen Wirtschaftens eigenständig und verantwortlich wahr- | Geprüfte Fachkauflaute für Außenwirtschaft…<br>▪ erkennen volkswirtschaftliche Zusammenhänge und beurteilen Auswirkungen wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Unternehmen auf Basis der Qualifikati- | Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft…<br>▪ kommunizieren mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zielorientiert und führen Mitarbeiter, | Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft…<br>▪ überwachen Betriebsabläufe;<br>▪ erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf |

[12] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| nehmen zu können:<br>▪ Import-, Export- und Transithandelsgeschäfte anbahnen und abwickeln;<br>▪ Vorschläge und Entscheidungshilfen zur Unternehmenspolitik im Bereich der außenwirtschaftlichen Aktivitäten entwickeln;<br>▪ Kooperationen mit Außenhandelsunternehmen vorbereiten, Vertriebs- und Importorganisationen im In- und Ausland aufbauen;<br>▪ Auslandsmarketing planen und durchführen;<br>▪ Führungsaufgaben wahrnehmen.<br>Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft verfügen über breites und integriertes Fachwissen in den Bereichen:<br>▪ Außenhandel<br>▪ Außenwirtschaftsrecht<br>▪ Controlling<br>▪ Distributionssysteme planen und einsetzen<br>▪ Dokumentensachbearbeitung (Außenhandel)<br>▪ Fremdsprachenkorrespondenz<br>▪ Internationaler Zahlungsverkehr<br>▪ Internationales Marketing<br>▪ Kalkulation<br>▪ Kosten- und Leistungsrechnung<br>▪ Zollvorschriften, Zollabwicklung<br>Die Qualifikationen umfassen die Handlungsbereiche:<br>▪ Außenwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte;<br>▪ Recht im Außenhandel;<br>▪ Unternehmen und Außenwirtschaft;<br>▪ Internationales Marketing;<br>▪ Im- und Exportabwicklung;<br>▪ Kommunikation und Organisation. | onsschwerpunkte:<br>- Volkswirtschaftliche Einflussfaktoren und Zusammenhänge<br>- Wirtschaftspolitik<br>- Außenwirtschaftssysteme<br>- Grundzüge des Weltwährungssystems<br>- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung<br>- Organisationen im Welthandel sowie internationale Zusammenschlüsse und Vereinbarungen<br>▪ erkennen die Bedeutung des Rechts im Außenhandelsgeschäft und wenden die zur Erschließung von Märkten und zur Durchführung von Außenhandelsgeschäften relevanten Rechtsbestimmungen an auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte:<br>- Außenwirtschaftsrelevante Rechtsbestimmungen;<br>- Recht des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs;<br>- EG-Recht;<br>- Internationales Privatrecht;<br>- Vertragsgestaltung;<br>- Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.<br>▪ akquirieren Kunden und Lieferanten im Ausland,<br>▪ bereiten Grundsatzentscheidungen für Auslandsgeschäfte vor und bewerten diese,<br>▪ bauen Import- und Exportorganisationen im In- und Ausland auf und<br>▪ prüfen dabei die betrieblichen Voraussetzungen.<br>▪ wählen geeignete Geschäftsarten und -formen aus und erarbeiten Konzepte und Strategien zur unternehmensspezifischen Umsetzung auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte:<br>- Unternehmensspezifische Umsetzung außenwirtschaftlicher Aktivitäten<br>- Geschäftsformen in der Außenwirt- | Auszubildende und Projektgruppen sicher. Bei Verhandlungen und in Konfliktfällen handeln sie lösungsorientiert und berücksichtigen dabei Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung;<br>▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln an, motivieren und beteiligen diese an Entscheidungsprozessen;<br>▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter sowie beteiligte betriebliche Bereiche;<br>▪ moderieren und betreuen Gruppen;<br>▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat;<br>▪ wirken bei der Planung des Personalbedarfs mit;<br>▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemessene Personalentwicklung an;<br>▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hin;<br>▪ verfügen über interkulturelle Kompetenz | einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Ablauf;<br>▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben und sorgen für die Einhaltung;<br>▪ koordinieren und überwachen die Betriebsprozesse in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen;<br>▪ gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften;<br>▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen und bringen Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein;<br>▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften;<br>▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe;<br>▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue Konzepte und Projekte mit und gestalten den ständigen Arbeits- und Verbesserungsprozess. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | schaft<br>- Vertriebsformen bei der Ausfuhr<br>- Bezugsformen bei der Einfuhr<br>- Dienstleistungen des Außenhandels<br>- Betriebswirtschaft, Controlling und Qualitätsmanagement<br>- Instrumente der Personalführung einschließlich arbeitsrechtlicher Aspekte<br>▪ planen, durchführen und bewerten unter Beachtung der jeweiligen ökonomischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Zielmärkte Maßnahmen des internationalen Marketing und entwickeln Konzepte und Entscheidungshilfen zu unternehmerischen Aktivitäten auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte:<br>- Strategisches Export-Marketing<br>- Marktforschung<br>- Marketing Mix<br>- Bewertung und Korrektur der Marketingkonzeption<br>▪ bahnen Import-, Export und Transithandelsgeschäfte eigenständig an und wickeln diese ab,<br>▪ bereiten dabei unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen des Unternehmens Entscheidungen für ein außenwirtschaftliches Engagement vor, bei Berücksichtigung der Risikoanalyse des Zielmarktes sowie insbesondere der Prüfung der Rentabilität sowie der finanztechnischen und logistischen Durchführbarkeit auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte:<br>- Kalkulation;<br>- Finanzierung;<br>- Zahlungsverkehr;<br>- Risikoabsicherung;<br>- Zoll-, Devisen-, Steuer- und gewerberechtliche Bestimmungen<br>▪ entwickeln Konzepte zur Organisation von Projekten und Aktivitäten auf internationalen Märkten und setzen diese um unter Einsatz von Instrumenten des Projektmanagements, die Kommunika- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | tion und Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern einschließlich der Entwicklung von Konfliktlösungs-strategien. Basis sind hier die Qualifika-tionsschwerpunkte:<br>- Projektmanagement;<br>- Interkulturelle Kommunikation;<br>- Moderations- und Präsentations-techniken. | | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft arbeiten in allen Bereichen der Wirtschaft, die im Außenhandelsgeschäft tätig sind, insbesondere in Handels- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Sie arbeiten, auch in leitender Funktion, in Import-/Exportabteilungen von Unternehmen wie auch im Einkauf oder Verkauf oder in anderen Fachabteilungen mit Bezug zum Außenhandel. Darüber hinaus sind sie auch in Auslandsniederlassungen tätig oder als selbstständige Handelsmittler im Import-/Exportgeschäft. Auf der Ebene des mittleren Managements können sie, auch fremdsprachlich, alle Fach- und Führungsaufgaben zur Planung, Anbahnung und Abwicklung von Geschäften im Außenhandel eigenständig und verantwortlich ausführen, insbesondere

- Import-, Export- und Transithandelsgeschäfte anbahnen, vertraglich gestalten und abwickeln;
- Vorschläge und Entscheidungshilfen zur Unternehmenspolitik im Bereich der außenwirtschaftlichen Aktivitäten entwickeln;
- Kooperationen mit Außenhandelsunternehmen vorbereiten, Vertriebs- und Importorganisationen im In- und Ausland aufbauen;
- Auslandsmarketing planen und durchführen;
- Führungsaufgaben wahrnehmen.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

## Fachschule (zwei oder dreijährig)

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung im postsekundären Bereich (Tertiär B) und vermitteln in vielfältigen Bereichen (Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft, Sozialwesen) in unterschiedlichen Organisationsformen (Vollzeit- oder Teilzeitform) nach Landesrecht staatlich anerkannte Berufsabschlüsse. Sie können darüber hinaus Ergänzungs- bzw. Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die gleichzeitig wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Die Lehrpläne bauen auf den Kenntnissen und Fähigkeiten der beruflichen Erstausbildung sowie den Erfahrungen mehrjähriger beruflicher Tätigkeit auf und orientieren sich eng an der betrieblichen Praxis und den aktuellen fachwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen.

Es werden Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Arbeitsprozessen oder zur beruflichen Selbständigkeit erworben. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Im Rahmen der Fachschulausbildung ist i. d. R. der Erwerb der Fachhochschulreife möglich. Studienwillige können sich zudem i. d. R. Qualifikationen für den Hochschulbereich anrechnen lassen.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung werden die oben beschriebenen hohen Qualifikationsansprüche nachgewiesen. Das bedeutet, dass mindestens die folgenden Lernergebnisse bestätigt werden:

Die Absolventen…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …verfügen über vertiefte sprachliche (fachbezogene) Kompetenzen in Deutsch und i. d. R. in Englisch;<br>…verfügen über wissenschaftsorientierte, fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten in Grundlagenfächern (Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften);<br>…verfügen über ein breites und integriertes Wissen der fachlichen Domäne einschließlich der neuesten fachliche Entwicklungen;<br>…besitzen die Fähigkeit, dieses umfassende Fachwissen in komplexen, sich verändernden fachlichen Situationen zielsicher anzuwenden; |
| Fertigkeiten: | …verfügen über die kognitiven und fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine praxisorientierte Führungskraft besitzen muss (z. B. argumentativ überzeugen, Berechnungen erstellen, Versuche und Demonstrationen planen und durchführen);<br>…können Projektarbeiten oder Geschäfts- und Arbeitsprozesse selbständig planen, durchführen, präsentieren und bewerten;<br>…reflektieren kritisch alternative Lösungswege und treffen eine begründete Auswahl; |
| Sozialkompetenz: | …analysieren als Mitglieder einer mittleren Führungsebene Führungsstil und Führungsstrategien und wenden diese gezielt an;<br>…führen Mitarbeitergespräche professionell und erkennen und steuern gruppendynamische Prozesse ;<br>…nehmen Personalmanagement- und Organisationsaufgaben erfolgreich wahr und fördern Teamarbeit; |
| Selbständigkeit: | …übernehmen für ihre berufliche Weiterbildung Verantwortung;<br>…definieren für sich und ihren Arbeitsbereich selbständig Ziele, entwickeln Umsetzungsstrategien und kontrollieren und bewerten (Zwischen-) Ergebnisse. |

**2. Beispiel**

**Beispiel A**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Fachschule Technik, Fachrichtung Maschinentechnik in Baden Württemberg (2 Jahre)<br>Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung vom 25.06.1999<br>▪ Bildungsplan für die Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik vom November 1999 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |
| Abschluss: | ▪ Staatliche Abschlussprüfung<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation: | ▪ Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentechnik (befähigt für leitende Aufgaben) |
| Anschluss: | Die Anerkennung des Abschlusses der Fachschule bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Handwerksordnung.<br>Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

| Name der Qualifikation |
|---|
| **Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentechnik**<br>**Fachschule Technik** in Baden-Württemberg, **Fachrichtung Maschinentechnik** (2 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung |
| **Kurzbeschreibung** |
| Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik bzw. Maschinenbautechnik entwickeln, berechnen und konstruieren Maschinen und Anlagen für die unterschiedlichsten Wirtschaftsbereiche und Anwendungszwecke. Zudem montieren sie diese und halten sie instand. Außerdem sorgen sie dafür, dass alle benötigten Materialien und Betriebsstoffe zur Verfügung stehen.<br>Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik bzw. Maschinenbautechnik arbeiten in erster Linie für Betriebe des Maschinen- und Anlagenbaus sowie des Elektromaschinen- und Fahrzeugbaus. Sie sind auch für Unternehmen tätig, die Geräte der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, der Feinmechanik und Optik sowie der Medizintechnik produzieren. Ingenieurbüros für technische Fachplanung eröffnen weitere Tätigkeitsfelder. Darüber hinaus können Betriebe des Metallbaus oder Hersteller von technischen Kunststoffteilen als Arbeitgeber infrage kommen. Bisweilen sind sie auch in der öffentlichen Verwaltung im Ressort Wirtschaftsförderung beschäftigt. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung vom 25.06.1999<br>▪ Bildungsplan für die Fachschule für Technik Fachrichtung Maschinentechnik in Baden-Württemberg vom November 1999<br>▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |

| Niveau 6 | | | |
|---|---|---|---|
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder** | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[13] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |

[13] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | | | |
| Staatlich geprüfte Techniker für Maschinentechnik werden während ihrer Ausbildung auf die vielfältigen technologischen, organisatorischen und kooperativen Aufgaben in den Betrieben der Maschinentechnik vorbereitet.<br>Die Fächer "Betriebliche Kommunikation", "Berufsbezogenes Englisch" und "Betriebswirtschaftslehre" festigen und erweitern die sozialen, kommunikativen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen. Sie werden berufsbezogen unterrichtet.<br>Staatlich geprüfte Maschinenbautechniker …<br>verfügen über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der neuesten fachlichen Entwicklungen in den Bereichen:<br>▪ Technische Mathematik<br>- Lineare Gleichungen und Gleichungssysteme, Ungleichungen<br>- Potenzen, Wurzeln und quadratische Gleichungen<br>- Funktionen<br>- Analytische Geometrie in der Ebene<br>- Trigonometrie, Sätze aus der Dreiecksgeometrie<br>- Differenzial- und Integralrechnung<br>▪ Informationstechnik<br>- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch den exemplarischen Umgang mit einer Standardsoftware, die das Einarbeiten in spezielle Anwendersoftware wie SPS, CNC, PPS, CAD erleichtern.<br>- exemplarischer Einblick in eine Programmiersprache, um die Grundstrukturen im Aufbau eines Programmes für ein Informationsverarbeitungssystem zu verstehen.<br>▪ Technische Physik<br>- verfügen über grundlegende Begriffe und Gesetzmäßigkeiten der für ihr Fachgebiet maßgebenden Naturwissenschaft;<br>- erfassen physikalische Fragestellun- | Praxisbezug und Handlungsorientierung werden besonders durch den gerätebezogenen Unterricht gefördert. Er umfasst z. B. den Einsatz von Computern, Maschinen und Geräten und kann über alle Fächer hinweg erteilt werden. Der gerätebezogene Unterricht ist in der Regel mit einem Stundenumfang von ca. 25% bezogen auf die Gesamtstundenzahl vorgesehen.<br>Sie …<br>▪ verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in Anwendung der Fertigkeiten aus den Bereichen:<br>- Technische Mathematik<br>- Informationstechnik<br>- Technische Physik<br>- Qualitätsmanagement<br>- Technische Kommunikation<br>- Fertigungstechnik<br>- Konstruktion<br>- Automatisierungstechnik<br>- Produktionsorganisation<br>- Selbständige Projektarbeit<br>▪ erarbeiten neue Lösungen und beurteilen diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen;<br>▪ sind in der Lage, die Aufgaben und Probleme der maschinentechnischen Fertigungsbetriebe zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren und zu beurteilen;<br>▪ können organisatorische und zugleich wirtschaftliche Lösungen entwickeln und einführen;<br>▪ erstellen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen eine Technikerarbeit:<br>Im zweiten Jahr der Ausbildung ist neben dem Unterricht eine Technikerarbeit selbständig anzufertigen. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergrei- | Die Fachschüler erwerben neben Fachkompetenz auch Human-, Kommunikations- und Sozialkompetenz. Diese Befähigungen sind auf betriebliche Begebenheiten ausgerichtet und sollen u. a. über Fallstudien, Rollenspiele und gruppendynamische Übungen vermittelt werden. Die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz muss in allen Lehrplaneinheiten gepflegt werden.<br>Sie …<br>▪ verfügen über Eigenverantwortlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen;<br>▪ passen sich der Veränderung von Qualifikationsprofilen und Führungstechniken flexibel an;<br>▪ führen und organisieren ein Unternehmen;<br>▪ reagieren sensibel auf Veränderungen im organisatorischen, technologischen Managementbereich;<br>▪ setzen Kommunikationsmodelle, und Kommunikationstechniken um;<br>▪ wenden Motivationstechniken und motivationsfördernde Maßnahmen an;<br>▪ analysieren Konfliktsituationen und wenden Konfliktbewältigungsstrategien an;<br>▪ analysieren Führungsverhalten, unterscheiden Führungstechniken und wenden diese an;<br>▪ nehmen Personalmanagementaufgaben wahr;<br>▪ dokumentieren, kennen Präsentationstechniken und wenden diese an;<br>▪ wenden Moderationstechniken an;<br>▪ verfügen über Fremdsprachenkompetenz in Englisch auf GER-Niveau B2 (Auf diesem Niveau zielt der Fremdsprachenunterricht sowohl auf einen differenzierten sprachlichen Ausdruck als auch auf zunehmende inhaltliche Komplexität. Zur Vermittlung kommunikativer Kompetenzen werden die Fachschüler | Im Themenbereich "Lernen und Arbeiten" wird besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Selbstkompetenz gelegt. Hier werden neben den Einflüssen auf den persönlichen Lernprozess auch die Themenstellungen Lern- und Arbeitsvoraussetzungen sowie Lern- und Arbeitstechniken eingehend behandelt.<br>Besonders im Rahmen der Erstellung der Technikerarbeit werden sehr hohe Ansprüche an die Fachschüler gestellt. Die Themenstellung muss in Absprache mit einem Unternehmen gefunden werden, die erforderlichen Informationen zusammengestellt und das Projekt im Rahmen der Arbeit erstellt werden. Das gesamte Zeitmanagement sowie die Dokumentation werden von den Schülern eigenverantwortlich erstellt, wobei der Umfang der Dokumentation nicht selten weit mehr als 100 Seiten umfasst. Die Beratung durch die Fachlehrer bezieht sich in der Regel ausschließlich auf fachliche Problemstellungen.<br>Sie…<br>▪ analysieren die Aufgabenstellungen;<br>▪ beschaffen und wählen Informationen aus;<br>▪ werten Informationen;<br>▪ entwickeln Lösungsstrategien;<br>▪ lösen Aufgaben und stellen Ergebnisse zusammen;<br>▪ hinterfragen Arbeitsstrategien und Ergebnisse;<br>▪ verfügen über lernpsychologische Fähigkeiten;<br>▪ steuern zielorientiert die Wertschöpfungskette des Unternehmens (Qualität, Zeit, Kosten, Kundenzufriedenheit);<br>▪ verfügen über Kompetenzen des Erkennens von Zusammenhängen im Unternehmen, Kenntnisse von Qualitätsmanagementelementen, einschließlich der entsprechenden Qualitätsmanagementwerkzeugen;<br>▪ führen Selbstbestimmung und Selbstkontrolle erfolgreich durch; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| gen systematisch und übertragen diese exemplarisch auf Anwendungen aus dem Bereich der Maschinentechnik. Dies beinhaltet auch den sicheren Umgang mit der grafischen Darstellung physikalisch-technischer Vorgänge in Diagrammen und Tabellen.<br>▪ Qualitätsmanagement<br>- kennen die Ziele des Qualitätsmanagements und setzen sie durch geeignete Maßnahmen um;<br>- sind dadurch befähigt, in ihren späteren Tätigkeitsbereichen das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter zu fördern und in Qualitätszirkeln wirksam mitzuarbeiten.<br>▪ Technische Kommunikation<br>- technische Unterlagen wie Zeichnungen, Stücklisten, Arbeits- sowie Montagepläne und andere Informationsträger analysieren und von Hand bzw. computerunterstützt zu erstellen;<br>- Kenntnisse entsprechender Normen aktualisieren bzw. diese Normen verstehen und verwenden;<br>- Verbindungselemente berechnen und aus Katalogen auswählen;<br>- Konstruktionen grundlegender Verbindungstechniken werkstoff-, beanspruchungs- und kostengerecht gestalten.<br>▪ Fertigungstechnik<br>- beurteilen Fertigungsverfahren und leiten daraus Anwendungen, Grenzen und Wirtschaftlichkeit unter Einbeziehung von Kenntnissen aus anderen Lernbereichen ab;<br>- wählen die dazu nötigen Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen verfahrensabhängig und fertigungsgerecht aus und ordnen diese zu;<br>- erfassen dabei neben der betrieblichen Kostenverantwortung die Auswirkungen auf Mensch, Betrieb und Umwelt bewusst;<br>- erstellen anhand von Fertigungs- und Arbeitsplänen CNC-Programme für | fend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können. Die Themen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um reale Problemstellungen aus der Wirtschaft. Die Ergebnisse der Technikerarbeit werden durch eine Präsentation vorgestellt und als Teil der Abschlussprüfung bewertet. | mit der berufsgruppentypischen Fachsprache vertraut gemacht und damit zum Informationsaustausch auf internationaler Ebene befähigt. Voraussetzung dafür ist eine kulturelle Kompetenz, die einen sensiblen Umgang mit anderen Kulturen (z. B. unterschiedliche Verhaltensweisen und Umgangsformen) ermöglicht.);<br>▪ im Rahmen einer Projektarbeit ein fachliches Problem analysieren und strukturieren,<br>▪ planen, erstellen und präsentieren eine Technikerarbeit,<br>▪ begründen im Rahmen eines Kolloquiums zur Projektarbeit ihre Arbeitsergebnisse,<br>Im Endergebnis ergibt sich folgendes Bild:<br>Der Absolvent einer Fachschule kann Gruppen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Komplexe fachbezogene Probleme kann er gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. | ▪ sind sich neben der betrieblichen Kostenverantwortung des Konstrukteurs seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich Gesellschaft sowie Sicherheitsfragen, Energie und Umwelt bewusst. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Werkstücke, fertigen die Werkstücke und optimieren den Fertigungsablauf.<br>▪ Konstruktion<br>- konzipieren weitgehend selbständig unter Anwendung geeigneter Methoden und Hilfsmittel, einschließlich verfügbarer CAD-Systeme, nach den Arbeitsschritten des methodischen Konstruierens, entwerfen in Grundzügen und arbeiten beispielhaft ein Einzelteil dazu aus.<br>- bewerten unter gegebenen Zielsetzungen und Randbedingungen alternative Lösungsmöglichkeiten vergleichend und treffen eine Auswahl.<br>▪ Automatisierungstechnik<br>- verfügen aufgrund der ständig fortschreitenden Automatisierung in der Fertigungstechnik und in der Montage über die notwendige Handlungskompetenz, insbesondere im Bereich der Steuerungs- und Regelungstechnik;<br>- entwickeln neben der Beherrschung der benötigten Technik flexibles Denken und Handeln unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeit sowie humanitären und rechtlichen Gesichtspunkten;<br>- verfügen über Bewusstsein für Sicherheitsfragen, Energie und Umwelt.<br>▪ Produktionsorganisation<br>- handeln unter betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen;<br>- denken und handeln entscheidungsorientiert, kosten und risikobewusst und berücksichtigen Zielsetzungen über das Ökonomische hinaus.<br>▪ Selbständige Projektarbeit<br>- Technikerarbeit planen, durchführen und präsentieren: (Zielformulierung, Zeitmanagement, Informationsbeschaffung, Materialien, Vortrag, Dokumentation) | | | |
| **Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung** | | | |
| Die an Fachschulen für Technik vermittelte berufliche Qualifikation orientiert sich eng an den Erfordernissen der beruflichen Praxis und der Stellung der Absolventen in den Betrieben. Aufbauend auf abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung befähigt die Ausbildung, den schnellen technologischen Wandel zu bewältigen und die sich daraus ergebenden Entwicklungen der Wirtschaft mitzugestalten. Die Personalführungskompetenz und die Fähigkeit, kostenbewusst zu handeln, werden besonders gefördert. Diese ganzheitliche berufliche Qualifikation ermöglicht, den Anforderungen der mittleren Führungsebene und einer selbstständigen Tätigkeit zu entsprechen. Die Maschinenbautechniker sind durch eine breit | | | |

angelegte Ausbildung in der Lage in den Bereichen Entwicklungs- und Betriebsmittelkonstruktion, Produktionsplanung und Produktionssteuerung, Fertigung, Qualitätskontrolle und Versuch sowie im technischen Kundendienst oder Verkauf tätig zu werden. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtung der Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in berufsbezogenem Englisch.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

**Beispiel B**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Fachschule Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden Württemberg (2 Jahre)<br>Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft vom 27.06.1999<br>Bildungsplan für die Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden-Württemberg vom 25.08.1999 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |
| Abschluss: | ▪ Staatliche Abschlussprüfung<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation: | ▪ Staatlich geprüfter Betriebswirt (befähigt für leitende Aufgaben) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Staatlich geprüfter Betriebswirt**<br>**Fachschule Wirtschaft** in Baden-Württemberg, **Fachrichtung Betriebswirtschaft** (2 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Betriebswirte planen, organisieren und kontrollieren als ökonomisch versierte Generalisten Wirtschafts- und Verwaltungsvorgänge. Sie übernehmen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der mittleren Führungsebene vieler Wirtschaftszweige. Sie arbeiten in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige. Auch in der öffentlichen Verwaltung können sie beschäftigt sein. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft vom 27.06.1999<br>▪ Bildungsplan für die Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden-Württemberg vom 25.08.1999<br>▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) | | | |
| **Niveau 6** | | | |
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[14] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |
| Die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Be- | Praxisbezug und Handlungsorientierung sind | Die Fachschüler erwerben neben Fachkom- | Der staatlich geprüfte Betriebswirt muss |

[14] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| triebswirt“ ist darauf ausgerichtet, die Absolventen zu befähigen, kaufmännische Tätigkeiten im mittleren Management von Wirtschaft und Verwaltung selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.<br>Die Absolventen der Fachschule verfügen über profunde Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und an den Schnittstellen zur Volkswirtschaftslehre, IuK-Anwendungen, Recht und Wirtschaftsmathematik.<br><br>Staatlich geprüfte Betriebswirte können …<br>▪ volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen sowie gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und deren Einflüsse auf ein Unternehmen analysieren,<br>▪ geldpolitische Wirkungen von Entscheidungen der Zentralbanken beurteilen,<br>▪ wirtschaftspolitische und weltwirtschaftliche Einflussfaktoren auf ein Unternehmen analysieren,<br>▪ auf Konten buchen und mit Hilfe der Abgrenzungsrechnung aus dem steuerlichen Jahresabschluss das Betriebsergebnis ermitteln,<br>▪ bilanzielle Kennzahlen ermitteln und beurteilen,<br>▪ die betrieblichen Leistungen mit Hilfe der Vollkosten- und Deckungsbeitragsrechnung kalkulieren,<br>▪ Wege der Beschaffung von Kapital unterscheiden und Finanzierungskennziffern analysieren,<br>▪ Möglichkeiten der Kreditbeschaffung und verschiedene Leasingarten beurteilen,<br>▪ wesentliche Rechtsgrundlagen des privaten und öffentlichen Rechts analysieren (BGB, HGB; Arbeitsrecht, Steuerlehre)<br>▪ mit Hilfe mathematischer und statischer Verfahren Entscheidungen im wirtschaftlichen Bereich herbeiführen,<br>▪ Marktprognosen analysieren und Maßnahmen der Marketinginstrumente erläutern,<br>▪ Leistungsprozesse eines Unternehmens | wesentliche Elemente des Unterrichts an der Fachschule für Wirtschaft. Dies erfordert den Einsatz von Unterrichtsformen wie z. B. Projektmethode, Fallstudie, Planspiel und Rollenspiel. In den Lehrplänen sind durchgehend zeitliche Ressourcen für diese handlungsorientierte Themenbearbeitung vorgesehen.<br>Die Absolventen der Fachschule verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. Sie sind in der Lage, Lösungen zu erarbeiten und neue Verfahren zu entwickeln und zu bewerten.<br><br>Sie …<br>▪ bearbeiten Beleggeschäftsgänge mit einem Finanzbuchhaltungsprogramm,<br>▪ bewerten Bilanzpositionen und erstellen einen Jahresabschluss nach gesetzlichen Vorgaben,<br>▪ analysieren einen Jahresabschluss mit Hilfe der Tabellenkalkulation,<br>▪ bereiten Daten eines Jahresabschlusses mit Hilfe eines Grafikprogramms auf,<br>▪ berechnen den Finanzbedarf und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms und treffen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen,<br>▪ durchdringen anfallende Rechtsprobleme eigenständig anhand der Gesetze,<br>▪ erkennen Entscheidungsmöglichkeiten in den von Gesetz und Rechtsprechung gesetzten Grenzen,<br>▪ nehmen personalwirtschaftliche Aufgaben selbständig wahr,<br>▪ beurteilen die verschiedenen Qualitätsmanagementmodelle,<br>▪ betreiben begründet Organisationsentwicklung,<br>▪ erstellen eine Marktprognose und planen, entwickeln und kontrollieren marketingpolitische Maßnahmen,<br>▪ entwickeln zielgruppengerecht unter Nutzung des Marketing-Mix ein Mar- | petenz auch Human-, Kommunikations- und Sozialkompetenz. Diese Befähigungen sind auf betriebliche Begebenheiten ausgerichtet und sollen u. a. über Fallstudien, Rollenspiele und gruppendynamische Übungen vermittelt werden. Die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz muss in allen Lehrplaneinheiten gepflegt werden.<br>Der staatlich geprüfte Betriebswirt muss nach den Vorgaben des Lehrplans in der Lage sein, mit Mitarbeitern produktiv zusammenzuarbeiten und die im Rahmen seiner beruflichen Kompetenz erforderlichen außerbetrieblichen Kontakte zu pflegen. Dies setzt eine umfassende Kommunikationsfähigkeit voraus, die auch die Fähigkeit der Problemdarstellung, zum Berichten, zur Beschreibung eigener Vorstellungen und Ideen einschließt.<br><br>Sie …<br>▪ arbeiten im Team,<br>▪ beurteilen Störungen im Motivationsfluss,<br>▪ analysieren Strategien zur Konfliktvermeidung und -bewältigung,<br>▪ können verantwortungsvolle Aufgaben selbständig übernehmen,<br>▪ können eigene Erfahrungen reflektierend aufarbeiten,<br>▪ präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese,<br>▪ im Rahmen einer Projektarbeit ein fachliches Problem analysieren und strukturieren,<br>▪ planen, erstellen und präsentieren eine Betriebswirtarbeit,<br>▪ begründen im Rahmen eines Kolloquiums zur Projektarbeit ihre Arbeitsergebnisse,<br>▪ können sich neu wachsenden und komplexen Ansprüchen an Führung und Verantwortung stellen,<br>▪ verfügen über Fremdsprachenkompetenz in Englisch auf GER-Niveau B2 (Auf diesem Niveau zielt der Fremdsprachenunterricht sowohl auf einen differenzierten sprachlichen Ausdruck als auch auf zunehmende inhaltliche | nach den Vorgaben des Lehrplans in der Lage sein, selbständig Probleme eines Berufsbereichs zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen müssen dabei kreative Ideen und Lösungsansätze entwickelt werden. Durch die eigenständige Anfertigung einer Projektarbeit müssen die Fachschüler sich selbständig Wissen erschließen und für anwendungsbezogene Aufgaben Lösungen suchen und präsentieren.<br><br>Sie ...<br>▪ können selbständig komplexe Aufgaben aus dem Bereich der Betriebswirtschaft analysieren und bearbeiten,<br>▪ können für neue anwendungsorientierte Aufgaben unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen Ziele definieren,<br>▪ können geeignete Mittel begründet einsetzen und hierfür Wissen selbständig erschließen,<br>▪ können sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit reflektierend auseinandersetzen,<br>▪ können wirtschaftlich Denken und verantwortlich handeln. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| analysieren und optimieren,<br>▪ Fragen der Existenzgründung aufzeigen und einen Businessplan erstellen,<br>▪ Organisationen von Unternehmen analysieren,<br>▪ zentrale Unterschiede der Führungstheorien reflektieren,<br>▪ Aufgaben des Personalmanagements erläutern,<br>▪ Führungsprozesse beschreiben und reflektieren,<br>▪ Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beschreiben,<br>▪ Elemente der Aufbauorganisation und Kernprozesse der Ablauforganisation darstellen,<br>▪ Formen, Ansätze und Strategien der Organisationsentwicklung reflektieren,<br>▪ erstellen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen eine Betriebswirtarbeit | ketingkonzept,<br>▪ gestalten den Wandel von Organisationen unter veränderten sozio-ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen,<br>▪ analysieren Führungstheorien und reflektieren Führungsrollen im beruflichen Alltag,<br>▪ wenden Methoden und Instrumente zur Analyse, Beschaffung, Nutzung und Erweiterung der Personal- und Wissensressourcen an,<br>▪ verwalten und werten Stammdaten mit Hilfe relationaler Datenbanken aus,<br>▪ berechnen mit Hilfe der Datenverarbeitung den Materialbedarf,<br>▪ optimieren Beschaffungsprozesse,<br>▪ planen, steuern und kontrollieren Beschaffungsprozesse mit der Hilfe der Datenverarbeitung,<br>▪ bearbeiten Kundenaufträge aus dem In- und Ausland,<br>Im zweiten Jahr der Ausbildung ist neben dem Unterricht eine Betriebswirtarbeit selbständig anzufertigen. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergreifend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können. Die Themen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um reale Problemstellungen aus der Wirtschaft. Die Ergebnisse der Betriebswirtarbeit werden durch eine Präsentation vorgestellt und als Teil der Abschlussprüfung bewertet. | Komplexität. Zur Vermittlung kommunikativer Kompetenzen werden die Fachschüler mit der berufsgruppentypischen Fachsprache vertraut gemacht und damit zum Informationsaustausch auf internationaler Ebene befähigt. Voraussetzung dafür ist eine kulturelle Kompetenz, die einen sensiblen Umgang mit anderen Kulturen (z. B. unterschiedliche Verhaltensweisen und Umgangsformen) ermöglicht.)<br>Im Endergebnis ergibt sich folgendes Bild:<br>Der Absolvent einer Fachschule kann Gruppen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Komplexe fachbezogene Probleme kann er gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Die Absolventen sind in der Lage, selbstständig Probleme ihres Berufsbereiches zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen entwickeln sie dabei kreativ Ideen und Lösungsansätze. Leitziel dabei ist die Orientierung an wirtschaftlichem Denken und verantwortlichem Handeln. In Führungspositionen motivieren, führen und beurteilen sie Mitarbeiter. Die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik und zur Bewältigung von Konflikten ist dabei genauso wichtig wie die Kompetenz zur aufbauenden Teamarbeit. Zur Bewältigung von Führungsaufgaben im Management beherrschen sie sicher die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Auf die vielfältigen Anforderungen als Führungskraft, sei es in der Konstruktion und Fertigung, in Büroorganisation und Marketing, im Service und Kundendienst reagieren sie auch sprachlich angemessen und sicher. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtung der Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in berufsbezogenem Englisch.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

**Beispiel C**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz (3 Jahre)<br>Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005, geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. Rh-Pf. S. 159)<br>▪ Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011<br>▪ Rahmenplan für das Berufspraktikum an der Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |
| Abschluss: | ▪ Staatliche Abschlussprüfung<br>▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung |
| Qualifikation: | ▪ Staatlich anerkannter Erzieher (befähigt für leitende Aufgaben) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 142-145

| Name der Qualifikation |
|---|
| **Staatlich anerkannter Erzieher**<br>**Fachschule Sozialwesen**, **Fachrichtung Sozialpädagogik** in Rheinland-Pfalz (3 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung |
| **Kurzbeschreibung** |
| Staatlich anerkannte Erzieher betreuen und fördern Kinder und Jugendliche. Sie sind vor allem in der vorschulischen Erziehung, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Heimerziehung tätig.<br>Sie arbeiten hauptsächlich in Kinderbetreuungseinrichtungen, z. B. in kommunalen und kirchlichen Kindergärten, Kinderkrippen, Schul- und Betriebskindergärten sowie Horten oder Heimen für Kinder und Jugendliche. Sie sind auch in Erziehungs- oder Jugendwohnheimen, Jugendzentren, Familien- oder Suchtberatungsstellen, Tagesstätten, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung oder in ambulanten sozialen Diensten tätig. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten Kinderkliniken, kirchlich-religiöse Einrichtungen der Kinderbetreuung, Grund- und Sonderschulen oder Internate, Jugendorganisationen und Interessenvertretungen sowie Erholungs- und Ferienheime. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005, geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. Rh-Pf. S. 159)<br>▪ Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011<br>▪ Rahmenplan für das Berufspraktikum an der Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011<br>▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.03.2012)<br>▪ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011)<br>▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |

| Niveau 6 | | | |
|---|---|---|---|
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wis- | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[15] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |

[15] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| senschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | | | |
| Die Ausbildung für die selbständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Bereichen ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gewährleistet damit eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt.<br>Neben dem Erwerb der Grundqualifikation kann in einem Wahlbereich die Option eingeräumt werden, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Diese Form der Profilbildung ist neben der generalistischen Ausbildung ein weiteres prägendes Kennzeichen der Erzieherausbildung.<br>Darüber hinaus befähigt die Ausbildung Erzieher, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.<br>Staatlich anerkannte Erzieher verfügen über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden.<br>Das Qualifikationsprofil weist Kompetenzen auf, die folgenden beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet sind:<br><br>**Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten** | Praxisbezug und Handlungsorientierung sind wesentliche Elemente des Unterrichts an der Fachschule.<br>Die Qualifizierung in der Fachschule für Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis. Hierdurch wird auch die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung institutionell und konzeptionell gesichert. D. h. ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika.<br>Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.<br>Die Absolventen der Fachschule verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. Sie sind in der Lage, Lösungen zu erarbeiten und neue Verfahren zu entwickeln und zu bewerten.<br>Sie verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, weiteren Lernbereichen sowie in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld.<br>Sie erarbeiten neue Lösungen und beurteilen diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.<br>Das Qualifikationsprofil weist Kompetenzen auf, die folgenden beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet sind:<br>**Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten (Handlungsfeld 1)**<br>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten …<br>▪ Kinder, Jugendliche und junge Erwach- | Die Kategorien Sozialkompetenz und Selbständigkeit beschreiben die auszubildende professionelle Haltung der Erzieher. Sie beziehen sich einerseits auf ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis im Sinne eines Habitus, andererseits auf die sich beständig weiterentwickelnde Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft. Selbständigkeit und Sozialkompetenz werden im Kapitel „Professionelle Haltung“ zusammengefasst hervorgehoben.<br>Als Ziele von Ausbildung fließen sie in die didaktische Realisierung aller Handlungsfelder ein.<br>Die Absolventen …<br>▪ sind der Welt, sich selbst und Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, aufmerksam und tolerant.<br>▪ akzeptieren Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher Lebenslagen in einer demokratischen Gesellschaft.<br>▪ respektieren und beachten Diversität und Komplexität in sozialen Kontexten und bejahen diese als Quelle von Lernerfahrungen und als Möglichkeit der Initiierung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen.<br>▪ pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung.<br>▪ zeigen Empathie für Kinder, Jugendliche, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen.<br>▪ respektieren die Vielfalt von Zielen und Werten in der Bildung von Kindern und Jugendlichen.<br>▪ handeln präventiv gegenüber den Tendenzen der Exklusion.<br>▪ sind in der Lage, pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten.<br>▪ berücksichtigen die Bedeutung | Die Kategorien Sozialkompetenz und Selbständigkeit beschreiben die auszubildende professionelle Haltung der Erzieher. Sie beziehen sich einerseits auf ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis im Sinne eines Habitus, andererseits auf die sich beständig weiterentwickelnde Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft. Selbständigkeit und Sozialkompetenz werden im Kapitel „Professionelle Haltung“ zusammengefasst hervorgehoben.<br>Als Ziele von Ausbildung fließen sie in die didaktische Realisierung aller Handlungsfelder ein.<br>Die Absolventen …<br>▪ reflektieren die eigene Sozialisation und Berufsmotivation.<br>▪ sind sich bewusst, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion haben.<br>▪ reflektieren und bewerten die Subjektivität eigener Wahrnehmungen im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung.<br>▪ haben eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen ihres beruflichen Alltags.<br>▪ haben die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen.<br>▪ reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität.<br>▪ sind in der Lage, ein pädagogisches Ethos zu entwickeln, prozessorientiert zu reflektieren und Erkenntnisse argumentativ zu vertreten.<br>▪ lassen sich auf offene Arbeitsprozes- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **(Handlungsfeld 1)**<br>Die Absolventen verfügen über …<br>▪ breites und integriertes Wissen zu unterschiedlichen fachlichen Beobachtungsmethoden;<br>▪ Wissen über die Grundfragen menschlicher Existenz, auch aus der Sicht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;<br>▪ breites und integriertes Wissen über Bindungstheorien und entwicklungsförderliche pädagogische Beziehungsgestaltung;<br>▪ breites und integriertes Wissen über Einflussfaktoren erfolgreicher Kommunikation;<br>▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von sozioökonomischen Bedingungen auf die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;<br>▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von kulturell und religiös bedingten, lebensweltlichen, sozialen und institutionellen Normen und Regeln auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;<br>▪ systematisches und wissenschaftlich fundiertes Wissen aus den relevanten Bezugswissenschaften, die ein komplexes und kritisches Verständnis von Entwicklungs- und Sozialisationsprozessen ermöglichen;<br>▪ fachtheoretisches Wissen über erziehungswissenschaftliche Konzepte und deren Bedeutung für erzieherisches Handeln sowie zu Geschichte, Theorien und Methoden der Kinderund Jugendarbeit;<br>▪ umfangreiches Wissen über die rechtlichen Bedingungen und Aufträge pädagogischen Handelns;<br>▪ vertieftes Wissen über die rechtlichen Vorgaben für das Feld der Jugendhilfe;<br>▪ umfangreiches Wissen über den Auftrag von familienergänzenden und -ersetzenden Einrichtungen. | sene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte in der pädagogischen Arbeit wahrzunehmen, einzuschätzen und in ihrer Kompetenzerweiterung zu unterstützen.<br>▪ Entwicklungsverläufe und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu analysieren und zu beurteilen und unter Beachtung der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Verhaltens, Erlebens und Lernens entwicklungs- und bildungsförderliche pädagogische Prozesse selbständig zu planen und zu gestalten;<br>▪ Kommunikations-, Beziehungs- und Interaktionsprozesse anhand theoretischer Modelle zu beschreiben und zu analysieren sowie verbale und nonverbale Kommunikationsmittel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zielbezogen und situationsorientiert einzusetzen und nachhaltig weiterzuentwickeln;<br>▪ das Mediennutzungsverhalten der Zielgruppe ernst zu nehmen und in ihrem medienpädagogischen Handeln daran anzuknüpfen;<br>▪ kulturelle, religiöse, lebensweltliche, soziale und institutionelle Normen und Regeln als Einflussfaktoren auf das Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfassen und zu analysieren;<br>▪ die eigene Rolle als Erzieherin oder Erzieher in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln zu entwickeln;<br>▪ die ausgewählten pädagogischen Handlungsansätze hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch zu überprüfen und im Dialog der Fachkräfte weiterzuentwickeln;<br>▪ eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln;<br>▪ sich aufgrund fundierter Selbstreflexion in die individuellen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und jungen | emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit.<br>▪ haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit.<br>▪ sehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung.<br>▪ unterstützen die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.<br>▪ unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln.<br>▪ fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.<br>▪ fördern die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, produktiv und selbständig Probleme zu lösen.<br>▪ übernehmen die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen.<br>▪ verfügen über die Fähigkeit, vorausschauend initiativ zu sein und selbständig im Team zu arbeiten.<br>▪ haben die Fähigkeit zur Kooperation mit allen Akteuren des Arbeitsfeldes. | se ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.<br>▪ haben die Fähigkeit berufstypische Anforderungen zu erfüllen und Tätigkeiten in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern nachhaltig zu gestalten.<br>▪ verfügen über eine ausgeprägte Lernkompetenz, durch die sie die Entwicklung ihrer Professionalität als lebenslangen Prozess verstehen um ihn nachhaltig zu gestalten.<br>▪ haben die Fähigkeit, die Berufsrolle als Erzieher weiterzuentwickeln. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern. (Handlungsfeld 2)**<br>Die Absolventen verfügen über …<br>▪ ein vertieftes Verständnis von Bildung und Entwicklung als individuellem, lebenslangem Prozess im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung „Bilden, Erziehen und Betreuen“;<br>▪ ein breites und integriertes Wissen über den Bildungs- und Erziehungsauftrag in seinen Bezügen zum Wertesystem der Gesellschaft;<br>▪ ein breites und integriertes Wissen über die eingeführten Bildungsempfehlungen für die Arbeitsfelder;<br>▪ ein breites und integriertes Wissen, das ihnen ein komplexes Verständnis von Entwicklungs-, Lern-, Bildungs-, Sozialisationsprozessen eröffnet;<br>▪ exemplarisch vertieftes Wissen über aktuelle Konzepte der außerschulischen Bildungsarbeit und der Inklusion;<br>▪ fachtheoretisch vertieftes Wissen zu Entwicklungsfaktoren, -aufgaben und -prozessen in verschiedenen Lebensphasen;<br>▪ exemplarisch vertieftes Wissen zu Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;<br>▪ ein breites und integriertes Wissen über die Bedeutung der pädagogischen Grundhaltung für die Gestaltung von Bildungssituationen;<br>▪ fachtheoretisches Wissen über Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen;<br>▪ grundlegendes und exemplarisch fachtheoretisch vertieftes Wissen über didaktischmethodische Konzepte in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen für sozialpädagogische Arbeitsfelder;<br>▪ vertieftes didaktisch-methodisches Wissen zur fachkompetenten Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ausgewählten Bildungsbereichen; | Erwachsenen hineinzuversetzen;<br>▪ professionelle Beobachtungsverfahren für die sozialpädagogische Praxis begründet auszuwählen und für die Planung pädagogischer Prozesse zu nutzen;<br>▪ selbständig pädagogische Konzeptionen an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, zu planen und zu gestalten.<br><br>**Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern. (Handlungsfeld 2)**<br>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten …<br>▪ ihre eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen zu reflektieren und weiterzuentwickeln;<br>▪ Handlungsmedien aus den verschiedenen Bildungsbereichen sach-, methoden- und zielgruppengerecht einzusetzen;<br>▪ didaktisch-methodische Konzepte bei der Planung von Lernumgebungen und Bildungssituationen in den verschiedenen Bildungsbereichen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fachlich begründet einzusetzen;<br>▪ Innen- und Außenräume in sozialpädagogischen Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt der Schaffung einer lernanregenden Umgebung zu gestalten;<br>▪ das kulturelle Angebot und das Angebot der Religionsgemeinschaften im sozialen Umfeld der Einrichtung in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubeziehen;<br>▪ ethische Bildungsprozesse anzuregen und zu gestalten;<br>▪ Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen;<br>▪ technische Medien in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ▪ breites und integriertes Wissen über die Bedeutung von kulturellen Bildungsprozessen für die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;<br>▪ fachtheoretisch vertieftes Wissen zur Sprachkompetenzentwicklung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.<br><br>**In Gruppen pädagogisch handeln. (Handlungsfeld 3)**<br>Die Absolventen verfügen über …<br>▪ breites und integriertes Wissen über Gruppenpsychologie sowie über die Gruppenarbeit als klassische Methode der Sozialpädagogik;<br>▪ breites und integriertes Fachwissen über entwicklungsbedingtes Verhalten in einer Gruppe sowie über Konzepte einer inklusiven Gruppenpädagogik in homogenen und heterogenen Gruppen;<br>▪ grundlegendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen über Bedingungsfaktoren und Gruppenverhalten und -einstellungen aus der Sicht verschiedener Vielfaltaspekte (z. B. Geschlecht, Entwicklungsstand, soziale Herkunft, Kultur, Religion);<br>▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über Genderaspekte in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit;<br>▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über didaktisch-methodische und konzeptionelle Ansätze zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kleingruppen in den klassischen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe;<br>▪ vertieftes Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischen Handelns.<br>**Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten. (Handlungsfeld 4)**<br>Die Absolventen verfügen über…<br>▪ breites und integriertes berufliches Wissen über verschiedene Modelle, Methoden und Formen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft; | jungen Erwachsenen gezielt einzubeziehen.<br>▪ das eigene pädagogische Handeln in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen methodengeleitet zu reflektieren;<br>▪ Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfalten können;<br>▪ spezifische didaktisch-methodische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und methodengeleitet zu analysieren;<br>▪ individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu begleiten und damit Inklusion aktiv zu fördern;<br>▪ ausgewählte Beobachtungsverfahren zur Dokumentation des Bildungsprozesses bzw. des Entwicklungsstandes oder der Lernvoraussetzungen des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, anzuwenden und auszuwerten;<br>▪ Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter fachtheoretischen Gesichtspunkten zu analysieren und Fördermöglichkeiten im Sinne einer Prävention bzw. Kompensation zu entwickeln;<br>▪ Lernumgebungen in den verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbstverantwortlich und partizipativ zu gestalten;<br>▪ individuelle und gruppenbezogene Impulse für Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu gestalten und dabei Ausdrucksweisen und Selbstbildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu berücksichtigen;<br>▪ ein vielfältiges Spektrum an Handlungsmedien und Methoden aus den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen gezielt einzusetzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren; | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ▪ breites und integriertes Wissen über familiäre Lebenssituationen in ihren sozialräumlichen Bezügen und über die Einflüsse kultureller und religiöser Prägung sowie ethnischer Zugehörigkeit;<br>▪ integriertes Fachwissen über rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Bezugspersonen;<br>▪ Fachwissen über Unterstützungs- und Beratungssysteme für Familien und Bezugspersonen im Sozialraum;<br>▪ breites und integriertes Wissen über Kommunikationstheorien und Methoden der Gesprächsführung;<br>▪ breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen zur Beteiligung und Einbeziehung von Eltern und Bezugspersonen in pädagogischen Prozessen;<br>▪ vertieftes Wissen, um Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen sowie Wissen über familienersetzende Hilfen;<br>▪ einschlägiges Wissen zu Formen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen.<br>**Institution und Team entwickeln. (Handlungsfeld 5)**<br>Die Absolventen verfügen über …<br>▪ breites und integriertes Wissen über konzeptionelle Ansätze zur Gestaltung des Alltagslebens in sozialpädagogischen Institutionen;<br>▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen zur Konzeptionsentwicklung im Team und in der Institution;<br>▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über verschiedene Konzepte der Qualitätsentwicklung;<br>▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Strukturen und Formen der Teamarbeit sowie weitere Elemente der Organisationsentwicklung;<br>▪ einschlägiges Wissen zur Öffentlichkeitsarbeit aus der Perspektive sozialpädagogischer Einrichtungen und deren Wettbewerbssituation;<br>▪ integriertes Fachwissen über die | ▪ sprachliche Bildungssituationen zu erkennen und diese verantwortungsvoll für die Gestaltung altersgerechter Lernsituationen zu nutzen.<br>**In Gruppen pädagogisch handeln. (Handlungsfeld 3)**<br>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten…<br>▪ Gruppenverhalten, Gruppenprozesse, Gruppenbeziehungen und das eigene professionelle Handeln systematisch zu beobachten, zu analysieren und zu beurteilen;<br>▪ diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen;<br>▪ geschlechtsspezifisches Gruppenverhalten, geschlechtsbezogene Gruppennormen und Stereotype über Geschlechterrollen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen;<br>▪ Ressourcen des einzelnen Gruppenmitgliedes feststellen und in die Planung der Gruppenarbeit einzubeziehen;<br>▪ anregende Erziehungs-, Bildungs- und Lernumwelten zu entwickeln und hierbei die jeweiligen Gruppenzusammensetzungen zu berücksichtigen;<br>▪ auf der Grundlage eines breiten Spektrums an Methoden gruppenbezogene pädagogische Aktivitäten partizipatorisch zu planen, zu begleiten und angemessen zu steuern;<br>▪ Konzepte zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Inklusion unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen zu entwickeln und zu vertreten;<br>▪ erzieherische Maßnahmen unter Berücksichtigung und Einbeziehung des erzieherischen Umfeldes (rechtlich, familiär und schulisch) zu entwickeln, zu planen und durchzuführen; | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechtsgrundlagen und die Finanzierungs- und Trägerstrukturen sozialpädagogischer Einrichtungen und ihre aktuelle Weiterentwicklung;<br>▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über rechtliche Bestimmungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzender Rechtsgebiete sowie Bezüge zum internationalen Recht (z. B. Kinderrechtskonvention, Bundeskinderschutzgesetz);<br>▪ grundlegendes Wissen, um arbeits-, tarif- und vertragsrechtliche Zusammenhänge in sozialpädagogischer Tätigkeit zu verstehen.<br>**In Netzwerken und Übergängen kooperieren. (Handlungsfeld 6)**<br>Die Absolventen verfügen über …<br>▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Fachdienste und anderer Bildungsinstitutionen;<br>▪ ein breites Spektrum an Wissen über Methoden sozialräumlicher und lebensweltbezogener Arbeit;<br>▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Unterstützungssysteme und Netzwerke;<br>▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über die Gestaltung von Übergängen;<br>▪ wissenschaftlich fundiertes Wissen über Bindungsmuster und deren Bedeutung für die Transitionsprozesse. | ▪ Partizipationsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzeptionell zu verankern;<br>▪ verschiedene Gruppenkonstellationen zielgerichtet für Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozesse zu nutzen;<br>▪ soziales und entdeckendes Lernen in Zusammenhängen durch gruppenbezogene Aktivitäten zu initiieren und zu unterstützen;<br>▪ Konflikte zu erkennen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbständig zu lösen;<br>▪ rdern Teamarbeit;uppen zu schaffen, in denen sich das einzelne Gruppenmitglied in der Gruppe selbstwirksam erleben kann;<br>▪ gruppenpädagogische Prozesse methodengeleitet zu analysieren, zu reflektieren, weiterzuentwickeln und zu vertreten;<br>▪ eigene und fremde Ziele der inklusiven pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns in Gruppen zu beurteilen und zu vertreten;<br>▪ die eigene Rolle in Gruppenprozessen zu reflektieren und nachhaltig verändern zu können;<br>▪ die gewählten Beobachtungsverfahren und -instrumente auf ihre Wirksamkeit in pädagogischen Prozessen an Hand von Kriterien zu beurteilen und ggf. zu verändern.<br>**Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten. (Handlungsfeld 4)**<br>Die Absolventen verfügen über die Fertigkeiten …<br>▪ individuell unterschiedliche Bedarfslagen und Ressourcen von Familien und Bezugspersonen festzustellen, methodengeleitet zu beurteilen und auf dieser Grundlage strukturelle Rahmenbedingungen und Angebote zu überprüfen;<br>▪ Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verstehen, zu analysieren und in Beziehung zu den Erwartungen und Bedürf- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | nissen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund zu setzen;<br>▪ Kommunikationsprozesse und -strukturen mit Eltern und anderen Bezugspersonen zu analysieren, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen, Ziele zu entwickeln, in Handlungen umzusetzen und zu reflektieren;<br>▪ bedarfsgerechte Angebote der Elternbildung und -beratung gemeinsam mit anderen Fachkräften zu planen und zu organisieren;<br>▪ die besonderen Lebenssituationen von Eltern zu erfassen und diese bei der Arbeit mit Familien zu berücksichtigen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen;<br>▪ professionelle Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen bedarfsgerecht mitzugestalten und Angebote im Bereich der Eltern- und Familienbildung in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu organisieren;<br>▪ die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung und Beratung von Eltern und Familien zu erkennen und auf fachkompetente Unterstützung zu verweisen;<br>▪ eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele zu überprüfen und die Einbindung externer Unterstützungssysteme hinsichtlich des eigenen Bedarfs zu beurteilen;<br>▪ Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.<br>**Institution und Team entwickeln. (Handlungsfeld 5)**<br>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten …<br>▪ an Bedarfs- und Bestandsanalysen für die sozialpädagogische Institution mitzuwirken, um diese in die konzeptionelle Planung einzubeziehen;<br>▪ wesentliche Kriterien für die Planung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team zu entwickeln;<br>▪ Arbeitsprozesse nach pädagogischen | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | und organisatorischen Erfordernissen selbständig zu planen;<br>▪ Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeplanungen gemeinsam mit dem Team zu entwickeln und reflektiert umzusetzen;<br>▪ die Umsetzung von vereinbarten Erziehungs - und Bildungszielen mit allen Beteiligten zu überprüfen und ggf. zu modifizieren;<br>▪ die eigene Teamsituation auf der Grundlage von Kriterien zu analysieren, weiterzuentwickeln und ggf. Unterstützung zu organisieren;<br>▪ Konzepte der Qualitätsentwicklung in der eigenen Einrichtung anzuwenden;<br>▪ Veränderungen in den rechtlichen, finanziellen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu analysieren und als Grundlage konzeptioneller Entscheidungen in der sozialpädagogischen Einrichtung zu beurteilen;<br>▪ Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren;<br>▪ die Nachhaltigkeit von Prozessen der Team- und Organisationsentwicklung zu reflektieren.<br>**In Netzwerken und Übergängen kooperieren. (Handlungsfeld 6)**<br>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten …<br>▪ die Relevanz von Netzwerkstrukturen und Kooperationspartnern für die eigene Zielgruppe einzuschätzen und in das Planungshandeln einzubeziehen;<br>▪ relevante Ressourcen im Sozialraum für die Zielgruppe zu erschließen;<br>▪ an sozialraumbezogenen Projekten als Netzwerkpartner mitzuwirken und Kooperationen mitzugestalten;<br>▪ Kooperationsziele mit den Netzwerkpartnern abzustimmen und in die eigene Einrichtung zu integrieren;<br>▪ Übergänge systematisch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und konzeptioneller Vorstellungen zu gestalten;<br>▪ die Wirksamkeit sozialräumlicher Projekte und Kooperationen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. | | |

| Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung |
| --- |
| Die Absolventen sind in der Lage, selbständig Probleme ihres Berufsbereiches zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen entwickeln sie dabei kreativ Ideen und Lösungsansätze. Leitziel dabei ist die Orientierung an pädagogischem Denken und verantwortlichem Handeln. In Führungspositionen motivieren, führen und beurteilen sie Mitarbeiter. Die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik und zur Bewältigung von Konflikten ist dabei genauso wichtig wie die Kompetenz zur aufbauenden Teamarbeit. Zur Bewältigung von Führungsaufgaben beherrschen sie sicher die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden Internationalität der Mitarbeiter (und deren Kinder) in Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch.<br><br>Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. |

## Geprüfter Fachwirt

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die Qualifikation als Geprüfter Fachwirt ist **auf einen speziellen Wirtschaftszweig bezogen** und unterscheidet sich damit von einer übergreifenden Fortbildung wie zum Beispiel Geprüfter Betriebswirt oder einem BWL-Studium.

Geprüfte Fachwirte nehmen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben auf mittlerer Eben wahr, sie erfüllen die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen, sie stellen sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit. Sie arbeiten in Industrieunternehmen, Handwerksbetrieben, Banken, Handel, Versicherungen, Medien sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in der ambulanten Versorgung.

Geprüfter Fachwirt ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Qualifikation baut auf einen Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Vorbereitungslehrgänge auf die Weiterbildungsprüfung dauern in der Regel in Teilzeitform bis zu 3 Jahre, als Wochenendunterricht z. B. 18 Monate, in Vollzeit z. B. 6 Monate und bei E-Learning-Kursen ebenfalls ca. 6 Monate. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

Neben den Fachwirten als branchenbezogener Fortbildungsgang gibt es auch die Fachkaufleute als funktionsbezogener Fortbildungsgang, die für vergleichbare Positionen eingesetzt werden, z. B. Fachkaufleute für Marketing, Controlling, Einkauf, Personalwesen usw.

Neben der beruflichen Praxis sollen sich die Stundenkontingente der auf die Prüfung vorbereitenden Maßnahmen in der Regel an 500 - 600 Stunden orientieren, um ein entsprechendes Qualifikationsniveau zu erreichen. Die Stundenzahl richtet sich nach den jeweils erforderlichen Inhalten. Es soll im Vergleich zum wissenschaftlichen Studium der besondere Ansatz der berufsbezogenen Handlungsorientierung gewahrt bleiben, wobei die Lehrgangsempfehlungen wie die Prüfungen nach berufstypischen Handlungsfeldern und nicht nach Wissenschaftsdisziplinen strukturiert werden.

Geprüfte Fachwirte sowie Betriebswirte für Management im Gesundheitswesen sind eine branchenspezifische Fortbildung. Sie entlasten Ärzte und Zahnärzte bei organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben in größeren Organisationseinheiten und komplexen Kooperationsstrukturen in der ambulanten medizinischen Versorgung und bei der Vernetzung mit dem stationären Bereich. Sie erfüllen in Abstimmung mit der ärztlichen Entscheidungsebene eigenverantwortlich Führungs- und Managementaufgaben. Hierbei wird auf einschlägige Ausbildungen in Gesundheitsberufen und Berufserfahrung aufgebaut, damit die Spezifika der Patientenversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Die Fortbildung erfolgt berufsbegleitend über 2 Jahre und führt zu Handlungskompetenzen in der Analyse, Planung, Steuerung und Evaluation in den Bereichen Projekt- und Qualitätsmanagement, im Personal- und Ausbildungsmanagement, in EDV/Telematik, in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung sowie im Rechnungs- und Finanzwesen.

Fachwirte verfügen…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung als Grundlage für die eigenständige Ausübung komplexer fachlicher und verantwortlicher Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente; |
| Fertigkeiten: | …über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld;<br>…über Kompetenzen, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen;<br>…über die Befähigung, den Dienstleistungsprozess auch als Wertschöpfungsprozess |

| | |
|---|---|
| | zu verstehen und eigenverantwortlich personal- und betriebswirtschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen unter Beachtung umfassender Qualitätsmanagementmaßnahmen einer zielgerichteten Lösung zuzuführen sowie neue Strategien, Strukturen, Systeme, Prozesse oder Verhaltensweisen in der Organisation umzusetzen; |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen; |
| Selbständigkeit: | …über die Befähigung, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. |

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Geprüfter Technische Fachwirt<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technische Fachwirt vom 17.01.2006, Bundesgesetzblatt Teil I S. 66, zuletzt geändert durch Art. 9 VO vom 23.07.2010 I S. 1010 |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Geprüfter Technische Fachwirt |
| Qualifikation: | ▪ Geprüfter Technische Fachwirt<br>(befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 145-147

| Name der Qualifikation | | | |
|---|---|---|---|
| **Geprüfter Technischer Fachwirt**<br>Technischer Fachwirt ist eine in Industrie und Handel bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Geprüfte Technische Fachwirte sind befähigt, in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben sowie die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen. Sie stellen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit.<br>Technische Fachwirte arbeiten in Industrieunternehmen und Handwerksbetrieben der unterschiedlichsten Wirtschaftszweige. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1976 vom 25.08.2006 | | | |
| **Niveau 6** | | | |
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[16] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |
| Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Technischen Fachwirt und damit die Befähigung: | Die Absolventen verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem Lernbereich | Die Absolventen können in Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten, die | Die Absolventen verfügen über die Fähigkeiten, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren, zu bewerten |

[16] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| ▪ in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,<br>▪ die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen,<br>▪ sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.<br>Die Absolventen verfügen somit über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie über neuestes Fachwissen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.<br>Sie verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern<br>▪ Materialwirtschaft/Logistik<br>▪ Absatzwirtschaft<br>▪ Einkauf<br>▪ Arbeitsvorbereitung/Kostenrechnung<br>▪ Entwicklung/Konstruktion<br>▪ Betriebserhaltung/Produktion<br><br>Die Qualifikationen umfassen<br>▪ Betriebswirtschaftliche Qualifikationen:<br>- Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern;<br>- Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen;<br>- Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation.<br>▪ Technische Qualifikationen:<br>- Naturwissenschaftliche und techni- | oder beruflichen Tätigkeitsfeld. Sie können neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.<br><br>Die Absolventen können …<br>▪ volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Unternehmen beurteilen. Dazu gehört der Besitz von Kenntnissen des bürgerlichen Rechts und des Handels- und des Arbeitsrechts und Insbesondere Kenntnisse des Vertragsrechts und der Vertragsgestaltung. Sie sind vertraut mit dem Steuerrecht und verfügen über die Fähigkeit, die für die geschäftliche Tätigkeit relevanten Steuern zu kennen und ihre Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen;<br>▪ das Handeln mit den Zielen der Unternehmung in Einklang bringen und die Einflussfaktoren auf ein zielgerichtetes Handeln der Unternehmensführung und die daraus resultierenden Steuerungs- und Koordinationsfunktionen darstellen sowie auf Prozesse des Wandels angemessen reagieren;<br>▪ die Bedeutung des Personalmanagements als betrieblichen Faktor erkennen, die Bestimmungsfaktoren der Personalbereitstellung und der betrieblichen Bildungsarbeit kennen und umzusetzen sowie mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens teamorientiert kommunizieren. Außerdem beherrschen sie den Einsatz von Informationsmedien und -techniken und koordinieren diese zielorientiert;<br>▪ einschlägige naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen und dabei mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse aus der betrieblichen Praxis anwenden;<br>▪ naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden und technische Kommunikationsmittel einsetzen;<br>▪ die technischen Module und Einrich- | fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen werden gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickelt.<br><br>Die Absolventen ...<br>▪ kommunizieren mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zielorientiert und führen Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen sicher. Bei Verhandlungen und in Konfliktfällen handeln sie lösungsorientiert und berücksichtigen dabei Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung;<br>▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigen, verantwortlichen Handeln an, motivieren und beteiligen diese an Entscheidungsprozessen;<br>▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter sowie beteiligte betriebliche Bereiche;<br>▪ moderieren und betreuen Gruppen;<br>▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat;<br>▪ wirken bei der Planung des Personalbedarfs mit;<br>▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemessene Personalentwicklung an;<br>▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hin;<br>▪ ... | und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.<br><br>Die Absolventen ...<br>▪ überwachen Produktionsabläufe;<br>▪ entscheiden über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel und gewährleisten deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft;<br>▪ setzen Kenntnisse der Fertigungs- und Betriebstechnik in Produktionsprozessen planerisch um;<br>▪ erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf einen wirtschaftlichen Ablauf;<br>▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben und sorgen für die Einhaltung;<br>▪ koordinieren und überwachen die Produktionsprozesse in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen;<br>▪ gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitsicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften;<br>▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen und bringen Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein;<br>▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften;<br>▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen technische Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe;<br>▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mit und gestalten den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mit;<br>▪ ... |

| | | | |
|---|---|---|---|
| sche Grundlagen;<br>- Technische Kommunikation und Werkstofftechnologie;<br>- Fertigungs- und Betriebstechnik.<br>▪ Handlungsspezifische Qualifikationen:<br>- Absatz-, Materialwirtschaft und Logistik;<br>- Produktionsplanung, -steuerung und -kontrolle;<br>- Qualitäts- und Umweltmanagement sowie Arbeitsschutz;<br>- Führung und Zusammenarbeit. | tungen sowie ihre Instandhaltung funktionsgerecht planen, organisieren und überwachen. Weiterhin können sie Fertigungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Produkten planen, organisieren und überwachen und verfügen über die Fähigkeit, fertigungstechnische Einzelheiten und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Fertigungsprozesses zu erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werkstoffe und Fertigungshilfsstoffe erkennen und berücksichtigen sie die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess;<br>▪ das absatzwirtschaftliche Instrumentarium anwenden und Aufgaben der Materialwirtschaft sowie unternehmensspezifische Fragen lösen;<br>▪ die Aufgaben der Produktionswirtschaft und deren Funktionen im Unternehmen von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb umsetzen;<br>▪ Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern und kennen darüber hinaus einschlägige Gesetze, Verfahren und Bestimmungen in ihrer Bedeutung und können ihre Einhaltung sicherstellen, so dass sich die Mitarbeiter arbeits-, gesundheits- und umweltbewusst verhalten und entsprechend handeln.<br>Siehe detaillierte Darlegung der Fertigkeiten in der Verordnung. | | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Geprüfte Technische Fachwirte sind befähigt, in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebs Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben sowie die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen. Sie stellen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

## Meister

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Der Meister ist ein Fortbildungstitel, der mit einem Weiterbildungsabschluss, vor allem in den gewerblich-technischen Berufen, durch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung (im Handwerk: großer Befähigungsnachweis), verliehen wird. Diese bescheinigt ihm umfassendes theoretisches Wissen und praktisches Können in seinem Beruf, kaufmännischen Belangen und der Ausbildung. Sie gestattet ihm, einen Betrieb zu führen sowie Auszubildende in seinem Beruf auszubilden.

Vom Handwerksmeister ist der Industriemeister zu unterscheiden, dessen Weiterbildung die Industrie- und Handelskammern auf der Basis des BBiG regeln. Der Industriemeister nimmt in der Industrie eine Stellung zwischen Facharbeitern und Ingenieuren ein. Der Aufgabenschwerpunkt der Industriemeister liegt in der fachlichen, organisatorischen und personellen Führung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen in Industriebetrieben.

Der Meister ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach BBiG bzw. HwO.

Die Qualifikation baut auf einem Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Die Bildungseinrichtungen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie anderen Bildungsträgern bieten Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfungen an (Vollzeit ca. 1 Jahr, Teilzeit zwischen 2 und 4 Jahre, Fernunterricht mit ergänzenden Seminaren ca. 2 1/2 Jahre). Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen jedoch nicht verpflichtend.

Meister verfügen…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen sowie über Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes und über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen, um einen Betrieb selbständig zu führen bzw. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit als auch in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen; |
| Fertigkeiten: | …über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld;<br>…über die Befähigung, sich auf veränderte Methoden und Systeme in einem Betrieb bzw. in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen; |
| Selbständigkeit: | …über Kompetenzen, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten;<br>…über Kompetenzen, die eigene berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen. |

### 2. Beispiel

**Beispiel A**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Geprüfter **Industriemeister** der Fachrichtung Elektrotechnik<br>Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach BBiG geregelt. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 vom 07.12.2004 |

| | |
|---|---|
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Erwerb des Meistertitels |
| Qualifikation: | ▪ Geprüfter Industriemeister - Fachrichtung Elektrotechnik<br>(befähigt, leitende Aufgaben in der mittleren Führungsebene eines Betriebes oder die Leitung eines eigenen Betriebes zu übernehmen, Ausbildereignung) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

**Industriemeister** nehmen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebs Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahr (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO). Sie müssen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einstellen sowie den technisch organisatorischen Wandel im Betrieb mitgestalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VO).

Sie sind qualifiziert folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Industriemeisters wahrnehmen zu können:

- den Produktionsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energieversorgung im Betrieb sichern; die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen und die Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung zuständig sein und Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mitgestalten;
- die Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozesse beteiligen; Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorhaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; in enger Zusammenarbeit mit der für die Sicherheit zuständigen Fachkraft die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten; Mitarbeiter und beteiligte betriebliche Bereiche rechtzeitig und angemessen informieren; in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen beraten und Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse einbringen;
- die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten und sie motivieren; sie an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Gruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen von einzelnen und von Gruppen durchführen und eine Personalentwicklung anstreben, die den Befähigungen der Mitarbeiter angemessen ist; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter fördern und auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hinwirken; neue Mitarbeiter in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der ihm zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele in seinem Bereich kontinuierlich umsetzen und das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter fördern; bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung mitwirken, die Kunden beraten und die Kundenzufriedenheit fördern.

| Name der Qualifikation |
|---|
| **Geprüfter Industriemeister, Fachrichtung Elektrotechnik**<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. |
| **Kurzbeschreibung** |
| Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik übernehmen Fach- und Führungsaufgaben in Betrieben der Elektroindustrie, vor allem in der Planung und Fertigung. Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.<br>Sie arbeiten z. B. bei Herstellern von Elektromotoren oder bei Betreibern von Überlandleitungen für die Stromübertragung, sind aber auch bei Herstellern von Computern oder elektromedizinischen Geräten und Instrumenten tätig. Bei Rundfunkveranstaltern sind Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik z. B. im Bereich der Sendetechnik beschäftigt, im Eisenbahnverkehr in der technischen Instandhaltung. Darüber hinaus können sie in Unternehmen des Maschinen- und Werkzeugbaus oder des Fahrzeugbaus, hierbei insbesondere im Bereich der Fahrzeugelektronik, tätig sein. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Industriemeisterin/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 vom 07.12.2004 |

| Niveau 6 | | | |
|---|---|---|---|
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[17] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |

[17] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik und damit die Befähigung:<br>▪ in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und<br>▪ sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technischorganisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.<br>Die Absolventen verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern<br>▪ Betriebserhaltung Produktion<br>▪ Betriebserhaltung Infrastruktur<br>▪ Fertigung und Montage<br>Die Qualifikationen umfassen:<br>▪ Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (ist gemäß der Ausbildereignungsverordnung nachzuweisen)<br>▪ Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen<br>▪ Rechtsbewusstes Handeln<br>▪ Betriebswirtschaftliches Handeln<br>▪ Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung<br>▪ Zusammenarbeit im Betrieb<br>▪ Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten<br>Als Handlungsspezifische Qualifikationen werden aufgeführt:<br>▪ Handlungsbereich „Technik“<br>- Infrastruktursysteme und Betriebstechnik<br>- Automatisierungs- und Informationstechnik | Die Absolventen können u.a.…<br>▪ unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften elektrotechnische Anlagen und Systeme funktionsgerecht installieren und deren Instandhaltung planen, organisieren und überwachen, die Energieversorgung im Betrieb sicherstellen, beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Systeme sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Baugruppen und Bauelemente die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess erkennen und berücksichtigen;<br>▪ unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften Automatisierungs- und Informationssysteme projektieren, in Betrieb nehmen und instand halten, erforderliche Änderungen der Automatisierungsabläufe durchführen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten, Automatisierungs- und Informationssysteme in übergeordnete Systeme einbinden. Dazu gehört, beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Systeme sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Baugruppen und Bauelemente die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess erkennen und berücksichtigen zu können;<br>▪ betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anzuwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können;<br>▪ die Bedeutung dieser Systeme erkennen, sie anforderungsgerecht auswählen und entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden;<br>▪ einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen | Die Absolventen ...<br>▪ führen die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele und ordnen ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zu;<br>▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln an, motivieren und beteiligen diese an Entscheidungsprozessen;<br>▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie beteiligte betriebliche Bereiche;<br>▪ moderieren und betreuen Gruppen;<br>▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat;<br>▪ wirken bei der Planung des Personalbedarfs mit;<br>▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemessene Personalentwicklung an;<br>▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hin;<br>▪ ... | Die Absolventen ...<br>▪ planen Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln und beteiligen sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozessen;<br>▪ erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf einen wirtschaftlichen Ablauf;<br>▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben und sorgen für die Einhaltung;<br>▪ koordinieren und überwachen die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen;<br>▪ gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitsicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften;<br>▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übergeordnete Planungsgruppen und bringen Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein;<br>▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften;<br>▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen technische Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe;<br>▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mit und gestalten den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mit;<br>▪ ... |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ▪ Handlungsbereich „Organisation“<br>- Betriebliches Kostenwesen<br>- Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme<br>- Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutz<br>▪ Handlungsbereich „Führung und Personal“<br>- Personalführung<br>- Personalentwicklung<br>- Qualitätsmanagement. | und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten. Dazu gehört sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln;<br>▪ auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen. Dazu gehört, Personalentwicklungspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern;<br>▪ Qualitätsziele durch Anwenden entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen;<br>▪ betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken zu erläutern und zu erörtern.<br>Siehe detaillierte Fertigkeiten in der Verordnung. | | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik übernehmen Fach- und Führungsaufgaben in Betrieben der Elektroindustrie, vor allem in der Planung und Fertigung. Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Industriemeister müssen aufgrund der sehr kurzen Innovationsintervalle über die Kompetenz verfügen, sich ständig neu zu orientieren und sich weiterzubilden.

Neben der fachlichen Qualifikation wird ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

**Beispiel B**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | **Kraftfahrzeugtechnikmeister** im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk<br>Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach HwO geregelt. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über das Meisterberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den und II der Meisterprüfung im Kfz-Technikerhandwerk, Bundesgesetzblatt Teil I Nr 1286 vom 10.08.2000<br>▪ Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk Teil III und IV |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Erwerb des Meistertitels |
| Qualifikation: | ▪ Meister im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk<br>(Leitung eines eigenen Betriebes, Ausbildereignung) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

**Kfz-Meister**

- sind befähigt zur Gründung und selbständigen Führung von Handwerksbetrieben,
- nehmen dabei entscheidungsrelevante technische sowie kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Leitungsaufgaben wahr,
- planen und gestalten betriebliche Arbeits- und Geschäftsprozesse,
- führen und motivieren Mitarbeiter und bilden jungen Menschen aus,
- und sind verantwortlich für den betriebswirtschaftlichen Erfolg des Betriebs.

Dabei berücksichtigen sie die berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen sowie die anerkannten Regeln der Kfz-Technik.

Kfz-Meister werden insbesondere in der Kundenannahme eingesetzt und sind damit erste Ansprechpartner der Kunden. Sie erstellen eigenverantwortlich Arbeitsaufträge, planen u. a. Termine, koordinieren die Mitarbeiter, erstellen Kostenvoranschläge, lösen Problemfälle, übernehmen die Endkontrolle der durchgeführten Arbeiten und führen selbständig Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu vermarkten und dieses an sich ändernde Marktbedingungen, Normen der Technik und Kundenanforderungen anzupassen.

Das fachtheoretische Wissen und die fachpraktischen Kenntnisse hat der Kfz-Meister in einem umfangreichen Vorbereitungslehrgang erlangt. Kfz-Meister sind gehalten, selbst die neusten Wartungs- und Reparaturinformationen zu eruieren und Informationen über die neuste Fahrzeugtechnik und die sie betreffenden Diagnose- und die sie betreffenden Diagnose- und Instandsetzungsmethoden an die Mitarbeiter weiterzugeben.

**3. Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 148-162

| Name der Qualifikation | | | |
|---|---|---|---|
| **Kraftfahrzeugtechnikermeister im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk**<br>Bundesweit einheitlich nach HwO geregelte berufliche Weiterbildung. | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| Kraftfahrzeugtechnikermeister sind Fach- und Führungskräfte und leiten als solche Werkstätten oder Betriebsabteilungen. Dabei übernehmen sie neben den anspruchsvollen Fachaufgaben im Kfz-Bereich wie bspw. Reparatur von bestimmten Baugruppen oder Erprobung neuer Diagnosegeräte vor allem den Kundenservice und die Beratung. Darüber hinaus organisieren Kraftfahrzeugtechnikermeister den Betriebsablauf und stellen die Abwicklung der kaufmännischen und verwaltenden Aufgaben sicher, u. a. Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Angebotskalkulation und Abrechnung. Als Führungskräfte leiten sie Mitarbeiter und Fachkräfte an, weisen sie in neue Aufgabenbereiche ein und überwachen die termin- und fachgerechte Durchführung von Arbeitsaufträgen unter Berücksichtigung von gesetzlichen und betrieblichen Qualitätsvorschriften. In ihrem Verantwortungsbereich sind sie außerdem für die Ausbildung neuer Fachkräfte zuständig. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über das Meisterberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kfz-Technikerhandwerk, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39, S. 1286, 07.12.2004<br>▪ Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk Teil III und IV<br>▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) | | | |
| **Niveau 6** | | | |
| Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[18] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |

[18] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Durch die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und -entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.<br>Die Absolventen verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern<br>▪ Auftragsabwicklung und Zeitplanung<br>▪ Service und Wartung<br>▪ Instandsetzung, Reparatur und Nachrüstung<br>▪ Diagnose<br>▪ Untersuchung, Endkontrolle und Fahrzeugübergabe<br>▪ Personalprozesse organisieren und Mitarbeiter führen<br>▪ Ausbildung in einem Handwerksbetrieb organisieren<br>▪ Gründung, Führung und Organisation von Handwerksbetrieben<br>▪ Betriebliche Arbeitsprozesse und Leistungen kalkulieren, bewerten, kontrollieren und dokumentieren sowie betriebliche Liquidität sicherstellen<br><br>Kfz-Technikermeister im Handwerk …<br>▪ führen eigenverantwortlich einen Betrieb und verfügen über Kenntnisse<br>- zu den Besonderheiten der Betriebsführung,<br>- der Personalplanung und des Personaleinsatzes;<br>▪ erstellen in Absprache mit dem Kunden Arbeitsaufträge und steuern die Durchführung bis hin zur Endabnahme;<br>▪ stellen sich häufig auf komplexe und sich ständig ändernde Bedingungen und Sachverhalte im beruflichen Tätigkeitsfeld ein;<br>▪ verfügen über aktuelle Kenntnisse (auch markenspezifisch) | Kfz-Technikermeister im Handwerk …<br>▪ erstellen gemeinsam mit dem Kunden den Arbeitsauftrag;<br>▪ erstellen Kostenvoranschläge;<br>▪ recherchieren technische Informationen und erstellen Informations- und Dokumentationsinstrumente unter Beachtung der Qualitätssicherung;<br>▪ bewerten die Diagnoseergebnisse und schlagen Reparaturwege und Alternativen vor;<br>▪ kontrollieren die durchgeführten Arbeiten und erstellen eine Nachkalkulation;<br>▪ planen Arbeitsaufträge unter Beachtung des Personaleinsatzes und stellen die erforderlichen Arbeitsmittel bereit;<br>▪ legen Umfang und Dauer von Arbeitsaufträgen fest und beachten die Termineinhaltung;<br>▪ beurteilen Fehler, Störungen und Diagnoseprotokolle und entscheiden über die weitere Instandsetzungs- und Reparaturwege;<br>▪ ermitteln die Bezugsquellen des für die Ausführung des Arbeitsauftrages erforderlichen Materials;<br>▪ bearbeiten Reklamationen und lösen die dabei entstandenen Probleme;<br>▪ sind für den Arbeitsschutz und Umweltschutz verantwortlich;<br>▪ erarbeiten Konzepte zur Qualitätskontrolle und Verbesserung der Arbeitsqualität;<br>▪ unterstützen die Kollegen bei speziellen Fragen der Instandhaltungs- und Diagnosetechnik;<br>▪ überprüfen den Arbeitsumfang, erstellen die Rechnung und erklären diese dem Kunden. | Kfz-Technikermeister im Handwerk …<br>▪ erstellen und aktualisieren das betriebliche Informations- und Dokumentationssystem;<br>▪ lösen Probleme in der Belegschaft und unterweisen das Personal in neue Arbeitstechniken ein;<br>▪ führen mit dem Kunden situationsgerechte Gespräche und stellen technische Sachverhalte dar und lösen Problemfälle;<br>▪ nehmen vom Kunden Wünsche und Informationen entgegen;<br>▪ analysieren die Fälle und werten diese aus;<br>▪ beurteilen Kundenaussagen in Bezug auf die Erstellung des Arbeitsauftrages;<br>▪ erläutern Kunden technische Sachverhalte und lösen Problemfälle sowie Reklamationen;<br>▪ werten Aussagen vom Personal aus und nutzen Informationen in Bezug auf die Anschaffung neuer Werkstatt- und Betriebstechnik;<br>▪ führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch;<br>▪ wenden Informations- und Kommunikationstechnologien an. | Kfz-Technikermeister im Handwerk …<br>▪ recherchieren selbstständig Informationen mit Hilfe von branchenbezogener Instrumente und erstellen innerbetriebliche Konzepte;<br>▪ erlernen selbstständig mit webbasierten Medien neue Fahrzeugtechnologien und arbeiten Konzepte für die Aus- und Weiterbildung aus;<br>▪ werten Arbeitsaufträge und deren Arbeitsprozesse aus und erstellen Analysen;<br>▪ lernen selbständig sich in neue Fahrzeugtechnologien einzuarbeiten und verfolgen die Weiterentwicklung;<br>▪ lernen selbständig neue Prüf- und Untersuchungsbedingungen;<br>▪ erstellen selbständig Schulungskonzepte für innerbetriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;<br>▪ handeln sozial und ökologisch verantwortlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| - zu Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsystemen,<br>- Werkstatt und Betriebstechnik,<br>- den erforderlichen Betriebsabläufen (Organisation, Kooperation, Kommunikation);<br>▪ kennen die Vorgaben des Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzes;<br>▪ kennen die unterschiedlichen Mess-, Prüf-, Diagnose- bzw. Instandsetzungsgeräte und deren Arbeitsweise;<br>▪ kennen den Prozess der Arbeitsabwicklung, Ersatzteil- und Zubehörbestimmung sowie der Kostenkalkulation;<br>▪ kennen das betriebliche Informations- und Dokumentationswesen;<br>▪ kennen die Qualitätsvorgaben der Geschäftsführung und führen danach den Kfz-Betrieb. | | | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Kfz-Technikermeister im Handwerk führen selbständig den Kfz-Betrieb in den Bereichen Werkstatt und Verwaltung. Sie sind verantwortlich für die Personalplanung und den Einsatz des Personals. Sie stellen für die Ausführung der entsprechenden Arbeitsaufträge die notwendigen Arbeitsmittel und Ausrüstung bereit. Sie beraten Kunden und bearbeiten Reklamationen. Sie nehmen Preiskalkulationen vor und erarbeiten Kostenvoranschläge. Sie sorgen für ein gutes Betriebsklima und beachten die Einhaltung aller für einen Kfz-Betrieb notwendigen Vorschriften und Richtlinien. Sie kontrollieren die Arbeitsaufträge in Bezug auf die Qualität der Arbeit, erstellen eine Nachkalkulation sowie bereiten die Buchführung vor. Sie sind verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Belegschaft und tragen Sorge, dass die Arbeitsprozesse jeweils dem neusten Stand der Technik angepasst werden.

Sie müssen aufgrund der sehr kurzen Innovationsintervalle über die Kompetenz verfügen, sich ständig neu zu orientieren und sich weiterzubilden.

Neben der fachlichen Qualifikation wird ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

## Operativer Professional

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die operativen Professionals sind Führungskräfte auf der mittleren Ebene mit Verantwortung für Personal und Budget. Für die Leitung von Projekten oder Abteilungen verfügen sie über weit reichende soziale Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern, Kollegen und Vorgesetzten. Als Führungskraft verfügen sie über unternehmerisches Denken und Handeln.

Operative Professionals untergliedern sich in vier Anforderungsprofile und verfügen so über profilspezifische Kompetenzen als IT Systems Manager; IT Business Manager, IT Business Consultant oder IT Marketing Manager.

Ähnlich wie die IT-Spezialisten weisen auch die operativen IT-Professionals ihre Kompetenz im Wesentlichen mit Dokumentation und Fachgespräch der von ihnen durchgeführten, praxisrelevanten Projekte und/oder Aufgaben aus betrieblichen IT-Prozessen nach. Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) werden zusätzlich schriftliche profilspezifische IT-Fachaufgaben gestellt und mündliche wie schriftliche Prüfungen in Mitarbeiterführung und Personalmanagement abgehalten. Die einschlägigen Bestimmungen dazu stehen in der IT-Fortbildungsverordnung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Voraussetzung für jeden operativen Professional eine Berufsausbildung und einschlägige Berufspraxis ist, die der Qualifikation eines zertifizierten IT-Spezialisten entspricht. Diese schon vorausgesetzten Kompetenzen werden auf der Ebene der Professionals nicht noch einmal dargestellt und abgeprüft. Die bereits vorausgesetzten Kompetenzen müssen also mitgedacht werden, um für die Zuordnung der Kompetenzen ein vollständiges Bild der Handlungsfähigkeit eines operativen Professionals zu erhalten.

Operative Professionals…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …sind in der Lage, auf der Grundlage eines breiten und integrierten fachlichen Wissens und Könnens die Realisierbarkeit von technisch optimalen und marktgerechten Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätsmanagements, der Rechtsvorschriften sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge effizient umzusetzen; |
| Fertigkeiten: | …verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT-Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen auch bei sich häufig ändernden Anforderungen; |
| Sozialkompetenz: | … arbeiten in Team- und Projektzusammenhängen verantwortlich leitend und gehen vorausschauend mit Problemen im Team um;<br>…handeln auch fachübergreifend strukturiert und zielorientiert;<br>…beachten Standards des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherheit;<br>…verfügen über hohe Problemlösungsfähigkeit und können situativ im Diskurs mit Fachleuten Lösungen reflektieren und weiterentwickeln;<br>…sind kommunikativ und überzeugend;<br>…dokumentieren und präsentieren;<br>…verfügen über fremdsprachliche Kompetenz;<br>…sind kompetent bei Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung sowie wirtschaftlichem Handeln; |
| Selbständigkeit: | …definieren Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse, reflektieren und bewerten diese eigenständig und gestalten diese nachhaltig;<br>…verhalten sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich;<br>…beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtli- |

che Standards;

…sind gewohnt, Lerntechniken und Lernstrategien selbständig und angepasst an die jeweilige Situation im Beruf und über den Berufsbereich hinaus zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen;

…verfügen über Fähigkeiten zur Selbstmotivation und Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen und Eigeninitiative sowie Innovation;

…verfügen über eine ausgeprägte Kritik- und Reflektionsfähigkeit, um das Lernpotenzial in informellen Situationen nutzen zu können.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Operative Professional: Geprüfter IT-Entwickler (Certified IT Systems Manager)<br>Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach BBiG geregelt. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010 |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Erwerb der Fortbildungsabschlusses „Geprüfter IT-Entwickler“ |
| Qualifikation: | Operativer Professional (Führungskraft auf mittlerer Ebene) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

Geprüfte IT-Entwickler sind in Unternehmen der IT-Branche aber auch in IT-Abteilungen von Anwendern in anderen Branchen als technische Projektleiter tätig. Sie planen, steuern und kontrollieren Projekte zur Entwicklung und Implementierung technisch optimaler und marktgerechter IT-Lösungen bzw. deren Adaption an betriebliche Anforderungen.

Sie sind qualifiziert, unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften, Ergonomie und Umweltaspekten sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und des Qualitätsmanagements folgende Prozesse durchführen zu können:

- Analysieren der vorgegebenen Projektkenngrößen (fachliches Modell),
- Designen des zu entwickelnden Produkts anhand der Kundenanforderungen,
- Entwickeln und Erstellen der Lösungskomponenten (Implementierung),
- Integrieren der Komponenten in die Gesamtlösung, Durchführen der Tests und Abnahme der Produkte und Lösungen,
- Planen, Budgetieren, Leiten und Überwachen von IT-Projekten, Vorgeben der Rahmenbedingungen für die Projektarbeit,
- Bewerten und Evaluieren der Produkte, Lösungen und Entwicklungsprozesse im Hinblick auf wirtschaftlichen Erfolg und Kundenzufriedenheit,
- Planen und Zusammenstellen des Projektteams, Führen und Motivieren der Mitarbeiter, Fördern der Kooperation und Kommunikation, Beteiligen der Mitarbeiter an Entscheidungsprozessen; Anwenden von Konfliktlösungsstrategien, Mitwirken bei Stellenbesetzungen und laufenden Beurteilungen,
- Planen des Personalbedarfs und der Mitarbeiterentwicklung, Feststellen des Qualifizierungsbedarfs, Einleiten und Unterstützen von Qualifizierungsaktivitäten, Planen und Leiten der Ausbildung.

Die Beherrschung der profiltypischen Arbeitsprozesse setzt Kompetenzen unterschiedlicher Reichweite in den beruflichen Kompetenzfeldern voraus. IT Systems Manager verfügen über hohe fachliche Kompetenzen, vor allem in den Bereichen Softwareentwicklung und Projektmanagement. Dies bezieht sich u. a. auf IT-Technologien allgemein, Software-Entwicklungswerkzeuge, Vorgehensmodelle aber auch Qualitätsmanagement und Risikomanagement. Weiterhin stellen sie sich auf neue Technologien, auf veränderte lokale und globale Marktverhältnisse, auf neue Methoden des Selbst- und Prozessmanagements flexibel ein und können den technisch-organisatorischen Wandel unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz gestalten. Sie sind befähigt, Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen.

**3. Qualifikationen – Niveau 6**

Siehe Seite 162-163

| Name der Qualifikation |
|---|
| **Operativer Professional**<br>Geprüfter IT-Entwickler (Certified IT Systems Manager)<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. |
| **Kurzbeschreibung** |
| IT Systems Manager planen, steuern und kontrollieren IT-Entwicklungsprojekte zur Entwicklung und Implementierung technisch optimaler marktgerechter IT-Lösungen in Betrieben, die Produkte und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie herstellen, anbieten oder anwenden.<br>IT-Systems Manager sind befähigt, in Betrieben, die Produkte oder Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie herstellen, anbieten oder anwenden, technisch optimale und marktgerechte IT-Lösungen zu entwickeln und zu implementieren, IT-Entwicklungsprojekte zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010 |

**Niveau 6**

Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

| Fachkompetenz | | Personale Kompetenz | |
|---|---|---|---|
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.<br>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches<br>**oder**<br>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.<br>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen. | Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen<br>**oder**<br>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.<br>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen. | In Expertenteams verantwortlich arbeiten<br>**oder**<br>Gruppen oder Organisationen[19] verantwortlich leiten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.<br>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. | Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. |
| Durch die Fortbildungsprüfung zum operativen Professional wird festgestellt, dass der Prüfling | Sie …<br>▪ ermitteln die Stakeholder des Pro- | Sie …<br>▪ dokumentieren Planung, Durchfüh- | Sie …<br>▪ analysieren Aufgabenstellungen |

[19] Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| befähigt ist, Geschäftsprozesse in den Bereichen Entwicklung, Organisation, Beratung oder Vertrieb und Marketing zu gestalten sowie Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.<br>Geprüfte IT-Entwickler verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern<br>▪ Technologien, Standards, Kriterien und Fachlichkeit der Anwendungsdomäne<br>▪ Technologien in Systemarchitekturen<br>▪ Musterarchitekturen und Entwurfsmuster<br>▪ IT-Produkte, Entwicklungsumgebungen und ihr Markt<br>▪ Vorgehensmodelle, Phasen und Methoden der Systementwicklung, Standards<br>▪ Konzepte der Qualitätssicherung<br>▪ Konzepte des Risikomanagements (Risikoanalyse, Risikobewertung, Umgang mit Risiken, Möglichkeit des Risikotransfers)<br>▪ Planungskompetenz, Projektcontrolling<br>▪ Konzepte des Konfigurationsmanagements (Versionierung, Release Management, Change Management)<br>▪ Personalführungsmodelle, Kommunikationsmodelle, Führungstechniken, Führungsstile<br>▪ Arbeitsrechtliche Bestimmungen<br><br>Geprüfte IT-Entwickler verfügen über breites und integriertes Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen bei folgenden drei ineinandergreifenden Arbeitsprozessen:<br>▪ Planen der Systementwicklung<br>- Initialisieren des Projekts<br>- Begleiten der Planung der Qualitätssicherung<br>- Begleitung bei der Planung des Konfigurationsmanagements<br>- Begleiten der Systemanalyse<br>- Begleiten des Systemdesigns<br>- Planen der Umsetzung des System- | jekts<br>▪ definieren die Projektziele der Stakeholder und ermitteln ihre Messbarkeit<br>▪ fassen Ziele entsprechend ihrem Zusammenhang zusammen und ordnen diese<br>▪ ermitteln die Wichtigkeit eines Ziels<br>▪ ermitteln, ausgehend von den Projektzielen, Faktoren und Schlüsselgrößen<br>▪ erkennen den Zusammenhang zwischen Projektzielen und kritischen Erfolgsfaktoren<br>▪ ermitteln und dokumentieren Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Abwicklung eines Projekts<br>▪ untersuchen und dokumentieren Projektziel, -situation, Rahmenbedingungen und Vorgaben auf spezifische Anforderungen und Merkmale<br>▪ ermitteln die verfügbaren Ressourcen für die Abwicklung des Projekts<br>▪ erarbeiten bzw. präzisieren eine Strategie zum Erreichen der Projektziele<br>▪ legen, ausgehend von den Anforderungen und der Strategie, die methodischen und technologischen Rahmenbedingungen sowie das Vorgehensmodel fest und passen dieses an<br>▪ definieren den Genehmigungsbedarf von Produkten sowie Entscheidungs- und Genehmigungsinstanzen im Projekt<br>▪ bestimmen auf Erfahrungen gestützt näherungsweise, ausgehend von einem Realisierungskonzept und ersten Lösungsskizzen, die Aufwände, Termine, Meilensteine, Ressourcen und planen den Personalsatz<br>▪ verfügen über Methoden zur Beurteilung und Auswahl von Varianten (z. B. bewertete Entscheidungsmatrix, Nutzwertanalyse)<br>▪ betreiben Konfigurationsmanagement<br>▪ legen allgemeine Vorgaben für die Systemarchitektur fest<br>▪ legen auf Grundlage der Kundenan- | rung und Evaluation des Projekts<br>▪ übertragen die Rolle des Vorgehensmodells auf die konkrete Projektsituation, legen Qualifikationsprofile fest und bestimmen den Umfang des notwendigen Personals<br>▪ stellen, abhängig vom Umfang des Projekts und von der Ausgestaltung der Rollen, unter fachlichen Gesichtspunkten Teams zusammen und legen Verantwortlichkeiten fest<br>▪ definieren organisatorische Schnittstellen zwischen Personen und Teams<br>▪ verfügen über Methoden der Zielfindung (z.B. intuitive / diskursive Verfahren, Workshops)<br>▪ verfügen über Methoden zum Aufbau von Zielhierarchien, Mess-Systeme für Ziele (z. B. Balanced Scorecard)<br>▪ verfügen über Methoden zur Darstellung und Beschreibung von Varianten (z.B. Checklisten)<br>▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten sowie Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse<br>▪ verfügen über Methoden zur Modellierung von Daten und Vorgängen<br>▪ nutzen Methoden zur Identifikation und Bewertung von Risiken (z. B. SWOT-Analyse, Expertengespräch, Brainstorming, Risikoatlas, Probability-Impact-Matrix)<br>▪ erweitern ihre Teamfähigkeit, in dem sie<br>- leitende Verantwortung im Team, in Gruppen- und in Partnerarbeit übernehmen<br>- aktive und konstruktive Gruppenprozesse mit und leitend gestalten<br>- Konflikte als Chance begreifen<br>- integrative Lösungen konstruktiv entwickeln<br>- Entscheidungen treffen und diese umsetzen; | und verantworten betriebliche Abläufe<br>▪ beschaffen und wählen Informationen aus und werten diese<br>▪ entwickeln Lösungsstrategien, planen Projekte und führen diese durch<br>▪ lösen Aufgaben und stellen Ergebnisse zusammen<br>▪ erarbeiten Strategien zur Erreichung der Qualitätsziele und zum Umgang mit den Qualitätsrisiken<br>▪ hinterfragen Arbeits- und Lernstrategien und Ergebnisse<br>▪ verfügen über Methoden der Aufwandsschätzung (z.B. Vergleichsmethoden)<br>▪ verfügen über Methoden der Strukturierung des Ablauf- und Terminmanagements (z.B. Netzplantechnik)<br>▪ verfügen über Methoden des Qualitäts-, Risiko-, Konfigurations-,Change- und Releasemanagements<br>▪ nutzen Chancen zur Persönlichkeitserweiterung;<br>▪ entwickeln Bereitschaft zum lebenslangen Lernen;<br>▪ entwickeln die Wahrnehmung und das Verständnis gesellschaftlicher Entwicklungen, deren Ursache und Gestaltbarkeit weiter;<br>▪ planen ihr Leben individuell auf dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung;<br>▪ übernehmen sozial-, kultur- und wirtschaftspolitische Verantwortung;<br>▪ entwickeln eigene Wertvorstellungen weiter, bei entsprechender Einschätzung gegenwärtiger Werte und Normen;<br>▪ beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Aspekte bei elektrotechnischen Prozessen und Problemlösungen.<br>▪ ermitteln den Qualifizierungsbedarf eines Mitarbeiters und definieren |

| | | | |
|---|---|---|---|
| designs<br>- Planen des Projektcontrollings<br>- Planen des Risikomanagements<br>- Planen der Beschaffung von Fertigprodukten<br>- Vergeben von Aufträgen an Fremdfirmen<br>- Planen der Systemabnahme und -einführung<br>▪ Durchführen und Überwachen der Systementwicklung<br>- Unterstützen bei der Entwicklung der Systemkomponenten<br>- Unterstützen der Systemintegration und der Systemtests<br>- Unterstützen bei Systemabnahme und -einführung<br>- Entscheiden über Änderungsanforderungen<br>- Durchführen des Risikomanagements<br>- Durchführen des Controllings<br>- Durchführen von Kosten-Nutzen-Analysen<br>- Führen des Teams<br>- Entscheiden über Änderungsmaßnahmen<br>- Wahrnehmen von Informationsaufgaben<br>- Abschließen des Projekts<br>▪ Wahrnehmen projektübergreifender Planungs- und Führungsaufgaben<br>- Unterstützung der Auftragsakquise<br>- Unterstützung der Personalplanung<br>- Führen von Mitarbeitern<br>- Optimierung betrieblicher Prozesse | forderung Bewertungskriterien für Fertigprodukte, Standards und Technologien sowie zu berücksichtigende Musterarchitekturen fest<br>▪ prüfen alternative technische Lösungsvorschläge und suchen einen Vorschlag aus<br>▪ bestimmen auf Basis des Systemdesigns die geschätzten Aufwände, die Ressourcenbindungen und die Inanspruchnahme von Personal<br>▪ bestimmen relevante Methoden, Werkzeuge und Richtlinien für die Systementwicklung und hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderung an z. B. Funktion und Sicherheit<br>▪ vermitteln die Ablauforganisation als organisatorischen Rahmen für den Integrations- und Prüfplan<br>▪ stimmen Feinplanung sowie Integrations- und Prüfplan aufeinander ab<br>▪ definieren Qualifikationsanforderungen an das Personal<br>▪ richten die notwendige Infrastruktur zur Unterstützung der Controlling-Maßnahmen ein und etablieren diese<br>▪ erarbeiten und etablieren Mechanismen zur Früherkennung von Risiken und zur Kontrolle festgelegter Maßnahmen<br>▪ beauftragen Anbieter mit Lieferung einzusetzender Fertigprodukte<br>▪ schreiben Leistungen unter Berücksichtigung der geltenden Ausschreibungsrichtlinien aus und wählen die besten Angebote aus<br>▪ stimmen Feinplanung und Planung der Auftragserfüllung zeitlich bzgl. der Inanspruchnahme von Ressourcen und organisatorisch aufeinander ab<br>▪ leiten notwendige Infrastruktur- und Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung der Einführungsstrategie ab und stimmen diese mit dem Kunden ab<br>▪ leiten aus den Anforderungen an den Abnahmetest Vorbereitungsmaßnahmen zur Verbesserungen der Ergebnisse ab<br>▪ unterstützen fachlich den IT Systems | - Feedback-Methoden anwenden<br>- Hilfsbedürftige unterstützen und gegenüber Andersdenkenden Toleranz zeigen<br>- unterschiedliche Begabungen effektiv nutzen und Arbeitsteilung anwenden<br>- ihre individuelle Leistungsfähigkeit steigern und Synergieeffekte in Teamprozessen nutzen<br>- das Team während der Ausführung der Arbeitsaufträge fachlich begleiten<br>- die Ursachen möglicher Abweichungen der Arbeitsergebnisse von den Zielvorgaben in Zusammenarbeit mit dem Team ermitteln sowie mögliche Änderungsmaßnahmen im weiteren Vorgehen ableiten<br>▪ stellen Arbeitsabläufe dar, zeigen Wirkungszusammenhänge auf und bewältigen Entscheidungssituationen, in dem sie sich folgender Werkzeuge/Methoden bedienen:<br>- Interviewtechniken, Moderationstechniken<br>- Visualisierungstechniken<br>- Methoden der Wissensvermittlung (z.B. Coaching, Testformen, Reflektion, Ergebnissicherung)<br>- Methoden zur Aufwandsschätzung (z.B. Vergleichsmethoden, Function-Point-Methode)<br>- Entwurf von Strukturen (z. B. Top-Down, Bottom-Up)<br>- Modularisierungsprinzipien (funktionale Abstraktion, Datenabstraktion, Informations-Hiding, Schnittstellenminimalität)<br>- Modellierung von Funktionen (z.B. funktionale Dekomposition, Funktionsbaum)<br>- Klassen-/Objektmodellierung (z.B. UML-Klassendiagramme)<br>- Prozessmodellierung (z.B. Ereignis-Prozess -Ketten, UML-Aktivitäts-Diagramme) | Qualifizierungsziele für bestimmte Zeiträume<br>▪ begleiten Mitarbeiter bei der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Developer bei der Definition der funktionalen und nicht funktionalen Anforderungen an die SW-/HW-Komponenten bzw. Fertigprodukte und ihre Schnittstellen<br>▪ untersuchen die Entwicklung bzw. Anpassung von Systemkomponenten hinsichtlich der Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen (z.B. Schulungen des Personals), leiten konkrete Maßnahmen ab und sichern deren Durchführung ab<br>▪ unterstützen fachlich die Entwickler bei der Erstellung der Systemkomponenten<br>▪ untersuchen die erforderliche Infrastruktur und Umgebung für die Systemintegration und Systemtests hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und stellen die Verfügbarkeit durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Feinplanung sicher<br>▪ untersuchen die Durchführung der Abnahmetests hinsichtlich der Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen (z.B. Schulungen des Bedienungspersonals), leiten konkrete Maßnahmen ab und sichern deren Durchführung ab<br>▪ unterstützen den Kunden bei den Abnahmetests fachlich<br>▪ untersuchen die Durchführung von Infrastruktur- und Schulungsmaßnahmen beim Kunden und begleiten diese fachlich<br>▪ entscheiden ausgehend von der Beurteilung der Änderungsanforderungen über deren Realisierung<br>▪ überarbeiten das Risikomanagement hinsichtlich neu identifizierter Risiken<br>▪ leiten Maßnahmen zur Risikobehandlung ein und überwachen deren Durchführung<br>▪ führen Controlling-Maßnahmen entsprechend der Planung durch bzw. leiten diese ein und überwachen diese<br>▪ ermitteln aus der Gegenüberstellung von finanziellem Aufwand und Nutz- | - Datenmodellierung (z.B. ER-Diagramme, Datenflussdiagramme)<br>- Modellierung von Verhalten/Interaktionsmodellierung (z. B. UML-Kollaboration-Diagramme, UML-Sequenz-Diagramme, UML-Zustandsübergangsdiagramm)<br>- Controllings-Systeme<br>- Verhandlungstechniken<br>- Personalführungsmodelle<br>▪ erfassen komplexe Zusammenhänge<br>▪ analysieren und interpretieren Fachtexte<br>▪ beherrschen differenziert die deutsche Sprache und besitzen die Kommunikationsfähigkeit in einer Fremdsprache<br>▪ wenden Methoden zur Entscheidungsfindung an<br>▪ wenden Kreativtechniken an und nutzen individuelle Begabungen<br>▪ dokumentieren, präsentieren Arbeitsergebnisse und reflektieren die Arbeitsabläufe zur Optimierung<br>▪ begleiten beratend die Analyse und die technisch realisierbare Umsetzung der Kundenanforderungen<br>▪ dokumentieren eingehende Änderungsanforderungen, ermitteln deren Dringlichkeit (Fehler, Wünsche) und priorisieren dementsprechend<br>▪ begründen relevante Änderungen in der Planung des Projektverlaufs dem Kunden und stimmen diese mit ihm ab<br>▪ gewährleisten, dass allen internen und externen Projektbeteiligten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen<br>▪ dokumentieren den Projektverlauf abschließend und bewerten diesen hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Planung<br>▪ verfassen einen Abschlussbericht mit allen notwendigen Informationen entsprechend dem Vorgehensmodell bzw. der Planung<br>▪ bestimmen ausgehend von den Zie- | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | wert die optimale Lösungsvariante | len, der Struktur, der Größe und der Erfahrung des Unternehmens den Rahmen, Umfang und die Inhalte zukünftiger Aufträge<br>▪ bereiten Personalauswahlgespräche vor und führen diese durch<br>▪ bewerten Mitarbeiter und wählen diese entsprechend den Qualifikationsanforderungen aus<br>▪ beurteilen Mitarbeiter und erstellen Arbeitszeugnisse<br>▪ kommunizieren Zielvorgaben und Entwicklungsperspektiven und treffen Zielvereinbarungen<br>▪ motivieren zur Erfüllung der Zielvorgaben Mitarbeiter und überwachen die Zielerfüllung | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

IT-Systems Manager sind berufserfahrene und praxisbewährte Experten, die Projekte, Teams oder Funktionsbereiche und Fachabteilungen leiten. Dafür verfügen sie über Personal- und Budgetverantwortung. In der Regel setzen IT-Systems Manager die von der Unternehmensleitung festgelegten Unternehmensziele um. Sie können sich auf neue Technologien, auf veränderte lokale und globale Marktverhältnisse, auf Methoden des Selbst- und Prozessmanagements flexibel einstellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz gestalten. Neben der fachlichen Qualifikation verfügen sie über ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit. Sie sind somit auch befähigt, Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

# Liste der Qualifikationen Niveau 6

## Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

| Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum | | |
|---|---|---|
| **Qualifikationsstufen** | **Formale Aspekte** | **Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina[1]** |
| 1. Stufe: Bachelor-Ebene | Grade auf Bachelor-Ebene:<br>3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme | Bachelor of Arts (B.A.)<br>Bachelor of Science (B.Sc.)<br>Bachelor of Engineering (B.Eng.)<br>Bachelor of Law (LL.B.)<br>Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)<br>Bachelor of Music (B.Mus.)<br>Bachelor of Education (B.Ed.)<br>Diplom (FH), Staatsexamen |
| 2. Stufe: Master-Ebene | Grade auf Master-Ebene:<br>normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte;<br>bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene;<br>Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben[2] | Master of Arts (M.A.)<br>Master of Science (M.Sc.)<br>Master of Engineering (M.Eng.)<br>Master of Law (LL.M.)<br>Master of Fine Arts (M.F.A.)<br>Master of Music (M.Mus.)<br>Master of Education (M.Ed.)<br>Diplom (Univ.),<br>Magister, Staatsexamen<br>Nicht-konsekutive und weiterbildende Master[3] |
| 3. Stufe: Doktoratsebene | (Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf)[4] | Akademischer Doktorgrad (Dr.)<br>Doctor of Philosophy (Ph.D.) |

[1] Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

[2] Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

[3] Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

[4] Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

## Anlage 1

## Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)

- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8(–9) Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhrksearch-_pi1[search]=1&genios=&tx_szhrksearch_pi1[fach]=&tx_szhrksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11

## Geprüfter Fachkaufmann

### Bundesanzeiger vom 31.07.2012

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 356 ff

3.2.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 15 | Fachkaufmann (Geprüfter) Einkauf und Logistik / Fachkauffrau (Geprüfte) Einkauf und Logistik | IH | 31.10.2001 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann Einkauf und Logistik/Geprüfte Fachkauffrau Einkauf und Logistik (BGBl. I S. 2892) |
| 16 | Fachkaufmann (Geprüfter) für Außenwirtschaft / Fachkauffrau (Geprüfte) für Außenwirtschaft | IH | 19.07.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann / Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft (BGBl. I S. 2191) |
| 17 | Fachkaufmann (Geprüfter) für Büromanagement / Fachkauffrau (Geprüfte) für Büromanagement | IH | 31.10.2001 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Büromanagement/Geprüfte Fachkauffrau für Büromanagement (BGBl. I S. 2887) |
| 18 | Fachkaufmann (Geprüfter) für Marketing / Fachkauffrau (Geprüfte) für Marketing | IH | 28.03.2006 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/Geprüfte Fachkauffrau für Marketing (BGBl. I S. 588) |
| 47 | Personalfachkaufmann (Geprüfter)/ Personalfachhkauffrau (Geprüfte) | IH | 11.02.2002 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfachkaufmann/ Geprüfte Personalfachkauffrau (BGBl. I S. 930) |
| | | | 25.08.2009 | Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 7 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| Neu 2012 | | | |
| Fachkaufmann (Geprüfter) für Büro- und Projektmanagement / Fachkauffrau (Geprüfte) für Büro- und Projektmanagement | IH | 09.02.2012 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Büro- und Projektmanagement/Geprüfte Fachkaufmann für Büro- und Projektmanagement (BGBl. I S. 268) |
| Fachkaufmann (Geprüfter) für Logistiksysteme / Fachkauffrau (Geprüfte) für Logistiksysteme | IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Logistsysteme/Geprüfte Fachkauffrau für Logistiksysteme (BGBl. I S. 241) |

## Fachschule

(Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.03.2012)

| **Fachbereich Agrarwirtschaft**<br>mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Dorfhilfe und soziales Management | Landbau[21)] |
| Forstwirtschaft | Landwirtschaft |
| Gartenbau | Milch- und Molkereiwirtschaft |
| Hauswirtschaft | Weinbau und Önologie[8)] |
| Ländliche Hauswirtschaft[20)] | |

| **Fachbereich Agrarwirtschaft**<br>mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in der Stufe I | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Wirtschafter/Staatlich geprüfte Wirtschafterin in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Agrarwirtschaft | Ländliche Hauswirtschaft |
| Floristik | Landbau |
| Forstwirtschaft | Landwirtschaft |
| Gartenbau | Milch- und Molkereiwirtschaft |
| Garten- und Landschaftsbau | Weinbau- und Kellerwirtschaft |
| Hauswirtschaft | Weinbau und Önologie |
| Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft | |

| **Fachbereich Agrarwirtschaft**<br>mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in der Stufe II | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |

20) Abweichende Berufsbezeichnung in Schleswig-Holstein: Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin
21) Abweichende Berufsbezeichnung in Rheinland-Pfalz: Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin

| **Fachbereich Agrarwirtschaft**<br>mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in der Stufe II | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Ländliche Hauswirtschaft<br>Landbau[8)] | Landwirtschaft<br>Weinbau und Önologie[8)] |

| **Fachbereich Gestaltung**<br>mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin<br>in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Blumenkunst/Floristik[22)]<br>Design und visuelle Kommunikation<br>Edelmetallgestaltung[23)]<br>Edelstein- und Schmuckgestaltung<br>Farbe, Gestaltung, Werbung<br>Gewandmeister<br>Farbtechnik und Raumgestaltung<br>Glasgestaltung<br>Handwerkliches Gestalten<br>Holzgestaltung<br>Keramikgestaltung<br>Kommunikationsdesign | Metallgestaltung<br>Mode[24)]<br>Modellistik<br>Möbel- und Innenraumgestaltung<br>Produktdesign<br>Raumgestaltung und Innenausbau<br>Schmuck und Gerät<br>Spielzeuggestaltung<br>Steingestaltung<br>Werbe- und Mediengestaltung<br>Werbegestaltung |

| **Fachbereich Technik**<br>mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin<br>in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Abfalltechnik | Fahrzeugtechnik |
| Abwassertechnik | Kunststofftechnik |
| Agrartechnik | Kunststoff- und Kautschuktechnik |
| Augenoptik[25] | Landbau |
| Automatisierungstechnik | Landwirtschaft |
| Automatisierungstechnik/Mechatronik | Lebensmitteltechnik |
| Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung | Lebensmittelverarbeitungstechnik |
| Bautechnik | Ledertechnik |
| Bekleidungstechnik | Leiterplattentechnik |
| Bergbautechnik | Luftfahrttechnik |
| Biotechnik | Maschinentechnik/Maschinenbautechnik |
| Biogentechnik | Mechatronik |
| Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik | Medien |
| Bohrtechnik | Medien und Informationssysteme |
| Brauwesen und Getränketechnik[26)] | Medizintechnik |
| Chemietechnik | Metalltechnik/Metallbautechnik |

22) Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern: Staatlich geprüfter Florist/Staatlich geprüfte Floristin
23) Abweichende Berufsbezeichnung in Hessen: Staatlich geprüfter Designer/Staatlich geprüfte Designerin
24) Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen: Staatlich geprüfter Modedesigner/Staatlich geprüfte Modedesignerin
25 Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen: Staatlich geprüfter Augenoptiker/Staatlich geprüfte Augenoptikerin
26) Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern: Staatlich geprüfter Produktionsleiter/Staatlich geprüfte Produktionsleiterin für Brauwesen und Getränketechnik

| | |
|---|---|
| Druck- und Medientechnik | Milchwirtschaft und Molkereitechnik |
| Elektrotechnik | Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik |
| Elektromobilität | Museums- und Ausstellungstechnik |
| Farb- und Lack(ier)technik | Nautik |
| Feinwerktechnik | Papiertechnik |
| Fleischereitechnik | Physiktechnik |
| Fototechnik | Reinigungs- und Hygienetechnik |
| Gartenbau | Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik |
| Gartenbau - Produktion und Vermarktung | Sanitärtechnik |
| Garten- und Landschaftsbau | Schiffbautechnik |
| Galvanotechnik | Schiffsbetriebstechnik |
| Gebäudesystemtechnik | Schuhtechnik |
| Geologietechnik | Spreng- und Sicherheitstechnik |
| Gießereitechnik | Steintechnik |
| Glasbautechnik | Technische Gebäudeausrüstung |
| Glashüttentechnik | Technische Informatik |
| Glastechnik | Textiltechnik |
| Hauswirtschaft und Ernährung | Textilveredelung |
| Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik | Umweltschutztechnik |
| Holztechnik | Verfahrenstechnik |
| Hüttentechnik | Verkehrstechnik |
| Informatik[27]) | Vermessungstechnik |
| Informatiktechnik | Versorgungstechnik |
| Informationstechnik | Waldwirtschaft |
| Kältetechnik | Wasser- und Abfallwirtschaft |
| Kälteanlagentechnik | Wasserversorgungstechnik |
| Karosserie- und Fahrzeugtechnik | Weinbau und Kellerwirtschaft |
| Karosserie- und Fahrzeugbautechnik | Werkstofftechnik |
| Keramiktechnik | Windenergietechnik |
| Korrosionsschutztechnik | Wasser- und Abfallwirtschaft |

| **Fachbereich Wirtschaft**<br>mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter /Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin in Verbindung mit der Fachrichtung |
|---|---|
| **Fachrichtungen** | |
| Agrarwirtschaft | Informatik[28)] |
| Außenhandel | Informationsverarbeitung und Informationsmanagement |
| Betriebswirtschaft | Internationale Wirtschaft |
| Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement | Logistik[29)] |
| Catering/Systemverpflegung | Marketing |
| Datenverarbeitung/Organisation[30)] | Möbelhandel |

27) Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen und Thüringen: Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin
28) Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen: Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin
Abweichende Berufsbezeichnung in Thüringen: Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin
29) Abweichende Berufsbezeichnung in Thüringen: Staatlich geprüfter Logistiker/Staatlich geprüfte Logistikerin

| | |
|---|---|
| Fremdenverkehrswirtschaft<br>Großhaushalt<br>Hauswirtschaft<br>Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft[31)]<br>Holzbetriebswirtschaft<br>Hotel- und Gaststättengewerbe<br>Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement | Tourismus<br>Textilbetriebswirtschaft<br>Verkehrswirtschaft/Logistik<br>Wirtschaft<br>Wirtschaftsinformatik<br>Wohnungswirtschaft (und Realkredit)<br>Informatik[32)]<br>Informationsverarbeitung und Informationsmanagement |

| **Fachbereich Sozialwesen**<br>mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden<br>und 1.200 Stunden Praxis | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin |
|---|---|
| **Fachrichtungen**<br>Sozialpädagogik<br>Heilerziehungspflege[33)] | |

| **Fachbereich Sozialwesen**<br>mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden | **Berufsbezeichnung:**<br>Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin |
|---|---|
| **Fachrichtung**<br>Heilpädagogik | |

## Fachwirt

### Bundesanzeiger vom 31.07.2012

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 356 ff

### 3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

---

30) Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern: Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin
31) Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern: Ernährungs- und Versorgungsmanagement
Abweichende Bezeichnung der Fachrichtung in Schleswig-Holstein: Sonderpädagogik
32) Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen: Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin
Abweichende Berufsbezeichnung in Thüringen: Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin
33) Abweichende Berufsbezeichnung in Niedersachsen: Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin
Abweichende Bezeichnung der Fachrichtung in Schleswig-Holstein: Sonderpädagogik

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 2 | Bankfachwirt (Geprüfter) / Bankfachwirtin (Geprüfte) | IH | 01.03.2000 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin (BGBl. I S. 193) |
| 10 | Fachagrarwirt (Geprüfter) / Fachagrarwirtin (Geprüfte)<br>Baumpflege und Baumsanierung | Lw | 29.06.1993 | VO über die Prüfung zu den anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung (BGBl. I S. 1114) |
| 11 | Fachagrarwirt (Geprüfter) / Fachagrarwirtin (Geprüfte)<br>Klauenpflege | Lw | 07.02.2011 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschlüssen Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflederin sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege (Klauenpflege-Prüfungsverordnung – KlauenPflPrV)<br>(BGBl. I S. 232) |
| 20 | Fachwirt (Geprüfter) für Versicherungen und Finanzen/ Fachwirtin (Geprüfte) für Versicherungen und Finanzen | IH | 26.08.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (BGBl. I S. 1758) |
| | | | 25.08.2009 | Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 21 | Fachwirt (Geprüfter) im Gesundheits- und Sozialwesen/ Fachwirtin (Geprüfte) im Gesundheits- und Sozialwesen | IH | 21.07.2011 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen/Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen (BGBl. I S. 1679) |
| 28 | Handelsfachfachwirt (Geprüfter) / Handelsfachwirtin (Geprüfte) | IH | 25.01.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin (BGBl. I S. 59) |
| | | | 25.08.2009 | Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen |
| 29 | Immobilenfachwirt (Geprüfter) / Immobilienfachwirtin (Geprüfte) | IH | 25.01.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin (BGBl. I S. 117) |
| 30 | Industriefachwirt (Geprüfter)/<br>Industriefachwirtin (Geprüfte) | IH | 25.06.2010 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin (BGBl. I S. 883) |
| 42 | Leasingfachwirt (Geprüfter)/<br>Leasingfachwirtin (Geprüfte) | IH | 30.11.1995 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin (BGBl. I S. 1570) |
| 43 | Medienfachwirt (Geprüfter) Digital/<br>Medienfachwirtin (Geprüfte)Digital | IH | 21.08.2009 | VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung)<br>(BGBl. I S. 2894) |
| | | | 07.10.2009 | Berichtigung<br>(BGBl. I S. 3538) |
| | | | 23.07.2010 | Geändert durch Artikel 6 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordngen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 44 | Medienfachwirt (Geprüfter) Print/<br>Medienfachwirtin (Geprüfte) Print | IH | 21.08.2009 | VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung)<br>(BGBl. I S. 2894) |
| 46 | Personaldienstleistungsfachwirt (Geprüfter) /Personaldienstleistungsfachwirtin (Geprüfte) | IH | 23.07.2010 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Personaldienstleistungsfachwirt und Geprüfte Personaldiensteistungsfachwirtin<br>(BGBl. I S. 1035) |
| 52 | Rechtsfachwirt (Geprüfter)/ | FB | 23.08.2001 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechtsfachwirtin (Geprüfte) | | | Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin<br>(BGBl. I S. 2250) |
| 55 | Sportfachwirt (Geprüfter)/<br>Sportfachwirtin (Geprüfte) | IH | 02.11.2010 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sportfachwirt und Geprüfte Sportfachwirtin<br>(BGBl. I S. 1490) |
| 58 | Technischer Fachwirt (Geprüfter)/<br>Technischer Fachwirtin (Geprüfte) | IH | 17.01.2006 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technischer Fachwirtin<br>(BGBl. I S. 66) |
| | | | 21.08.2006 | Änderung<br>(BGBl. I S. 1976) |
| | | | 25.08.2009 | Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen<br>(BGBl. I S . 2960) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 9 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 60 | Veranstaltungsfachwirt (Geprüfter)/<br>Veranstaltungsfachwirtin (Geprüfte) | IH | 25.01.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Veranstaltungsfachwirt /Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin<br>(BGBl. I S. 109) |
| 61 | Verkehrsfachwirt (Geprüfter)/<br>Verkehrsfachwirtin (Geprüfte) | IH | 23.12.1998 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin<br>(BGBl. I S. 4065) |
| 63 | Wirtschaftsfachwirt (Geprüfter)/<br>Wirtschaftsfachwirtin (Geprüfte) | IH | 26.08.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin<br>(BGBl. I S. 1752) |
| | | | 25.08.2009 | Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| neu | | | | |
| | Fachwirt (Geprüfter) für Finanzberatung/<br>Fachwirtin (Geprüfte) für Finanzberatung | IH | 09.02.2012 | VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft<br>(BGBl. I S. 274, 510) |
| | Tourismusfachwirt (Geprüfter)/<br>Tourismusfachwirtin (Geprüfte) | IH | 09.02.2012 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Tourismusfachwirt und Geprüfte Tourismusfachwirtin<br>(BGBl. I S. 302) |
| | Fachwirt (Geprüfter) für Güterverkehr und Logistik/ Fachwirtin (Geprüfte) für Güterverkehr und Logistik | IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Güterverkehr und Logistik / Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik<br>(BGBl. I S. 236) |
| | Fachwirt (Geprüfter) für Personenverkehr und Mobilität/ Fachwirtin (Geprüfte) für Personenverkehr und Mobilität | IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität /Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität<br>(BGBl. I S. 231) |
| | Sozialversicherungsfachwirt (Geprüfter) Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung/Fachwirtin (Geprüfte) Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung | IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung /Geprüfte Fachwirtin Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung<br>(BGBl. I S. 206) |

**Bundesanzeiger vom 31.07.2012**

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 343 ff

### 3.2.1 Regelungen für Meisterprüfungen

#### 3.2.1.1 Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 sowie § 51a Absatz 2 HwO über die Anforderungen in der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A bzw. B zur Handwerksordnung

(1) Neben den aufgelisteten Rechtsverordnungen bestehen zurzeit für die noch nicht geregelten Handwerksberufe „Fachliche Vorschriften zur Regelung der Meisterprüfung“, die nach § 122 HwO übergangsweise bis zum Erlass von Meisterprüfungsanforderungen nach § 45 HwO fortgelten.

(2) Die für alle Handwerksberufe geltende „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Julie 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Erste VO zur Änderung der VO über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), erneut geändert durch Zweite VO zur Änderung der VO über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3858), regelt im Wesentlichen die für alle handwerklichen Meisterprüfungen gleichen Prüfungsanforderungen: wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse (Teil III der Meisterprüfung), berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse (Teil IV der Meisterprüfung).

(3) Auf die Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) wird hingewiesen. Die Verordnung regelt das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk durch die Meisterprüfungsausschüsse. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung sowie die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk bleiben unberührt (§ 1 (Gegenstand)).

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|
| 1 | Augenoptikermeister/ Augenoptikermeisterin | 29.08.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Augenoptiker-Handwerk (Augenoptikermeisterverordnung - AugOptMstrV) (BGBl. I S. 2610) |
| 2 | Bäckermeister/ Bäckermeisterin | 28.02.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bäcker-Handwerk (Bäckermeister-VO/BäckMstrV) (BGBl. I S. 393) |
| 3 | Bestattermeister/ Bestattermeisterin | 15.09.2009 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bestattungsgewerbe (Bestattermeisterverordnung - BestMstrV) (BGBl. I S. 3036) |
| 4 | Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/ Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterin | 21.01.1993 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk (BGBl. I S. 87) |
| 5 | Bogenmachermeister/ Bogenmachermeisterin | 26.01.1998 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bogenmacher-Handwerk (Bogenmachermeister-VO-BogMstrV) (BGBl. I S. 221) |
| 6 | Bootsbauermeister/ Bootsbauermeisterin | 25.08.1992 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bootsbauer-Handwerk (Bootsbauermeister-VO - BootbMstrV) (BGBl. I S. 1582) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 | Brauer- und Mälzermeister/ Brauer- und Mälzermeisterin | 15.08.1996 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Brauer- und Mälzer-Handwerk (Brauer- und Mälzermeister-VO - BrauMMstrV) (BGBl. I S. 1329) |
| 8 | Brunnenbauermeister/ Brunnenbauermeisterin | 14.10.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Brunnenbauer-Handwerk (Brunnenbauermeister-VO - BrbMstrV) (BGBl. I S. 3024) |
| 9 | Buchbindermeister/ Buchbindermeisterin | 05.05.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Buchbinder-Handwerk (Buchbindermeisterverordnung - BuchBMstrV) (BGBl. I S. 1152) |
| 10 | Büchsenmachermeister/ Büchsenmachermeisterin | 01.10.1981 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büchsenmacher-Handwerk (Büchsenmachermeister-VO - BüchsMstrV) (BGBl. I S. 1117) |
| 11 | Chirurgiemechanikermeister/ Chirurgiemechanikermeisterin | 27.07.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Chirurgiemechaniker-Handwerk (Chirurgiemechanikermeisterverordnung - ChirMechMstrV) (BGBl. I S. 1731) |
| 12 | Dachdeckermeister/ Dachdeckermeisterin | 23.05.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk (Dachdeckermeisterverordnung - DachdMstrV) (BGBl. I S. 1263) |
| 13 | Damen- und Herrenschneidermeister/ Damen- und Herrenschneidermeisterin | 05.09.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Damen- und Herrenschneider-Handwerk (Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung - DaHeSchnMstrV) (BGBl. I S. 2122) |
| 14 | Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeister/ Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterin | 05.11.2001 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmacher-Handwerk (Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung - DrechsHolzspielMstrV) (BGBl. I S. 2985) |
| 15 | Druckermeister/ Druckermeisterin | 16.08.1984 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Drucker-(Buchdrucker-)Handwerk (Druckermeister-VO - DruckMstrV) (BGBl. I S. 1148) |
| 16 | Edelsteinschleifer- und Edelsteingraveurmeister/ Edelsteinschleifer- und Edelsteingraveurmeisterin | 10.08.1992 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Edelsteingraveur-Handwerk (BGBl. I S. 1511) |
| 17 | Elektromaschinenbauermeister/ Elektromaschinenbauermeisterin | 17.06.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektromaschinenbauer-Handwerk (Elektromaschinenbauermeisterverordnung - ElektroMbMstrV) (BGBl. I S. 2325) |
| 18 | Elektrotechnikermeister/ Elektrotechnikermeisterin | 17.06.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk (Elektrotechnikermeisterverordnung - ElektroTechMstrV) (BGBl. I S. 2331) |
| | | 06.03.2003 | Erläuterungen (Banz S. 3952) |
| 19 | Estrichlegermeister/ Estrichlegermeisterin | 16.02.1995 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk (Estrichlegermeister-VO - EstrMstrV) (BGBl. I S. 214) |
| 20 | Feinwerkmechanikermeister/ Feinwerkme- | 05.04.2001 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforde- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | chanikermeisterin | | rungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Feinwerkmechaniker-Handwerk (Feinwerkmechanikermeisterverordnung - Feinwerk-MechMstrV)<br>(BGBl. I S. 487) |
| 21 | Fleischermeister/ Fleischermeisterin | 19.06.1996 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fleischer-Handwerk (Fleischermeister-VO - FleiMstrV)<br>(BGBl. I S. 882) |
| | | 19.10.2007 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2461) |
| 22 | Flexografenmeister/ Flexografenmeisterin | 01.08.1994 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Flexografen-Handwerk (Flexografenmeister-VO - FlexMstrV)<br>(BGBl. I S. 2014) |
| 23 | Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterin | 10.03.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk (Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung - FPMMstrV)<br>(BGBl. I S. 378) |
| 24 | Fotografenmeister/ Fotografenmeisterin | 17.04.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk (Fotografenmeisterverordnung - FotografMstrV)<br>(BGBl. I S. 1438) |
| | | 06.09.2002 | Erläuterungen (Banz S. 21413) |
| 25 | Friseurmeister/ Friseurmeisterin | 19.04.2001 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Friseur-Handwerk (Friseurmeisterverordnung - Friseur-MstrV)<br>(BGBl. I S. 638) |
| | | 28.05.2002 | Erläuterungen (Banz S. 11586) |
| 26 | Galvaniseurmeister/ Galvaniseurmeisterin | 25.06.1984 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk (Galvaniseurmeisterverordnung - GalvMstrV)<br>(BGBl. I S. 768) |
| 27 | Gebäudereinigermeister/ Gebäudereinigermeisterin | 12.02.1988 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeister-VO -GebrMstrV)<br>(BGBl. I S. 151) |
| | | 24.06.1994 | Änderung<br>(BGBl. I S. 1416) |
| | | 20.07.2000 | Änderung<br>(BGBl. I S. 1045) |
| | | 17.12.2008 | letzte Änderung des Infektionsschutzgesetzes (S. 1045) durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17.12.2008<br>(BGBl. I S. 2586) |
| 28 | Geigenbauermeister/ Geigenbauermeisterin | 26.01.1998 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Geigenbauer-Handwerk (Geigenbauermeister-VO - GeigbMstrV)<br>(BGBl. I S. 219) |
| 29 | Gerüstbauermeister/ Gerüstbauermeisterin | 12.12.2000 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gerüstbauer-Handwerk (Gerüstbauermeisterverordnung - GerüstbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1694) |
| | | 08.06.2002 | Erläuterungen (Banz S. 12408) |
| 30 | Glasapparatebauermeister/ Glasapparatebauermeisterin | 11.01.1990 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasapparatebauer-Handwerk (Glasapparatebauermeister-VO - GlAppMstrV) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | (BGBl. I S. 104) |
| 31 | Glasermeister/ Glasermeisterin | 09.12.1975 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glaser-Handwerk (BGBl. I S. 3012) |
| 32 | Glasveredlermeister/ Glasveredlermeisterin | 02.05.1994 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasveredler-Handwerk (Glasveredlermeister-VO - GlasVMstrV) (BGBl. I S. 994) |
| 33 | Gold- und Silberschmiedemeister/ Gold- und Silberschmiedemeisterin | 08.05.2003 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung - GoldSilberschmiedMstrV) (BGBl. I S. 672) |
| 34 | Graveurmeister/ Graveurmeisterin | 16.11.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Graveur-Handwerk (Graveurmeisterverordnung - GravMstrV) (BGBl. I S. 3182) |
| 35 | Handzuginstrumentenmachermeister/ Handzuginstrumentenmachermeisterin | 06.03.1998 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Handzuginstrumentenmacher-Handwerk (Handzuginstrumentenmachermeister-VO - HandzMstrV) (BGBl. I S. 431) |
| 36 | Holzbildhauermeister/ Holzbildhauermeisterin | 10.04.1987 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Holzbildhauer-Handwerk (Holzbildhauermeister-VO - HolzbhMstrV) (BGBl. I S. 1192) |
| 37 | Holzblasinstrumentenmachermeister/ Holzblasinstrumentenmachermeisterin | 07.10.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk (Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung - HoblMstrV) (BGBl. I S. 2455) |
| 38 | Hörgeräteakustikermeister/ Hörgeräteakustikermeisterin | 26.04.1994 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Hörgeräteakustiker-Handwerk (Hörgeräteakustikermeister-VO - HörgeAkMstrV) (BGBl. I S. 895) |
| 39 | Informationstechnikermeister/ Informationstechnikermeisterin | 17.06.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Informationstechniker-Handwerk (Informationstechnikermeisterverordnung - InformationsTechMstrV) (BGBl. I S. 2328) |
| 40 | Installateur- und Heizungsbauermeister/ Installateur- und Heizungsbauermeisterin | 17.07.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung - InstallateurHeizungsbauerMstrV) (BGBl. I S. 2693) |
| 41 | Kälteanlagenbauermeister/ Kälteanlagenbauermeisterin | 27.08.1979 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kälteanlagenbauer-Handwerk (BGBl. I S. 1559) |
| 42 | Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/ Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterin | 08.05.2003 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk (Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung - KaFbMstrV) (BGBl. I S. 668) |
| 43 | Keramikermeister/ Keramikermeisterin | 13.01.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Keramiker-Handwerk (Keramikermeisterverordnung - KeramMstrV) (BGBl. I S. 148) |
| 44 | Klavier- und Cembalobauermeister/ Klavier- | 23.07.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | und Cembalobauermeisterin | | fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Klavier- und Cembalobauer-Handwerk (Klavier- und Cembalobauermeister-VO - KlaCbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1912) |
| 45 | Klempnermeister/ Klempnermeisterin | 23.05.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Klempner-Handwerk (Klempnermeisterverordnung - KlempnerMstrV)<br>(BGBl. I S. 1267) |
| | | 05.11.2008 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2165) |
| 46 | Konditormeister/ Konditormeisterin | 12.10.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk (Konditormeisterverordnung - KondMstrV)<br>(BGBl. I S. 2278) |
| 47 | Korbmachermeister/ Korbmachermeisterin | 07.11.1993 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Korbmacher-Handwerk (KorbmachermeisterVO - KorbmMstrV)<br>(BGBl. I S. 1868) |
| 48 | Kraftfahrzeugtechnikermeister/ Kraftfahrzeugtechnikermeisterin | 10.08.2000 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung - KfzTechMstrV)<br>(BGBl. I S. 1286) |
| | | 15.11.2001 | Erläuterungen (Banz S. 23434) |
| 49 | Kupferschmiedmeister (Behälter- und Apparatebauermeister)/ Kupferschmiedmeisterin (Behälter- und Apparatebauermeisterin) | 28.08.1974 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kupferschmiede-Handwerk<br>(BGBl. I S. 2142) |
| 50 | Kürschnermeister/ Kürschnermeisterin | 17.11.1994 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk (Kürschnermeister-VO - KürMstrV)<br>(BGBl. I S. 3463) |
| 51 | Landmaschinenmechanikermeister/ Landmaschinenmechanikermeisterin | 05.04.2001 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk (Landmaschinenmechanikermeisterverordnung - LandmMechMstrV)<br>(BGBl. I S. 490) |
| | | 24.08.2002 | Erläuterungen (Banz S. 20452) |
| 52 | Maler- und Lackierermeister/ Maler- und Lackierermeisterin | 13.06.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk (Maler- und Lackierermeisterverordnung - MuLMstrV)<br>(BGBl. I S. 1659) |
| 53 | Maurer- und Betonbauermeister/ Maurer- und Betonbauermeisterin | 30.08.2004 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maurer- und Betonbauerhandwerk (Maurer- und BetonbauermeisterVO - MaurerBetonbMstrV)<br>(BGBl. I S. 2307) |
| 54 | Metallbauermeister/ Metallbauermeisterin | 22.03.2002 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk (Metallbauermeisterverordnung - MetallbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1224) |
| | | 17.12.2002 | Erläuterungen (BAnz S. 26237) |
| 55 | Metallbildnermeister/ Metallbildnermeisterin | 17.09.2001 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Metallbildner-Handwerk (Metallbildnermeisterverordnung - MetallbildMstrV)<br>(BGBl. I S. 2432) |
| | | 28.08.2002 | Erläuterungen (BAnz vom S. 20695) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 56 | Modellbauermeister/ Modellbauermeisterin | 19.03.1998 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk (Modellbauermeister-VO - MbauMstrV)<br>(BGBl. I S. 521) |
| 57 | Modistenmeister/ Modistenmeisterin | 09.09.1994 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modisten-Handwerk (Modistmeister-VO - ModMstrV)<br>(BGBl. I S. 2312) |
| 58 | Müllermeister/ Müllermeisterin | 03.02.1982 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Müller-Handwerk (Müllermeister-VO - MüMstrV)<br>(BGBl. I S. 113) |
| 59 | Ofen- und Luftheizungsbauermeister/ Ofen- und Luftheizungsbauermeisterin | 05.03.2009 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk (Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung - OfenLufthMstrV)<br>(BGBl. I S. 456) |
| 60 | Orgel- und Harmoniumbauermeister/ Orgel- und Harmoniumbauermeisterin | 23.07.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk (Orgel- und Harmoniumbauermeister-VO - OrgHbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1915) |
| 61 | Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister/ Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterin | 26.04.1994 | VO über Berufsbild und Anforderungen in der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk (Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister-VO - OrthBandMstrV)<br>(BGBl. I S. 904) |
| 62 | Orthopädieschuhmachermeister/ Orthopädieschuhmachermeisterin | 24.06.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (Orthopädieschuhmachermeisterverordnung - OrthSchMstrV)<br>(BGBl. I S. 1096) |
| 63 | Parkettlegermeister/ Parkettlegermeisterin | 28.08.1974 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Parkettleger-Handwerk<br>(BGBl. I S. 2154) |
| 64 | Raumausstattermeister/ Raumausstattermeisterin | 18.06.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Raumausstatter-Handwerk (Raumausstattermeisterverordnung - RaumausMstrV)<br>(BGBl. I S. 1087) |
| 65 | Rollladen- und Jalousiebauermeister/ Rollladen- und Jalousiebauermeisterin | 22.01.2007 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Rollladen- und Jalousiebauer-Handwerk (Rollladen- und Sonnenschutzmeisterverordnung - RollSonnMstrV)<br>BG(Bl. I S. 51) |
| 66 | Sattler- und Feintäschnermeister/ Sattler- und Feintäschnermeisterin | 15.08.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung - SattlFeintMstrV)<br>(BGBl. I S. 1733) |
| 67 | Schiffbauermeister/ Schiffbauermeisterin | 18.09.1996 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schiffbauer-Handwerk (SchiffbauermeisterVO - SchiffbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1480) |
| 68 | Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/ Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterin | 18.06.2007 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk (Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung - SchiLichtrMstrV)<br>(BGBl. I S. 1173) |
| 69 | Schneidwerkzeugmechanikermeister/ Schneidwerkzeugmechanikermeisterin | 02.08.1976 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Messerschmiede- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Handwerk<br>(BGBl. I S. 2051) |
| 70 | Schornsteinfegermeister/ Schornsteinfegermeisterin | 25.06.1984 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schornsteinfeger-Handwerk (Schornsteinfegermeister-VO - SchoMstrV)<br>(BGBl. I S. 771) |
| 71 | Schriftsetzer- (Buchdrucker-) Meister/ Schriftsetzer- (Buchdrucker-) Meisterin | 13.06.1995 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schriftsetzer- (Buchdrucker-)Handwerk (Schriftsetzermeister-VO - SchriSeMstrV)<br>(BGBl. I S. 799) |
| 72 | Schuhmachermeister/ Schuhmachermeisterin | 08.12.1982 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schuhmacherhandwerk (Schuhmachermeister-VO - SchuhmMstrV)<br>(BGBl. I S. 1677) |
| 73 | Segelmachermeister/ Segelmachermeisterin | 05.07.1993 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Segelmacher-Handwerk (Segelmachermeister-VO - SegelmMstrV)<br>(BGBl. I S. 1138) |
| 74 | Seilermeister/ Seilermeisterin | 28.05.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Seiler-Handwerk (Seilermeister-VO - SeilMstrV)<br>(BGBl. I S. 1257) |
| 75 | Siebdruckermeister/ Siebdruckermeisterin | 05.09.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Siebdrucker-Handwerk (Siebdruckermeisterverordnung - SiebdrMstrV)<br>(BGBl. I S. 2126) |
| 76 | Steinmetz- und Steinbildhauermeister/ Steinmetz- und Steinbildhauermeisterin | 11.07.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk (Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung - StmStbMstrV)<br>(BGBl. I S. 1281) |
| 77 | Straßenbauermeister/ Straßenbauermeisterin | 17.02.2009 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Straßenbauer-Handwerk (Straßenbauermeisterverordnung - StrbauMstrV)<br>(BGBl. I S. 390) |
| 78 | Stuckateurmeister/ Stuckateurmeisterin | 30.08.2004 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Stuckateur-Handwerk (StuckateurmeisterVO - StuckMstrV)<br>(BGBl. I S. 2311) |
| 79 | Textilreinigermeister/ Textilreinigermeisterin | 16.09.1983 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Textilreiniger-Handwerk (Textilreinigermeister-VO - TextRMstrV)<br>(BGBl. I S. 1179) |
| 80 | Thermometermachermeister/ Thermometermachermeisterin | 20.06.1989 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Thermometermacher-Handwerk (Thermometermachermeister-VO - ThermMstrV)<br>(BGBl. I S. 1131) |
| 81 | Tischlermeister/ Tischlermeisterin | 13.05.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Tischler-Handwerk (Tischlermeisterverordnung - TischlMstrV)<br>(BGBl. I S. 826) |
| 82 | Uhrmachermeister/ Uhrmachermeisterin | 01.11.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Uhrmacher-Handwerk (Uhrmachermeisterverordnung - UhrmMstrV)<br>(BGBl. I S. 3122) |
| 83 | Vergoldermeister/ Vergoldermeisterin | 12.02.1990 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Vergolder-Handwerk (Vergoldermeister-VO - VergMstrV)<br>(BGBl. I S. 283) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 84 | Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeister/ Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterin | 05.05.2006 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Vulkaniseur- und Reifenmechaniker-Handwerk (Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung - VulkReifMechMstrV)<br>(BGBl. I S. 1156) |
| 85 | Wachsziehermeister/ Wachsziehermeisterin | 23.06.1987 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wachszieher-Handwerk (Wachsziehermeister-VO - WachszMstrV)<br>(BGBl. I S. 1553) |
| 86 | Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierermeister/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierermeisterin | 03.06.1982 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk (Isolierermeister-VO - IsolMstrV)<br>(BGBl. I S. 663) |
| 87 | Weinküfermeister/ Weinküfermeisterin | 16.10.1995 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Weinküfer-Handwerk (Weinküfermeister-VO - WeinkMstrV)<br>(BGBl. I S. 1418) |
| 88 | Zahntechnikermeister/ Zahntechnikermeisterin | 08.05.2007 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk (Zahntechnikermeisterverordnung - ZahntechMstrV)<br>(BGBl. I S. 687) |
| 89 | Zimmerermeister/ Zimmerermeisterin | 16.04.2008 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk (Zimmerermeisterverordnung - ZimMstrV)<br>(BGBl. I S. 743) |
| 90 | Zupfinstrumentenmachermeister/ Zupfinstrumentenmachermeisterin | 07.10.1997 | VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zupfinstrumentenmacher-Handwerk (Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung - ZupfMstrV)<br>(BGBl. I S. 2458) |
| 91 | Zweiradmechanikermeister/ Zweiradmechanikermeisterin | 29.08.2005 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk (Zweiradmechanikermeisterverordnung - ZwrMechMstrV)<br>(BGBl. I S. 2562) |
| neu | | | |
| | Holz- und Bautenschutzmeister/<br>Holz- und Bautenscutzmeisterin | 10.09.2012 | VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Holz- und Bautenschutzgewerbe<br>(BGBl. I S. 1341) |

### 3.2.1.2 Fortgeltung bestehender Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen nach § 122 HwO

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|
| 1 | Backofenbauermeister/ Backofenbauermeisterin | 04.02.1950 | Erlass BMWi-II2-264.535-8951/50 |
| | | 25.09.1957 | Erlass BMWi-IIB1-3022/57 (Berufsbild) |
| 2 | Böttchermeister/ Böttchermeisterin | 23.03.1957 | Erlass BMWi-IIB1-1004/57 (Berufsbild) |
| | | 04.02.1963 | Erlass BMWi-IIA1-801846 |
| 3 | Chemigrafenmeister/ Chemigrafenmeisterin | | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | Feinoptikermeister/ Feinoptikermeisterin | | - |
| 5 | Galvanoplastikermeister/ Galvanoplastiker-meisterin | | - |
| 6 | Glas- und Porzellanmalermeister/ Glas- und Porzellanmalermeisterin | | - |
| 7 | Glockengießermeister/ Glockengießermeis-terin | 24.06.1937 | Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. V 13157/37 |
| | | 14.06.1962 | Erlass BMWi-IIB1-465815 (Berufsbild) |
| 8 | Hut- und Mützenmachermeister/ Hut- und Mützenmachermeisterin | 11.08.1936 | Nr. V 15031/36 |
| | | 28.12.1936 | Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. V 26759/36 II. Ang. |
| 9 | Metallformer- und Metallgießermeister/ Metallformer- und Metallgießermeisterin | 03.12.1964 | Erlass BMWi-IIB1-800033 (Berufsbild) |
| 10 | Stereotypeurmeister/ Stereotypeurmeisterin | | - |
| 11 | Stickermeister/ Stickermeisterin | 25.07.1938 | Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. III SW 10384/38 |
| | | 24.05.1957 | Erlass BMWi-IIB1-1756/57 (Berufsbild) |
| 12 | Wagnermeister/ Wagnermeisterin | 22.08.1957 | Erlass BMWi-IIB1-2874/57 (Berufsbild) |
| | | 29.07.1963 | Erlass BMWi-IIB1-1086/53 |
| 13 | Webermeister/ Webermeisterin | 08.06.1939 | Erlass RWM Nr. III SW 11107/39 |
| | | 13.03.1957 | Erlass BMWi-IIB1-715/57 (Berufsbild) |
| 14 | Zinngießermeister/ Zinngießermeisterin | 19.10.1939 | Erlass RWM Nr. III SW 10725/39 |
| | | 08.01.1969 | VO über das Berufsbild für das Zinngießer-Handwerk (BGBl. I S. 37) |

### 3.2.1.3 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen

#### 3.2.1.3.1 Nach § 53 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO

**Hierbei handelt es sich nicht um die Handwerksmeisterprüfung nach § 45 HwO als Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks (s.o.).**

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/ Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Abwassermeister (Geprüfter)/ Abwassermeis-terin (Geprüfte) | IH, öD | 23.02.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüf-ter Abwassermeister/ Geprüfte Abwassermeisterin (BGBl. I S. 369) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |
| 2 | Baumaschinenmeister (Geprüfter) | Hw, IH | 23.01.1985 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüf-ter Baumaschinenmeister (BGBl. I S. 177) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Floristmeister (Geprüfter)/ Floristmeisterin (Geprüfte) | IH | 05.04.2001 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/ Geprüfte Floristmeisterin (BGBl. I S. 534) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |
| 4 | Hotelmeister (Geprüfter)/ Hotelmeisterin (Geprüfte) | IH | 05.08.2003 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Hotelmeister/ Geprüfte Hotelmeisterin (BGBl. I S. 1568) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 5 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 5 | Industriemeister (Geprüfter) - Fachrichtung Pharmazie/ Industriemeisterin (Geprüfte) - Fachrichtung Pharmazie | IH | 26.08.2010 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister - Fachrichtung Pharmazie und Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Pharmazie (BGBl. I S. 1249) |
| 6 | Industriemeister (Geprüfter) Fachrichtung Glas | IH | 09.04.1980 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister -Fachrichtung Glas (BGBl. I S. 432) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 12 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 7 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Buchbinderei | IH | 10.06.1988 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Buchbinderei (BGBl. I S. 756) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 10 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 8 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Chemie | IH | 15.09.2004 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Chemie (BGBl. I S. 2337) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 9 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Elektrotechnik | IH | 30.11.2004 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik (BGBl. I S. 3133) |
| | | | 23.07.2010 | geändert durch Artikel 11 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 10 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) | IH | 29.06.1993 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) (BGBl. I S. 1117) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |
| 11 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk | IH | 27.06.1984 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk (BGBl. I S. 847) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 12 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Lebensmittel | IH | 21.08.1985 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lebensmittel<br>(BGBl. I S. 1695) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 13 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 13 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Mechatronik | IH | 19.10.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Mechatronik<br>(BGBl. I S. 3037) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 14 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 14 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Metall | IH | 12.12.1997 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall<br>(BGBl. I S. 2923) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 15 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 15 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung | IH | 25.01.2008 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung<br>(BGBl. I S. 99) |
| | | | 25.08.2009 | Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 16 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Papiererzeugung | IH | 22.08.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papiererzeugung<br>(BGBl. I S. 2501) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 17 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Printmedien | IH | 21.08.2009 | VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung)<br>(BGBl. I S. 2894) |
| | | | 23.07.2010 | Dritte VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (Artikel 6)<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 18 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Schuhfertigung | IH | 08.11.2002 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Schuhfertigung<br>(BGBl. I S. 4401) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 16 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 19 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Süßwaren | IH | 12.07.1994 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Süßwaren<br>(BGBl. I S. 1596) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 17 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | (BGBl. I S. 1010) |
| 20 | Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Textilwirtschaft | IH | 17.01.2006 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Textilwirtschaft (BGBl. I S. 74) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 18 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 21 | Kraftverkehrsmeister (Geprüfter)/Industriemeister (Geprüfter)/ Kraftverkehrsmeisterin (Geprüfte)/Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Kraftverkehr | IH | 25.08.1982 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftverkehrsmeister, Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin, Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kraftverkehr (BGBl. I S. 1245) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |
| 22 | Küchenmeister (Geprüfter)/ Küchenmeisterin (Geprüfte) | IH | 05.08.2003 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/ Geprüfte Küchenmeisterin (BGBl. I S. 1560) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 23 | Logistikmeister (Geprüfter)/ Logistikmeisterin (Geprüfte) | IH | 25.01.2010 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin (BGBl. I S. 26) |
| 24 | Meister (Geprüfter) für Bäderbetriebe/ Meisterin (Geprüfte) für Bäderbetriebe | öD | 07.07.1998 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe (BGBl. I S. 1810) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960) |
| 25 | Meister (Geprüfter) für Schutz und Sicherheit/ Meisterin (Geprüfte) für Schutz und Sicherheit | IH | 26.03.2003 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit (BGBl. I S. 433) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 19 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010) |
| 26 | Meister (Geprüfter) für Veranstaltungstechnik/ Meisterin (Geprüfte) für Veranstaltungstechnik | IH | 21.08.2009 | VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik (BGBl. I S. 2920) |
| 27 | Meister (Geprüfter) für Veranstaltungstechnik/ Meisterin (Geprüfte) für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle | Hw, IH | 26.01.1997 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle (BGBl. I S. 118) |
| | | | 25.08.2009 | zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen; diese Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft (BGBl. I S. 2960) |
| 28 | Meister (Geprüfter)/ Meisterin (Geprüfte) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung | IH, öD | 23.02.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung (BGBl. I S. 359) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 29 | Meister (Geprüfter)/ Meisterin (Geprüfte) für Rohr-, Kanal- und Industrieservice | IH, öD | 23.02.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice<br>(BGBl. I S. 339) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 30 | Meister der Hauswirtschaft/ Meisterin der Hauswirtschaft | Hausw | 28.07.2005 | VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin<br>(BGBl. I S. 2278) |
| 31 | Polier (Geprüfter) | Hw, IH | 20.06.1979 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier<br>(BGBl. I S. 667) |
| | | | 15.04.1999 | Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 711) |
| 32 | Restaurantmeister (Geprüfter)/ Restaurantmeisterin (Geprüfte) | IH | 05.08.2003 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/ Geprüfte Restaurantmeisterin<br>(BGBl. I S. 1576) |
| | | | 23.07.2010 | zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 1010) |
| 33 | Tierpflegemeister (Geprüfter)/ Tierpflegemeisterin (Geprüfte) | IH | 16.03.2009 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/ Geprüfte Tierpflegemeisterin<br>(BGBl. I S. 513) |
| 34 | Wasserbaumeister (Geprüfter)/ Wasserbaumeisterin (Geprüfte) | IH, öD | 18.10.2007 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin<br>(BGBl. I S. 2476) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| 35 | Wassermeister (Geprüfter)/ Wassermeisterin (Geprüfte) | IH, öD | 23.02.2005 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/ Geprüfte Wassermeisterin<br>(BGBl. I S. 349) |
| | | | 25.08.2009 | geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I S. 2960) |
| neu | | | | |
| | Industriemeister(Geprüfter)Fachrichtung Schuhfertigung/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Schuhfertigung | IH | 13.02.2013 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Schuhfertigung/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Schuhfertigung<br>(BGBl. I S. 221) |
| | Meister Medienproduktion Bild und Ton (Geprüfter)/ Meisterin Medienproduktion Bild und Ton (Geprüfte) | IH | 04.07.2012 | VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister Medienproduktion Bild und Ton/ Geprüfte Meisterin Medienprodktion Bild und Ton<br>(BGBl. I S. 1467) |

### 3.2.1.3.2 Landwirtschaft

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/ Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Agrarservicemeister/ Agrarservicemeisterin | Lw | 18.08.2010 | VO über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Agrarservicemeister und Agrarservicemeisterin (Agrarservicemeisterprüfungsverordnung - AgrarservMeistPrV)<br>(BGBl. I S. 1191) |
| 2 | Fischwirtschaftsmeister/ Fischwirtschaftsmeisterin | Lw | 21.12.1978 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt<br>(BGBl. I S. 2073) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 3 | Forstwirtschaftsmeister/ Forstwirtschaftsmeisterin | Lw | 06.10.2004 | VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/ Forstwirtin (ForstWiMeistPrV)<br>(BGBl. I S. 2591) |
| | | | 29.10.2008 | geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 4 | Gärtnermeister/ Gärtnermeisterin | Lw | 12.08.1997 | VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/ Gärtnerin<br>(BGBl. I S. 2046) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 5 | Landwirtschaftlicher Brennmeister/ Landwirtschaftliche Brennmeisterin | Lw | 21.10.2008 | VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Brenner/Brennerin im landwirtschaftlichen Bereich<br>(BGBl. I S. 2065) |
| 6 | Landwirtschaftsmeister/ Landwirtschaftsmeisterin | Lw | 12.03.1991 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/ Landwirtin<br>(BGBl. I S. 659) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 7 | Milchwirtschaftlicher Labormeister/ Milchwirtschaftliche Labormeisterin | Lw | 28.02.1991 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin<br>(BGBl. I S. 520) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 8 | Molkereimeister/ Molkereimeisterin | Lw | 27.05.1994 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Molkereifachmann/ Molkereifachfrau<br>(BGBl. I S. 1195) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |
| 9 | Pferdewirtschaftsmeister/ Pferdewirtschaftsmeisterin Teilbereich Pferdezucht und -haltung, Reitausbildung, Galopprenntraining oder Trabrenntraining | Lw | 04.02.1980 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt<br>(BGBl. I S. 131) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft<br>(BGBl. I S. 2155) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 | Revierjagdmeister/ Revierjagdmeisterin | Lw | 28.12.1982 | VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/ Revierjägerin (BGBl. I S. 3) |
| | | | 29.10.2008 | zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155) |
| 11 | Tierwirtschaftsmeister/ Tierwirtschaftsmeisterin Fachrichtung Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei, Imkerei | Lw | 18.08.2010 | VO über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister und Tierwirtschaftsmeisterin (Tierwirtmeisterprüfungsverordnung - TierwMeistPrV) (BGBl. I S. 1186) |
| 12 | Winzermeister/ Winzermeisterin | Lw | 27.08.2001 | VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Winzer/ Winzerin (BGBl. I S. 2255) |
| | | | 29.10.2008 | geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155) |

## Operativer Professional (Geprüfter)

### Bundesanzeiger vom 31.07.2012

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 356 ff

**3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)**

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 32 | IT-Berater (Geprüfter) (Certified IT Business Consultant)/ IT-Beraterin (Geprüfte) (Certified IT Business Consultant) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547) |
| | | | 29.07.2002 | Änderung (BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung (BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010) |
| 33 | IT-Entwickler (Geprüfter) (Certified IT Systems Manager)/ IT-Entwicklerin (Geprüfte) (Certified IT Systems Manager) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | 29.07.2002 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung<br>(BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I. S. 1010) |
| 34 | IT-Ökonom (Geprüfter)<br>(Certified IT Marketing Manager)<br>IT-Ökonomin (Geprüfte)<br>(Certified IT Marketing Manager) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung)<br>(BGBl. I S. 1547) |
| | | | 29.07.2002 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung<br>(BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I. S. 1010) |
| 34 | IT-Projektleiter (Geprüfter)<br>(Certified IT Business Manager)<br>IT-Projektleiterin (Geprüfte)<br>(Certified IT Business Manager) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung)<br>(BGBl. I S. 1547) |
| | | | 29.07.2002 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung<br>BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I. S. 1010) |

| Niveau 7 |
| --- |
| Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.<br>*[Die Stufe 2 (Master) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens].* |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **Master** |
| ▪ **Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)** |

## Master

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Master-Studiengänge können gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) von unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Fachhochschulen etc.) eingerichtet werden und vermitteln vertiefte oder verbreiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und der fachwissenschaftlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs. Sichergestellt wird in Masterstudiengängen eine fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung, die nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden kann. Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Absolventen von Masterstudiengängen verfügen demnach…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über Wissen und Verstehen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses vertieft oder erweitert;<br>…über Kompetenzen, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren;<br>…über Wissen und Verstehen, als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen.<br>…ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen; |
| Fertigkeiten: | …über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, sowie Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen; |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftliche fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben;<br>…über Kompetenzen, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln; |

| | |
|---|---|
| | …über Kompetenzen, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen;<br>…über Kompetenzen, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen; |
| Selbständigkeit: | …über Kompetenzen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. |

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist zunächst festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt:

- Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten (Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden).
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ermöglichen Master-Studiengänge einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen der unterschiedlichen Typen von Masterstudiengängen (anwendungsorientiert, forschungsorientiert, konsekutiv, weiterbildend) ist in der Akkreditierung festzustellen. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein erster Hochschulabschluss, z. B. ein Bachelorabschluss (Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Bachelor- und Masterstudiengängen siehe Niveau 6, Bachelor).

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Studiengang: | Master of Science M.Sc., Wirtschaftsingenieurwesen,<br>Brandenburgische Technischen Universität (BTU) Cottbus |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2008<br>▪ Antrag auf Akkreditierung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus vom März 2009 |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005<br>▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 in der geltenden Fassung<br>▪ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Akkreditierungsrat 08.12.2009 in der geltenden Fassung) |
| Abschluss: | ▪ Hochschulabschluss<br>▪ Akademischer Abschluss |
| Qualifikation: | ▪ Master of Science, M.Sc.<br>(Berufsmöglichkeiten bieten sich in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbstständigen Tätigkeit.) |
| Anschluss: | Berufseinstieg, Promotion, Weiterbildungsoptionen |

Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert den Absolventen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Funkti-

ons- und Führungspositionen der Industrie sowie in industriellen und universitären Forschungs- und Entwicklungszentren. Der Absolvent wird durch ein Studium in die Lage versetzt, Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert zu beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anzuwenden. Im Studium des Wirtschaftsingenieurwesens werden die Wirtschaftswissenschaften, die Ingenieurwissenschaften, die Rechtswissenschaften und die integrierenden Fachdisziplinen miteinander verknüpft.

Der Forschungsorientierte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 7**

Siehe Seite 176-177

**Name der Qualifikation**

**Master of Science, M.Sc.,** „Wirtschaftsingenieurwesen“,

Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus

**Kurzbeschreibung**

Hinweis:

In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Für die Akkreditierung von Studiengängen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (und damit seine Struktur) bindend.

Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 4 Semester mit 120 Kreditpunkten (KP) entsprechend dem Regelstudienplan. Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert den Absolventen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Funktions- und Führungspositionen der Industrie sowie in industriellen und universitären Forschungs- und Entwicklungszentren. Der Absolvent wird durch sein Studium in die Lage versetzt, Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert zu beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anzuwenden. Die Ziele werden durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht. Dazu werden Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden. Sowohl im wirtschaftswissenschaftlichen als auch im integrations- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich bestehen Wahlmöglichkeiten, die individuelle Schwerpunktsetzungen zulassen.

Das Studium beinhaltet ein Praktikum und schließt mit der Master-Arbeit ab. Der forschungsorientierte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil des aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes.

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen befähigt sowohl zur Promotion in einem technischen als auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.

**Verwendete Dokumente und Quellentexte**

- Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2008
- Antrag auf Akkreditierung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus vom März 2009
- Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005
- Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen (Fassung vom 08.12.2009)
- Akkreditierungsgutachten von ACQUIN vom 04.05.2010

**Niveau 7**

Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
|---|---|---|---|
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) **oder**<br>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen. | Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren | Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten<br>und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.<br>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen. | Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten. | | |
| Auszug:<br>Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertiefenden technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen.<br>Mit dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sollen die Studierenden vertiefende und ergänzende fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse aus den Themenbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften und Ingenieurwissenschaften erwerben. Inhalt der theoretischen Ausbildung ist die Vermittlung von Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen in den wissenschaftlichen Disziplinen.<br>Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen setzen sich im Rahmen ihres Studiums intensiv mit der Planung, Einführung und dem Betrieb soziotechnischer Systeme auseinander. | Auszug:<br>Im Weiteren sollen die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen logischen und analytischen Denken sowie die Kompetenz, sich eigenständig mit neuen forschungsorientierten Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen, erwerben.<br>Zum Studium gehören u. a. die weitergehende Umsetzung der Theorie in die Anwendung und die Förderung der Fähigkeit, in einem gegebenen Zeitrahmen sinnvolle Lösungen zu erarbeiten.<br>Absolventen sollen Problemstellungen selbständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anwenden können.<br>Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums persönliche Fähigkeiten weiterentwickeln, die es ihnen ermöglichen, in unterschiedlichen beruflichen Arbeitsfeldern qualifiziert und verantwortlich unter gegebenen zeitlichen Vorgaben zu handeln, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge zu interpretieren und mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen sowie die Umsetzung von Maßnahmen und Problemen aktiv zu planen, zu steuern und zu kontrollieren.<br>Durch die interdisziplinäre und integrativ angelegte Ausbildung sind die Absolventen in der Lage, sich in neue anspruchsvolle Arbeitsgebiete schnell einzuarbeiten. Das Studium bildet damit optimale Voraussetzungen für eine weitere Qualifikation, für das lebenslange Lernen und die Aufnahme und Entwicklung neuer Ideen und Innovationen hinsichtlich vorhandener und künftiger neuer Produkte und Prozesse.<br>Die Studierenden dieses Studiengangs werden in die Lage versetzt, in technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden und insbesondere auch bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben lösen zu können. | Auszug:<br>Besondere Aufmerksamkeit erhält neben dem weiteren Erwerb von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch die Stärkung der Sozialkompetenz durch entsprechende Lehrangebote. Ergänzend können die Studierenden ihre Fremdsprachenkompetenz durch die Belegung von Sprachkursen ausbauen.<br>Internationale Erfahrungen können durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten erworben werden.<br>Absolventen werden befähigt, sich in ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen hineinzuarbeiten und im Rahmen der Lösungsfindung mit Fachingenieuren zusammenzuarbeiten.<br>Mit dem Studium werden in besonderem Maße die Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind eine Basis für die Wahrnehmung von anspruchsvollen Aufgaben in Wissenschaft und Industrie. Absolventen dieses Studienganges sollen im Weiteren später in der Lage sein, auch leitende Funktionen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern ausüben zu können. | Auszug:<br>Das Einüben der wissenschaftlichen Denkweise stärkt den Studierenden in seiner Urteilskraft und gibt ihm ein Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft.<br>Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.<br>Durch die interdisziplinäre und integrativ angelegte Ausbildung sind die Absolventen in der Lage, sich in neue anspruchsvolle Arbeitsgebiete schnell einzuarbeiten. Das Studium bildet damit optimale Voraussetzungen für eine weitere Qualifikation, für das lebenslange Lernen und die Aufnahme und Entwicklung neuer Ideen und Innovationen hinsichtlich vorhandener und künftiger neuer Produkte und Prozesse. |
| **Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung** | | | |
| Die inhaltlichen Reformen (des Studiengangs) beziehen sich primär darauf, dass neben der rein fachlichen Ausbildung der Vermittlung von Methodenkompetenz, Problemlösungsstrategien und | | | |

überfachlichen Kompetenzen ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Darüber hinaus soll der Masterstudiengang in einem engen Bezug zur Forschung stehen, was durch forschendes, projektorientiertes Lernen umgesetzt wird. Ziel ist es dabei, die Masterabsolventen auf Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung vorzubereiten. Der Masterstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. Das Curriculum mit einem Kernbereich, der für alle Studierenden verbindlich ist, 6 Studienrichtungen und umfangreichen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studienrichtung sowie die Einbindung der Studierenden in die Forschungstätigkeit der Lehrenden dokumentieren, dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden können . Zusammenfassend kann hier konstatiert werden, dass die Ziele in der Selbstdarstellung im Detail ausführlich beschrieben und begründet sind. Die Lernziele sind sowohl global als auch zu jeder Lehrveranstaltung im Modulhandbuch im Detail klar beschrieben.

## Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer)

### 1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Den Bereich der strategischen Professionals bilden der geprüfte Informatiker und der geprüfte Wirtschaftsinformatiker. Voraussetzungen für die Weiterbildung ist der Abschluss als Operativer Professional gefolgt von mindestens zweijähriger einschlägiger Berufspraxis oder einem erfolgreich absolvierten Studium der Informations- und Telekommunikationstechnik. Hier sind Kenntnisse im Bereich Mitarbeiterführung und Personalmanagement zusätzlich nachzuweisen. In beiden Fällen sind englische Sprachkenntnisse erforderlich. Mit dem IHK-Abschluss auf strategischer Ebene ist gleichzeitig die Ausbildereignungsprüfung bestanden.

Ein Strategischer Professional muss, aufbauend auf seinen vorhandenen Kompetenzen als operativer Professional, insbesondere seine unternehmerischen, personalen und sozialen Fähigkeiten ausbauen und seine Führungskompetenzen weiter entwickeln. Dazu verfügt er über fachlich-methodische Kompetenzen wie die Kenntnis der relevanten Geschäftsprozesse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse moderner Managementkonzepte ebenso wie z. B. spezialisierte Kenntnisse des Bilanzrechts. Diese Kompetenzen werden erweitert um Themen wie Business Process (Re)Engineering, Organisationsformen, Balanced Scorecard, Finanzierung und Finanzmanagement, alle relevanten Rechtsfragen bis zu gewerblichen Schutzrechten, Normen usw.

Als Führungskraft verfügt der Strategische Professional für den Umgang mit Mitarbeitern, Kollegen, Vorgesetzten, Kunden und Geschäftspartnern über ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen. Neben der allgemeinen personellen Kommunikation und der Mitarbeiterführung verfügt er über sozial-integrative Fähigkeiten. Weiterhin verfügt er über interkulturelle Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur souveränen Kommunikation in Englisch und möglichst in weiteren Fremdsprachen.

Strategische Professionals…

| | |
|---|---|
| Wissen: | …sind in der Lage, auf der Grundlage eines umfassenden, detaillierten und spezialisierten Wissens auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach sowie eines erweiterten Wissens in angrenzenden Bereichen die Realisierbarkeit von technisch optimalen und marktgerechten Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätsmanagements, der Rechtsvorschriften sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge effizient umzusetzen. Dazu gehören u. a. die erste Zieldefinition, differenzierte Analysen, Verfeinerungen der Zielstellung, ausführliche Konzeptionen und das Herbeiführen notwendiger Entscheidungen sowie Aufgaben mit entsprechendem zeitlichen wie inhaltlichen Umfang und von hoher Komplexität. |
| Fertigkeiten: | …verfügen über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld;<br>…wägen auch bei unvollständiger Information Alternativen ab, entwickeln neue Ideen oder Verfahren, wenden diese an und bewerten diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe, um strategische Führungsaufgaben wahrnehmen und die Zukunft ihres Unternehmens wesentlich mitgestalten zu können. |
| Sozialkompetenz: | …leiten verantwortlich Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen und vertreten ihre Arbeitsergebnisse;<br>…fördern die fachliche Entwicklung anderer gezielt;<br>…führen bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen;<br>…bewältigen berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache Englisch, können dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und sind dabei befähigt, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen;<br>…können auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat in englischer Sprache reagieren und verfügen über ein angemessenes Ausdrucksvermögen. |
| Selbständigkeit: | …definieren für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgabe Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkun- |

| | |
|---|---|
| | gen; setzen geeignete Mittel ein; erschließen hierfür Wissen eigenständig. |

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer)<br>Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010 |
| Abschluss: | ▪ Fortbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle<br>▪ Erwerb der Berufsbezeichnung „Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker“ |
| Qualifikation: | Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Führungskraft)<br>(befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen) |
| Anschluss: | Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen |

IT Technical Engineer besitzen umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen über modernste Methoden, aktuelle Forschungskenntnisse sowie exzellente Branchenkenntnisse in ihrem Marktsegment. Insgesamt besitzen sie einen ausgezeichneten Überblick über ihr technologisches Fachgebiet.

Sie sind als Führungskräfte, Leiter von Unternehmensbereichen z. B. für Forschung und Entwicklung oder als Geschäftsführer oder Inhaber von kleinen oder mittleren Unternehmen tätig und nehmen strategische Managementaufgaben im technischen Bereich der Informationstechnik wahr. Sie sind befähigt, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und fortzuentwickeln sowie strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen.

Typische Beispiele aus der Praxis Strategischer Professionals sind für den IT Technical Engineer:

- die Leitung von Produktentstehungsprozessen für Kommunikationssysteme,
- die Leitung der Produktentwicklung, angefangen bei der Grundlagenforschung sowie
- die Einführung von Produktlinienmanagement in der Softwareentwicklung

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 7**

Siehe Seite 177

| **Name der Qualifikation** | | | |
|---|---|---|---|
| **Strategischer Professional**<br>Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer), Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung. | | | |
| **Kurzbeschreibung** | | | |
| IT Technical Engineer sind strategische Professionals in Unternehmen des IT-Bereichs. Als Führungskräfte, Inhaber von kleinen oder mittleren Unternehmen oder Leiter von Unternehmensbereichen nehmen sie strategische Managementaufgaben in IT-technischen Bereichen wahr. Wesentliche Kennzeichen ihrer Funktion und Aufgaben sind:<br>▪ ein weiter Planungshorizont, der fünf bis zehn Jahre in die Zukunft reicht<br>▪ der Umgang mit einem signifikanten Maß an Komplexität und Unberechenbarkeit sowie daraus resultierend<br>▪ ein hohes (technisches, betriebswirtschaftliches und u. U. auch volkswirtschaftliches) Risiko, das mit ihren Entscheidungen verbunden ist.<br>IT Technical Engineer haben die Aufgaben, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und entsprechend weiterzuentwickeln, strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen, in den Handlungsfeldern Technologie und Entwicklung strategische Entscheidungen zu treffen und strategische Personalmaßnahmen zu entwickeln und zu entscheiden sowie Führungskräfte zu führen. | | | |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** | | | |
| ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2904 vom 29.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 I S. 1010 | | | |
| **Niveau 7** | | | |
| Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) **oder**<br>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen. | Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten. | Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten<br>und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.<br>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.<br>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen. | Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. |
| Durch die Fortbildungsprüfung zum strategischen Professional Geprüfter Informatiker wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, als Führungskraft strategische Managementaufgaben in IT-technischen Unternehmensbereichen wahrzunehmen.<br>Geprüfte Informatiker sind qualifiziert, folgende Prozesse verantwortlich festlegen und koordi- | Sie verfügen über…<br>▪ Grundlegende fachlich-methodische Kompetenzen<br>- Branchen- und unternehmensspezifische Geschäftsprozesse: Elemente, Konzepte, Modelle<br>- Bilanzrecht | Sie verfügen über …<br>▪ Konfliktmanagement: Umgang mit Konflikten und Widerständen, Konfliktbewältigung, Krisenmanagement<br>▪ Umgang mit Kultur und Identität im Unternehmen (einschließlich Diversity Management)<br>▪ Interaktionen: formelle und informelle | Sie verfügen über…<br>▪ Selbstmanagement, Zeitmanagement<br>▪ interkulturelle Kompetenz<br>▪ sozial-integrative Fähigkeiten (Anerkennung von Vielfalt als Gabe, Heterogenität als Chance, Unterschiede |

| | | | |
|---|---|---|---|
| nieren zu können:<br>▪ Entwickeln von Unternehmensstrategien für die Produktentwicklung auf Basis aktueller technologischer Entwicklungen, Marktbedingungen, eigener Visionen und existierender Rahmenbedingungen,<br>▪ Koordinieren des technologischen Bereichs auf strategischer Ebene im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens,<br>▪ Präsentieren von Technologieanalysen und Entwicklungsplänen innerhalb des Unternehmens sowie Einleitung von entsprechenden Aktivitäten zu den Umsetzungsstrategien,<br>▪ Verhandeln und Verantworten von Budgets innerhalb des eigenen Unternehmens für Entwicklungspläne sowie Verhandeln von Verträgen mit Kooperationspartnern,<br>▪ Bilden von Entwicklungsteams, Vereinbaren von entsprechenden Zielen, Wahrnehmen von Mitarbeiterführungsaufgaben im Rahmen der strategischen Verantwortung,<br>▪ Transparentes Darstellen der Entwicklungsprozesse für alle im eigenen Unternehmen Beteiligten,<br>▪ Entwickeln von langfristigen Qualitätssicherungskonzepten, bezogen auf den eigenen Verantwortungsbereich und deren Umsetzung auf allen Unternehmensebenen,<br>▪ Bilden von strategischen Partnerschaften mit Unternehmen des Marktes für Technologie- und Entwicklungsprozesse, um Risiken zu minimieren und Chancen zu erhöhen,<br>▪ Führen von Mitarbeitern gemäß der quantitativen und qualitativen Zielvorgaben und Zielerreichung, Bestimmen von Meilensteinen für Entwicklungsprojekte,<br>▪ Entwickeln und Fördern von Sensibilität gegenüber fremden Kulturen,<br>▪ Entwickeln und Pflegen fremdsprachlicher Kommunikation im eigenen Unternehmen<br>Geprüfte Informatiker verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wis- | - Geschäftsfeldanalyse<br>- strategisches Wissensmanagement<br>- praxisorientierte Betriebswirtschaftslehre<br>- Managementkonzepte, „Management by …“-Techniken<br>- Wechselspiel Technik und Gesellschaft (systemische, gesellschaftliche und ethische Aspekte)<br>▪ Routiniert zu beherrschende fachlich-methodische Kompetenzen<br>- Umsetzung von Strategien: Modelle und Instrumente (z.B. Kaizen, Zero-Base-Budgeting, Business Process (Re)Engineering)<br>- Organisationsformen, Organisationsentwicklung, „Lernende Organisation“<br>- wertorientierte Unternehmensführung: Stakeholder-Value, Shareholder-Value, Balanced Scorecard, Customer Relationship Management<br>- Change Management (Systems Thinking, Umgang mit Komplexität)<br>- Portofolio-Management (Produkte, Projekte, Services)<br>- Product Lifecycle Management (PLM)<br>- Lieferanten/OEM-Management<br>- Gründungsmanagement<br>- Recht, Sozial-, Arbeits-, Vertrags-, Umweltgesetzgebung<br>- Patentrecht<br>- nationale und internationale Normen<br>- Controlling und Controlling-Verfahren<br>- Kosten und Kostenrechnung<br>- Finanzmittelmanagement<br>- Informationsmanagement<br>- strategisches Sicherheitsmanagement, speziell IT-Sicherheit<br>- Engineering-Prozesse und -Methoden, Vorgehensmodelle | Regeln, Kommunikation, Kommunikationsmuster, Kommunikationspsychologie<br>▪ souveräne Kommunikation in Englisch und in weiteren Fremdsprachen<br>▪ Leadership<br>▪ Führung: Rolle, Stil, Verhalten, Merkmale; Führung der Führung<br>▪ Gesprächs- und Verhandlungsführung<br>▪ Mitarbeiterführung: Aufgaben, Elemente, Teamentwicklung, Motivation<br>▪ Gestaltungsfähigkeit und pragmatische Kreativität | als Bereicherung<br>▪ persönliche Sicherheit und Stabilität: souveräner Umgang mit der „longue durée“ (profan gesagt: Geduld, abwarten können), mit Unsicherheiten, mit Komplexität |

| | | | |
|---|---|---|---|
| senschaftlichen Fach oder einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld sowie über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen bei folgenden zwei ineinandergreifenden Arbeitsprozessen:<br>▪ Gestaltendes strategisches Management<br>- Festlegen der Ziele<br>- Überprüfen und Verfeinern der Zielsetzung<br>- Analysieren des Ist-Zustands<br>- Identifizieren relevanter Einflussgrößen und Risiken<br>- Analysieren der technologischen Potenziale<br>- Begleiten der Entscheidungsprozesse<br>- Suchen und Benennen von geeigneten Personen für die Konkretisierungsphase<br>- Planen und Konkretisieren der Ausarbeitung des Businessplans<br>- Identifizieren juristisch bedeutsamer Sachverhalte<br>- Spezifizieren der Rahmendaten für den Businessplan<br>- Leiten technologischer Explorationen<br>- Festlegen der Rahmenbedingungen für Infrastruktur und Organisation<br>- Planen der Personalentwicklung<br>- Integrieren der bisherigen Ergebnisse<br>- Begleiten der Entscheidungsprozesse<br>▪ Regelmäßige strategische Managementaufgaben<br>- Planen der neuen Geschäftsperiode<br>- Entwickeln des Personals<br>- Führen der Führung<br>- Betreuen strategischer Kunden und Partner<br>- Steuern der Umsetzung geplanter Maßnahmen<br>- Berichten an Entscheider<br>- Durchführen des Controllings | ▪ Vertiefte fachlich-methodische Kompetenzen<br>- strategische Innovations- und FuU-Management: Prozesse, Modelle, Programme (unter Berücksichtigung von Internationalisierung, Globalisierung, Diversity, Dispersity)<br>- strategisches Technologiemanagement: Systeme, Modelle, Produkte und Methoden zur Gestaltung von Innovationsprozessen, Produktionsmanagement<br>- Strategieentwicklung: Konzepte (z. B. SWOT-Analysen, Portofolio-Management, Erfahrungskurve, Wertschöpfungsketten, strategische Kostenanalyse, ABC-Analyse, Benchmarking, Business Exellence), Methoden, Grundsätze, Prozess, Kommunikation)<br>- strategisches Geschäftsprozessmanagement: Geschäftsentwicklung, Wertschöpfungskettengestaltung<br>- strategisches Qualitätsmanagement: TQM, Maturity-Modelle, (z. B. CMM, SPiCE) u. Ä.<br>- strategisches Risikomanagement: technologische und technische Prozesse und Methoden (z. B. Szenarienplanung), Frühwarnsysteme, Risikoüberwachung und -controlling<br>- Projektmanagement: Projektstrukturierung, Ablauf- und Terminmanagement, Einsatzmittelmanagement, Kostenmanagement, Finanzmittelmanagement, Leistungsbewertung und Projektfortschritt, Mehrprojektmanagement<br>- Führungsstrukturen, Führungstechniken, (z.B. Anreizsysteme, Zielvereinbarungen, Karriereentwicklung, Arbeitszeitgestaltung, Vergütungssysteme)<br>- strategisches Personalmanagement: Personalentwicklung, Personalplanung, Arbeitsorganisation, | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| - Anstoßen der Entwicklung neuer Maßnahmen<br>- Abschließen der Periode | Stellenpläne, Personalbedarfsplanung, Kompetenzanalyse und -entwicklung, Qualifizierungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsplanung<br>- ICT, Technologie: jeder IT Technical Engineer benötigt vertieftes Wissen, modernste Methoden, aktuelle Forschungskenntnisse, exzellente Branchenkenntnisse und einen ausgezeichneten Überblick über seine jeweiligen technologischen und technischen Fach- und Spezialgebiete | | |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Geprüfte Informatiker sind berufserfahrene und praxisbewährte Experten, die Visionen in Strategien umsetzen und entsprechend erreichbare Ziele festlegen. Dadurch gestalten sie die Kultur und damit die Kommunikation und die sozialen Beziehungen im Unternehmen und zwischen dem Unternehmen und seiner Umwelt. Teams, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen, zu führen und zu koordinieren, ist die wesentliche Funktion eines strategischen Professionals. Er trägt insbesondere die Verantwortung für technische Entwicklungen.

Geprüfte Informatiker haben die Aufgaben, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und entsprechend weiterzuentwickeln, strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen, in den Handlungsfeldern Technologie und Entwicklung strategische Entscheidungen zu treffen und strategische Personalmaßnahmen zu entwickeln und zu entscheiden sowie Führungskräfte zu führen.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

# Liste der Qualifikationen Niveau 7

## Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

| Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum | | |
|---|---|---|
| **Qualifikationsstufen** | **Formale Aspekte** | **Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina[1]** |
| 1. Stufe: Bachelor-Ebene | Grade auf Bachelor-Ebene:<br>3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme | Bachelor of Arts (B.A.)<br>Bachelor of Science (B.Sc.)<br>Bachelor of Engineering (B.Eng.)<br>Bachelor of Law (LL.B.)<br>Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)<br>Bachelor of Music (B.Mus.)<br>Bachelor of Education (B.Ed.)<br>Diplom (FH), Staatsexamen |
| 2. Stufe: Master-Ebene | Grade auf Master-Ebene:<br>normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte;<br>bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene;<br>Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben[2] | Master of Arts (M.A.)<br>Master of Science (M.Sc.)<br>Master of Engineering (M.Eng.)<br>Master of Law (LL.M.)<br>Master of Fine Arts (M.F.A.)<br>Master of Music (M.Mus.)<br>Master of Education (M.Ed.)<br>Diplom (Univ.),<br>Magister, Staatsexamen<br>Nicht-konsekutive und weiterbildende Master[3] |
| 3. Stufe: Doktoratsebene | (Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf)[4] | Akademischer Doktorgrad (Dr.)<br>Doctor of Philosophy (Ph.D.) |

[1] Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

[2] Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

[3] Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

[4] Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

## Anlage 1

## Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)

- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8(–9) Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhrksearch-_pi1[search]=1&genios=&tx_szhrksearch_pi1[fach]=&tx_szhrksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11

## Strategischer Professional (Geprüfter)

### Bundesanzeiger vom 31.07.2012

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2011).

Auszug aus Seite 356 ff

**3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)**

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

| Lfd. Nr. | Berufsbezeichnung | Bereich | Regelung vom | Rechtsgrundlage/Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 31 | Informatiker (Geprüfter)<br>(Certified IT Technical Engineer) /<br>Informatikerin (Geprüfte)<br>(Certified IT Technical Engineer) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung)<br>(BGBl. I S. 1547) |
| | | | 29.07.2002 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung<br>(BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I. S. 1010) |
| 64 | Wirtschaftsinformatiker (Geprüfter) (Certified IT Business Engineer) / Wirtschaftsinformatikerin (Geprüfte) (Certified IT Business Engineer) | IH | 03.05.2002 | VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung)<br>(BGBl. I S. 1547) |
| | | | 29.07.2002 | Änderung<br>(BGBl. I S. 2904) |
| | | | 23.02.2005 | Änderung<br>(BGBl. S. 338) |
| | | | 23.07.2010 | Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen<br>(BGBl. I. S. 1010) |

| Niveau 8 |
| --- |
| Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.<br>*[Die Stufe 3 (Promotion) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens.]* |
| **Qualifikationen:** |
| ▪ **Promotion** |

## Promotion

**1. Beschreibung des Qualifikationstyps**

Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Promovierte verfügen demnach…

| | |
| --- | --- |
| Wissen: | …über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden, die in der Forschung in diesem Gebiet angewandt werden;<br>…über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur und haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält; |
| Fertigkeiten: | …über Kompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu identifizieren sowie die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen; |
| Sozialkompetenz: | …über Kompetenzen, den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben;<br>…über Kompetenzen, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln;<br>…ein Team zu führen; |
| Selbständigkeit: | …über Kompetenzen, wissenschaftliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen. |

Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsexamen sowie der Masterabschluss eröffnen bei einem bestimmten Leistungsprofil die Möglichkeit zur Promotion. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades und besonders qualifizierte Inhaber eines an einer Fachhochschule erworbenen Diplomgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Universitäten (ggf. im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen) in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt. Für Bachelor- und Mastergrade, die an Fachhochschulen erworben wurden, gelten bezüglich des Zugangs zur Promotion die gleichen Bestimmungen wie für Bachelor- und Mastergrade, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erworben wurden.

Die Promotion erfolgt auf der Grundlage einer vorgelegten, positiv bewerteten Dissertation, die auf selbstständiger Forschungsarbeit beruht, sowie einer nachgeschalteten mündlichen Prüfung (Rigorosum) oder Verteidigung (Disputation). Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist, außer in strukturierten Doktorandenprogrammen, nicht vorgegeben. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Der Weg zur Promotion kann unterschiedlich organisiert sein. Üblich sind Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Assistenzpromotionen und (externe) Individualpromotionen:

- "Graduiertenkollegs sind Einrichtungen der Hochschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Mittelpunkt steht die Qualifizierung von Doktoranden im Rahmen eines thematisch fokussierten Forschungsprogramms sowie eines strukturierten Qualifizierungskonzepts. Eine interdisziplinäre Ausrichtung der Graduiertenkollegs ist erwünscht. Ziel ist es, die Promovierenden auf den komplexen Arbeitsmarkt „Wissenschaft“ intensiv vorzubereiten und gleichzeitig ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen“ (DFG). Das Qualifizierungskonzept ist auf den Ausbau professioneller Fertigkeiten, sozialer und Selbstkompetenz zur Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikation ausgerichtet.
- Bei Assistenzpromotionen sind die Doktoranden an Universitäten angestellt und übernehmen im Regelfall breit gefächerte Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung. Neben Fertigkeiten („professional skills“) wie Rhetorik und Präsentationstechnik werden hier vor allem Sozial- und Selbstkompetenz aufgebaut. Vielfältige administrative und organisatorische Tätigkeiten tragen zur weiteren Entwicklung der personalen Kompetenzen bei. Assistenzpromotionen können als Individualpromotionen oder im Rahmen strukturierter Doktorandenprogramme erfolgen.
- Bei externen Individualpromotionen wird die Dissertation ohne organisatorische Anbindung an eine Universität angefertigt. Sie erfordert ein besonders hohes Maß an Selbstständigkeit.

**2. Beispiel**

| | |
|---|---|
| Bildungsgang: | Promotion im Bereich Maschinenbau |
| Rechtliche Grundlagen: | ▪ Promotionsordnung Maschinenbau an der Universität Karlsruhe |
| Empfehlungen, Vereinbarungen: | ▪ Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005 |
| Abschluss: | ▪ Akademischer Abschluss |
| Qualifikation: | ▪ Dr. Ing., Führungsaufgaben in Forschung und Lehre |
| Anschluss: | Weiterbildungsoptionen |

Promovierte Ingenieure oder Informatiker sind in der Lage, eigenverantwortlich Erkenntnisse ihres Fachs mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem, internationalem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln sowie weniger Qualifizierte fachlich zu unterweisen und anzuleiten.

Wissen und Fertigkeiten großen Umfangs bauen Doktoranden in Projekt- und wissenschaftlicher Arbeit sowie bei der Entwicklung von Produkten und Methoden auf. Promovierte Ingenieure oder Informatiker haben ein systematisches Verständnis ihres Fachs. Sie beherrschen die Entwicklung, Modellierung und Simulation von Prozessen, Systemen und deren Implementierung. Promovierte verfügen über eine umfassende Kenntnis der Literatur auf ihrem Gebiet. Sie haben eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit selbstständig konzipiert und mit wissenschaftlicher Methodik und unter Beachtung ethischer Grundsätze durchgeführt. Sie wurde durch Fachgutachter mindestens in nationalem und vorzugsweise internationalem Rahmen begutachtet und anerkannt und hat die Grenzen des Wissens erweitert.

Promovierte Ingenieure oder Informatiker sind daher in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig

zu identifizieren, komplexe Situationen und Prozesse zu analysieren, Probleme zu identifizieren und daraus Ziele abzuleiten, Lösungswege aufzuzeigen, zu bewerten und umzusetzen sowie den wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen voranzutreiben. Sie sind fähig, den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu pflegen, interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams zu führen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und Projekte zu akquirieren, zu planen, abzuwickeln sowie deren Kosten zu planen und nachzuhalten.

Die Niveauzuordnung 8 rechtfertigt sich aus den genannten Kompetenzen und Fähigkeiten durch sowohl umfassende als auch spezialisierte Ausprägungen, wobei eine wissenschaftliche Vernetzung über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus und die Kenntnis und Weiterentwicklung des verfügbaren Wissensstandes elementar mit den Tätigkeiten in der Forschung verbunden sind. Die kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeit ist eine Grundvoraussetzung. Viele Aufgaben erfordern die nachhaltige Aktivierung und Förderung von Teammitgliedern in herausgehobener Verantwortung.

**3. Liste der Qualifikationen – Niveau 8**

Siehe Seite 183-184

| **Name der Qualifikation** |
|---|
| **Doktor Master of Engineering –** Assistenzpromotion, Maschinenbau, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Universität Karlsruhe |
| **Kurzbeschreibung** |
| Hinweis:<br>In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Bindend für Promotionen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse und damit seine Struktur.<br>Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsexamen sowie der Masterabschluss eröffnen bei einem bestimmten Leistungsprofil die Möglichkeit zur Promotion. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades und besonders qualifizierte Inhaber eines an einer Fachhochschule erworbenen Diplomgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.<br>Fahrzeugtechnik-Ingenieure arbeiten in der Regel bei den Fahrzeugherstellern (OEMs), Zulieferern, Ingenieurdienstleistern, im öffentlichen Dienst oder im Prüf- und Sachverständigenbereich (z. B. als Prüfingenieur oder aaSoP). Häufig sind sie bei der Konstruktion (Motoren, Karosserien, etc.), im Versuch (Prüfstände, Fahrversuch, Bauteilerprobung) oder auch im technischen Vertrieb tätig. Management-Tätigkeiten sind ebenfalls üblich. Sie entwickeln und entscheiden Personalmaßnahmen und führen Führungskräfte. Promovierte Ingenieure werden in den Stellenanzeigen für diesen Funktionsbereich nicht ausdrücklich nachgefragt. |
| **Verwendete Dokumente und Quellentexte** |
| ▪ Promotionsordnung Maschinenbau Universität Karlsruhe<br>▪ Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005<br>▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010<br>▪ 4ING: Qualifikationsrahmen für Absolventen ‚stärker forschungsorientierter' Studiengänge und Promovierter in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik, Entwurf vom 21.08.2008<br>▪ Acatech-Studie – Empfehlungen zur Zukunft der Ingenieurspromotion, 2008 |

| **Niveau 8** | | | |
|---|---|---|---|
| Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet. | | | |
| **Fachkompetenz** | | **Personale Kompetenz** | |
| **Wissen** | **Fertigkeiten** | **Sozialkompetenz** | **Selbständigkeit** |
| Breite und Tiefe | Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit | Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation | Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz |
| Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene]des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen. | Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)<br>**oder**<br>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen. Neue Ideen und | Organisationen oder Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren. Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern. Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten. | Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln. |

| | Verfahren beurteilen. | | |
|---|---|---|---|
| Systematisches Verständnis des Fachs:<br>▪ Grundwissen über alle Aspekte der Domäne (z.B. Fahrzeugtechnik)<br>▪ Kenntnis der Grenzen des Wissens und des Forschungsbedarfs im Spezialgebiet<br>▪ umfassendes Wissen im Spezialgebiet (nachgewiesen durch mündliche Prüfung bei Promotion)<br>▪ umfassende Kenntnis einschlägiger Literatur im Spezialgebiet (nachgewiesen durch Dissertation)<br>▪ neu entwickeltes Wissen im Spezialgebiet (nachgewiesen durch Dissertation)<br>▪ Eigene wissenschaftliche Arbeit (Identifikation, Analyse und Bewältigung komplexer Aufgabenstellungen der Fahrzeugtechnik)<br>▪ Grundwissen über alle Aspekte der Domäne Fahrzeugtechnik<br>▪ vertieftes Wissen über Aspekte an der Schnittstelle zur eigenen Forschungsarbeit: Beispiel Kupplung: Motordynamik, Reifendynamik, Antriebstrang, Kupplungsarten. Kupplungskonstruktion, Reibbelag-Design, etc.<br>▪ umfassendes Wissen im Spezialgebiet: Beispiel Kupplung: Tribologisches Verhalten des Reibsystems | ▪ Beherrschen von Entwicklung, Modellierung und Simulation von Prozessen, Systemen und deren Implementierung<br>▪ Wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren und deren Bearbeitung motivieren<br>▪ Komplexe Situationen und Prozesse analysieren, Probleme identifizieren und daraus Ziele ableiten, Lösungswege aufzeigen, bewerten und umsetzen<br>▪ Konzipierung und Durchführung von Experimenten entlang der Prüfkette: Beispiel Kupplung: Planungsmethoden: Design of Experiments (DoE), Simulationsmethoden: Finite Element Methode (FEM), Systemmodellierung Mehrkörpersimulation (MKS), Thermomechaniksimulation, Vernetzung von Simulation und Experiment, Validierungsmethoden, hier: Road-to-Rig-to-Lab | ▪ Erkenntnisse mit Fachkollegen diskutieren, vor akademischem, internationalem Publikum vortragen sowie an Laien und Experten vermitteln<br>▪ den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft pflegen<br>▪ Weniger qualifizierte fachlich unterweisen und anleiten<br>▪ Führung von hochqualifizierten Mitarbeitern<br>▪ interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams führen<br>▪ Teilnahme an (internationalen) Tagungen und Messen<br>▪ Konzipierung und Durchführung von Schulungen und Lehrveranstaltungen<br>▪ Internationale und interdisziplinäre Kooperation bei Forschungsprojekten und Veröffentlichungen<br>▪ Repräsentation wissenschaftlicher Projekte bei Projektpartnern aus Wissenschaft und Industrie sowie in der Öffentlichkeit<br>▪ Betreuung von wissenschaftlichen Hilfskräften, sowie Studierenden in Semester- oder Abschlussarbeiten<br>▪ Mitarbeit in interdisziplinären Projektgruppen und Arbeitskreisen<br>▪ Leitung von akademischen Forschungsgruppen | ▪ Projekte akquirieren, planen, abwickeln sowie deren Ressourcenbedarf (Zeit, Kosten, Personal, etc.) planen und verwalten<br>▪ öffentlich und privatwirtschaftlich geförderte Forschungsprojekte und -kooperationen anbahnen und erfolgreich durchführen<br>▪ wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung wirtschaftlicher Randbedingungen vorantreiben<br>▪ verantwortliche Leitung wissenschaftlicher Projekte<br>▪ Forschung unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<br>▪ gleichzeitige eigenverantwortliche Bearbeitung mehrerer Projekte aus Forschung und Lehre<br>▪ Mitarbeit an Antragstellungen Beispiel Kupplung: FVA-Anträge, SFB-Teilprojektanträge<br>▪ Planung und Umsetzung einer umfangreichen Lehreveranstaltung Beispiel Kupplung: Vorlesungsbetreuung Tribologie, Antriebstechnik<br>▪ selbständige Bearbeitung und Weiterentwicklung von Forschungsprojekten (häufig nicht nur ein einziges!) Beispiel Kupplung: Entwicklung und Validierung von innovativen Reibsystemen |

**Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung**

Promovierte Ingenieure sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu identifizieren, komplexe Situationen und Prozesse zu analysieren, Probleme zu identifizieren und daraus Ziele abzuleiten, Lösungswege aufzuzeigen, zu bewerten und umzusetzen sowie den wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen voranzutreiben. Sie sind fähig, den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu pflegen, interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams zu führen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und Projekte zu akquirieren, zu planen, abzuwickeln sowie deren Kosten zu planen und nachzuhalten.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

# Liste der Qualifikationen Niveau 8

## Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

| Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum | | |
|---|---|---|
| **Qualifikationsstufen** | **Formale Aspekte** | **Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina[1]** |
| 1. Stufe: Bachelor-Ebene | Grade auf Bachelor-Ebene:<br>3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium<br>bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte;<br>alle Grade berechtigen zur Bewerbung<br>für Masterprogramme | Bachelor of Arts (B.A.)<br>Bachelor of Science (B.Sc.)<br>Bachelor of Engineering (B.Eng.)<br>Bachelor of Law (LL.B.)<br>Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)<br>Bachelor of Music (B.Mus.)<br>Bachelor of Education (B.Ed.)<br>Diplom (FH), Staatsexamen |
| 2. Stufe: Master-Ebene | Grade auf Master-Ebene:<br>normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium<br>bzw. 300 ECTS-Punkte;<br>bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene;<br>Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben[2] | Master of Arts (M.A.)<br>Master of Science (M.Sc.)<br>Master of Engineering (M.Eng.)<br>Master of Law (LL.M.)<br>Master of Fine Arts (M.F.A.)<br>Master of Music (M.Mus.)<br>Master of Education (M.Ed.)<br>Diplom (Univ.),<br>Magister, Staatsexamen<br>Nicht-konsekutive und weiterbildende Master[3] |
| 3. Stufe: Doktoratsebene | (Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf)[4] | Akademischer Doktorgrad (Dr.)<br>Doctor of Philosophy (Ph.D.) |

[1] Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

[2] Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

[3] Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

[4] Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

## Anlage 1

## Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)

- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8(–9) Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhrksearch-_pi1[search]=1&genios=&tx_szhrksearch_pi1[fach]=&tx_szhrksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11

## Anhang:

## Kategorisierung von Berufsfachschulen:

**Teilqualifizierende Berufsfachschule** – DQR Niveaus 2 und 3

- **Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)** – DQR Niveau 2

  In der Regel einjährige teilqualifizierende Berufsausbildung. Erwerb einer beruflichen Grundbildung *mit einer möglichen Anrechnung* auf die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen.

  Beispiel: Berufsfachschule „Fahrzeugtechnik“
- **Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)** – DQR Niveau 3

  In der Regel zweijährige teilqualifizierende Berufsausbildung. Erwerb einer beruflichen Grundbildung *mit einer möglichen Anrechnung* auf die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

  Beispiel: Berufsfachschule „Wirtschaft und Verwaltung“

**Vollqualifizierende Berufsfachschule** – DQR Niveau 4

***Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist***

- **Berufsfachschule (Assistentenberufe)**

  Vollqualifizierende Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht außerhalb BBiG/HwO

  (zweijährig, aber auch drei- bis vierjährig bei Doppeltqualifizierung zur FHR oder AHR).

  Beispiel: „Staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in“.
- **Berufsfachschule (Gesundheits- und Krankenpflege)**

  Bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsberufe des Gesundheitswesens.

  (zwei- bis dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung)

  Beispiel: „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“

***Bildungsgänge, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen***

- **Berufsfachschule**

  In der Regel dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung mit externer Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 43 Abs. 2 BBiG.

  Beispiel: Berufsfachschule „Mechatroniker/in“
- **Berufsfachschule**

  In der Regel dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung mit Gleichstellung der Abschlusszeugnisse nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO.

  Beispiel: Berufsfachschule „Goldschmied/in“

## Kategorisierung der Qualifikationen der Beamtenlaufbahnen auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes

Die Qualifikationen sind durch Verordnungen des jeweiligen Laufbahnrechts des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer geregelt.

### Überblick über die Laufbahngruppen

| **Bund/Länder** | **Laufbahnstruktur** | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bund, Brandenburg, Saarland, Sachsen | Einfacher Dienst | Mittlerer Dienst | Gehobener Dienst | Höherer Dienst |
| Baden-Württemberg | - | Mittlerer Dienst | Gehobener Dienst | Höherer Dienst |
| Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen | Einfacher Dienst | Mittlerer Dienst | Gehobener Dienst | Höherer Dienst |
| Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein | Laufbahngruppe 1 | | Laufbahngruppe 2 | |
| | Erstes Einstiegsamt | Zweites Einstiegsamt | Erstes Einstiegsamt | Zweites Einstiegsamt |
| Bayern | Erste Qualifikationsebene | Zweite Qualifikationsebene | Dritte Qualifikationsebene | Vierte Qualifikationsebene |
| Rheinland-Pfalz | Erstes Einstiegsamt | Zweites Einstiegsamt | Drittes Einstiegsamt | Viertes Einstiegsamt |
| **Zuordnung zum DQR/EQR** | **Niveau 3** | **Niveau 4** | **Niveau 6** | **Niveau 7** |

## Liste der Qualifikationen

**Einfacher Dienst** (6 bis 12 monatiger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "einfacher Dienst" sind "Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt", "erste Qualifikationsebene" sowie "erstes Einstiegsamt".

### Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

| | Berufsbezeichnung | Gruppe |
|---|---|---|
| 1 | Beamt(er/in) – einfacher Dienst | Ausbildungsberufe – Beamte einfacher Dienst |
| 2 | Justizwachtmeister/in – einfacher Dienst | Ausbildungsberufe – Beamte einfacher Dienst |

**Mittlerer Dienst** (18 bis 26 monatiger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "mittlerer Dienst" sind "Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt", "zweite Qualifikationsebene" sowie "zweites Einstiegsamt".

### Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

| | Berufsbezeichnung | Gruppe |
|---|---|---|
| 1 | Beamt(er/in) – Allg. Innere Verwaltung (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 2 | Beamt(er/in) – Archivdienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |

| | | |
|---|---|---|
| 3 | Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 4 | Beamt(er/in) – Bundesbank (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 5 | Beamt(er/in) – Bundesnachrichtendienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 6 | Beamt(er/in) – Fernmelde- u. elektronische Aufklärung (mittlerer techn. Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 7 | Beamt(er/in) – Feuerwehr (mittlerer technischer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 8 | Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (mittlerer technischer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 9 | Beamt(er/in) – Justizdienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 10 | Beamt(er/in) – Justizvollzugsdienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 11 | Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 12 | Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 13 | Beamt(er/in) – Verfassungsschutz (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 14 | Beamt(er/in) – Vermessungswesen (mittlerer technischer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 15 | Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 16 | Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittlerer technischer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 17 | Beamt(er/in) – Wetterdienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 18 | Beamt(er/in) – Zolldienst (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 19 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |
| 20 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) – (mittlerer Dienst) | Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst |

## **Gehobener Dienst** (3 jähriger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "gehobener Dienst" sind "Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt", "dritte Qualifikationsebene" sowie "drittes Einstiegsamt".

### Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

| | Berufsbezeichnung | Gruppe |
|---|---|---|
| 1 | Beamt(er/in) – Agrarverwaltung (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 2 | Beamt(er/in) – Allgemeine Innere Verwaltung (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 3 | Beamt(er/in) – Archivdienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 4 | Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 5 | Beamt(er/in) – Bahnwesen (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 6 | Beamt(er/in) – Bibliotheks- u. Dokumentationsdienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 7 | Beamt(er/in) – Bundesbank (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 8 | Beamt(er/in) – Bundesnachrichtendienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 9 | Beamt(er/in) – Feuerwehr (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 10 | Beamt(er/in) – Forstdienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 11 | Beamt(er/in) – Gehobener bautechnischer Dienst | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 12 | Beamt(er/in) – Gehobener nichttechnischer Dienst | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 13 | Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 14 | Beamt(er/in) – Justizvollzugsdienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 15 | Beamt(er/in) – Kriminaldienst Bund (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 16 | Beamt(er/in) – Kriminaldienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 17 | Beamt(er/in) – Rechtspfleger (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |

| | | |
|---|---|---|
| 18 | Beamt(er/in) – Sozialversicherung (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 19 | Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 20 | Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 21 | Beamt(er/in) – Umweltverwaltung (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 22 | Beamt(er/in) – Verfassungsschutz (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 23 | Beamt(er/in) – Vermessungswesen (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 24 | Beamt(er/in) – Wasser-, Schifffahrtsverwaltung (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 25 | Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 26 | Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (gehobener technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 27 | Beamt(er/in) – Wetterdienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 28 | Beamt(er/in) – Zolldienst (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 29 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |
| 30 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) (gehobener Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst |

## **Höherer Dienst** (2 jähriger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "höherer Dienst" sind "Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt", "vierte Qualifikationsebene" sowie "viertes Einstiegsamt".

### Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

| | Berufsbezeichnung | Gruppe |
|---|---|---|
| 1 | Beamt(er/in) – Allgemeine Innere Verwaltung (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 2 | Beamt(er/in) – Archivdienst (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 3 | Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 4 | Beamt(er/in) – Bergverwaltung (höherer bergtechnischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 5 | Beamt(er/in) – Bundesbank (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 6 | Beamt(er/in) – Feuerwehr (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 7 | Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (höherer technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 8 | Beamt(er/in) – Höherer bautechnischer Dienst | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 9 | Beamt(er/in) – Höherer Beratungs- und Fachschuldienst | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 10 | Beamt(er/in) – höherer nichttechnischer Dienst | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 11 | Beamt(er/in) – Kriminaldienst (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 12 | Beamt(er/in) – Sozialversicherung (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 13 | Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 14 | Beamt(er/in) – Umweltverwaltung (höherer technischer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 15 | Beamt(er/in) – Vermessungswesen (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 16 | Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 17 | Beamt(er/in) – wissenschaftliche Bibliotheken (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 18 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |
| 19 | Polizeivollzugsbeamt(er/in) – (höherer Dienst) | Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst |